J. germ.
207

Rr

J. geom. 207

Ueber das Würtembergische Theilungs u. Inventurwesen

nebst

Untersuchungen über die Berechnung des Pflichttheils ꝛc.

Frankfurt und Leipzig
1790.

Vorrede.

Auch die wenige Schriften, welche über das würtembergische Inventur- und Theilungswesen bisher der Welt bekannt gemacht wurden, und die übrigens, in der practischen Behandlung dieses Fachs manchen Nuzen gewähren, sind theils mit Irrthümern durchkreuzt, theils aber von systematischer Verfassung entfernt.

Die Ursache hievon findet man am zuverläsigsten in dem Mangel an einer Grundfeste in dieser Lehre auf, ohne welche die Ausflüße immer schwankend seyn müssen.

Der Wunsch, diese Materie tiefer zu orientiren veranlaßte die gegenwärtige Schrift; der Verfasser war bemüht, die ganze Lehre auf gewiße Punkte zu konzentriren, von diesen auszugehen, und sie nach den Hauptzügen zu entwikeln, so kurz, daß sich en Detail hie und da noch mehrers hätte sagen lassen, welches vielleicht seiner Zeit geschehen wird, um auch denen noch mehr Stoff zu verschaffen, welche nicht gewöhnt sind, sich mit allgemeinen Prinzipien zu begnügen, sie in vorkommenden Fällen anzuwenden, und sich zu einer practischen Fertigkeit fähig zu machen, ohne mit Beyspielen, Erläuterungen und Umschreibungen überhäuft zu seyn. Eben der Umstand, vermög dessen sich der Verfasser vorzüglich mit denen Urbegriffen beschäftigte, worauf die Inventur- und Theilungs-Lehre beruht, machte den Aufsaz um etwas schwerer, als man ihn vielleicht wünschen und erwarten dörfte; wer sich aber zu

über-

überzeugen weiß, daß auch der fliessendste Stil, ohne reelle Materie, Schimäre sey, den wird die Mühe nicht reuen, welche er nachdenkend bisweilen auf einen Saz zu verwenden nöthig haben mag, um die gehörige Beziehungen und Folgen immer aufzufinden. Die Absicht des Verfassers war also, die würtembergische Inventur- und Theilungs-Lehre in ein System zu fassen, auf eine philosophische Art zu analisiren, die indeßen darinn herschende Irrthümer zu heben, und vornehmlich in der Lehre von der Berechnungs-Art des Pflichttheils der Kinder, wenn der überlebende Gatte miterbt, die bisherige — einander widersprechende — allerdings nicht übers Herz zu bringende irrige Meinungen der Rechtsgelehrten in ihrem wahren Lichte darzustellen, sie zu untergraben, und eine neue Meynung zu surrogiren, welche dem Geist der würtembergischen Geseze die angenehmste seyn sollte.

Das Aug der Kritik ist zu unparteiisch, als daß man es für räthlich hielte ihre Nachsicht, in Beurtheilung dieses Werks, aufzurufen; und — so gut dem Erdenbürger ein Lob behagt, sowohl mag er sich auch den Tadel gefallen lassen.

Womit sich ergebenst empfielt

der

Verfasser.

Kurzer

Kurzer Plan des ganzen.

Begrif des würtembergischen Theilungswesens §. 1.

Bestimmung des Stofs und Zeitpunkts §. 2 et 3.

Anwendung auf die Abhandlung §. 4.

Behandlung und Einfluß der Obrigkeit nach ihren behörigen Rüksichten §. 5 — 9.

Gegenstand §. 10.

dessen

dessen Bestimmung und Beschreibung §. 11 bis 14.

durch ein Inventar, dessen Eigenschaften angegeben werden §. 15 — 27.

Revision des Vermögens nach ihren Hauptzügen §. 28 bis 33.

Eigenthümer desselben, und zwar — §. 34.

A.) vor der Theilung, ist entweder — §. 35.

α.) eine Gesellschaft, betrachtet nach ihren Verhältnißen, Anfang und Ende §. 36 — 45.

welch leztes eine Gesellschaftstheilung veranlaßt §. 46 bis 51.

die sich theils nach Regeln des Eigenthums — (wo die Anwendung der Revision gelehrt wird) von §. 52. bis 62.

theils des Gesellschafts-Rechts richtet §. 63. und 64.

β.) oder eine einzelne Person §. 65 — 76.

B.) nach

B.) nach der Theilung §. 77.

als Erbe bey dem in Betracht kommt §. 78.

a.) sein Erbrecht §. 79.

das entweder blos auf Eigenthum — (wo die Nuznießungs-Lehre abgehandelt ist) von §. 80 bis 96.

oder auf Benuzung zugleich gehet §. 97.

und sich in dem Willen des Erblaßers gründet §. 98.

welcher entweder durch Geseze modifizirt — §. 99.

(Pflichttheils-Lehre nebst der Berechnung, mit Abstand auf die bisherige irrige Meinungen verhandelt) von §. 100. bis §. 115.

oder uneingeschränkt ist §. 116.

und

und als solcher durch Gedinge oder lezte Willens-Verordnungen oder die Geseze selbst ausgedrükt wird §. 117. bis 120.

zu welch leztem Fall gehören:

1.) Gatten §. 121. bis 123.

2.) Deszendenten, wo von der Eintritts-Gerechtigkeit die Rede ist §. 124. und 125.

die entweder eheliche — mit ihren verschiedenen Gattungen §. 126. bis 129.

— oder uneheliche §. 130.

oder unirt sind §. 131.

und auf ihr Erdgut entweder nichts — §. 132.

oder etwas in Voraus erhielten, da die Collation vorkommt §. 133. bis 138.

3.) As-

3.) Aszendenten, sofern sie als eheliche oder uneheliche, entweder allein oder mit Kollateralen erben §. 139. bis 141.

4.) Kollateral-Verwandte, nach allen ihren Verhältnißen §. 142. bis 145.

5.) Fiscus §. 146.

b.) Die Benuzung desselben §. 147.

die entweder nicht — §. 148.

oder wirklich von ihm abhängt §. 149.

wo er entweder Erbe seyn soll §. 150.

oder es zu seiner Willkür stehet §. 151.

da er die Erbschaft entweder ohne weiters an- oder vertritt §. 152.

oder unter der Wohlthat des Inventars antritt §. 153.

oder

oder tergiversirt §. 154.

wo die Hauptzüge des Versendrechts angegeben sind §. 155. bis 157.

Anwendung, Verfahren, Verweisung und Ende von §. 158. bis §. 165.

---

§. 1.

§. 1.

Die Auflösung einer, als ein Ganzes zu betrachtenden Sache in mehrere Theile, deren jeder für sich wieder ein Ganzes ausmachen kann, ist eine Theilung. Wie jede Theilung überhaupt ins Unendliche geht, so ist es auch hier; daher kann die Sache so wie alsdenn auch der Theil größer oder kleiner seyn. Aber nicht immer ist es blos eine Sache, sondern bei dem gegenwärtigen Zweck macht gewönlich eine Summe von Sachen, durch eine Fiction, vermög der man sie unter eine Total-Benennung bringt, und sie als eine Sachen-Einheit betrachtet, dieses Ganze aus.

§. 2.

Da der Urgrund jenes Ganzen in menschlicher Disposition ligt, so hängt auch die Veränderung desselben — demnach die Vertheilung — blos von ihr ab. In dieser Gemäsheit wird eine Theilung von der gegenwärtigen Art veranlaßt, wenn ein Ganzes mehreren Personen zugehört, und sie in Rücksicht desselben nicht in Gemeinschaft stehen wollen, sondern jede den ihr treffenden Theil, zur einseitigen Behandlung, verlangt. Ein solches Sollicitiren bevorzugen die Geseze mit unbegränzter Gunst; die Vertheilung des gemeinschaftlichen Guths, oder vielmehr das Recht auf dieselbe, hat keine Verjärung zu befürchten; so lang die Wahrheit, daß eine Gesellschaft sei, nicht weggestritten werden kan, so lang kan man auch ihrer Vertheilung nicht entsagen; ja sogar, wenn unter mehrern nur einer die Vertheilung fordert, und ihm die Meinung aller übrigen abstimmt, so wird ihm ohne Schwierigkeiten willfahrt, wenn nur sein Ansinnen keinen Nachtheil für die übrige Gesellschafter nach sich zieht, den man auf keine Art zu heben weis.

Der

Der Grund von dieser gesezlichen Gunst ligt in denen aus der Gütergemeinschaft entspringenden so mannigfaltigen Zwistigkeiten, und die Geseze nennen eine solche Gemeinschaft eine Mutter des Zanks.

§. 3.

Ob man sich gleich in Vornahme einer Theilung nur nach einem Zeitpunkt zu richten hat, so kommen doch in der Anwendung aus dieser Gelegenheit mehrere derselben in Vorwurf. Einmal eröfnet sich das Recht auf ein zu vertheilendes Guth, ein andersmal die Wissenschaft solcher Personen, welche die Eröfnung dieses Rechts intereßirt, ferner die Zeit der Erklärung, daß man dieses Recht benuzen wolle, und endlich die Vornahme der Theilung selbst. Ohne andern Rückbetracht nun hat man hier die Zeit der vornehmenden Theilung in den Punkt hineinzusezen, in welchem das Recht, worauf sich die Theilung begründet, an sich entsteht, es hätten sich denn die Personen, welchen dieses Recht zukommt, entschlossen, noch sofort in der Gemeinschaft zu bleiben, worein sie durch die Eröfnung jenes Rechts gefallen sind;

in welchem zwar seltenen Fall die Zeit der Theilung blos auf dem Verein solcher Personen beruhte. Ausser diesem nimmt man also an, die Theilung sei zu der Zeit geschehen, wie das Recht dazu entstund; welchen Umstand man vorzüglich alsdenn zu benuzen hat, wenn die Vermehr- oder Verringerung des zu vertheilenden Gegenstandes in der Zwischenzeit, und auf wessen Rechnung diese Veränderung geschrieben werden müsse? in Frage kommt.

§. 4.

Es würde zu viel gewagt seyn, von allen sich denken lassenden Arten des Theilungs- und Inventurwesens zu sprechen; daher soll sich diese Abhandlung auf jenen Gegenstand nur in so fern ausdehnen, so fern das Theilungs- und Inventurwesen, durch den Tod einer Person, und das auf ihre Verlassenschaft von andern ansprechende Erbrecht entweder blos, oder, wenn die verstorbene, in Hinsicht ihres Vermögens, mit andern in Gesellschaft stund, zugleich durch die sich auflösende Gesellschaft, veranlaßt wird, auf welche Einschränkung in der Folge immer abgesehen ist.

§. 5.

Damit nun dieses Inventur- und Theilungswesen der, auf das Wohl des Staats abzielenden Landesverfassung Würtembergs gemäs behandelt werde, ist dasselbe keine Privatsache der würtembergischen Bürger, sondern es ist, nebst allem, was darauf einigen Einfluß hat, ein Gegenstand der obrigkeitlichen Besorgung, und die Wirksamkeit, welche dieselbe dabei äussert, quillt aus dem gemischt freiwilligen Gerichtszwang, der sich mit der gerichtlichen Untersuchung verbindet.

Der Mittelpunkt jener obrigkeitlichen Aufsicht liegt in der, zu einem Kollegium erhobenen Herzoglichen Tutelar-Raths-Deputation; ihr sind alle, in das Inventur- und Theilungswesen einschlagende Geschäfte in unbegränzte Incombenz gegeben worden, welche Verrichtung sie, in bestimmten Fällen, entweder selbst oder durch Kommißion, und dieses bald in gewissen Fällen, bald aber unter allen Umständen in Ausübung bringt — nach dem

Generalrescript dd. 11. Sept. 1730.

§. 6.

Der Herzogliche Tutelarrath unterzieht sich dem Theilungswesen

1.) Selbst durch die Abordnung einer Deputation, wenn die Erben adelicher oder solcher unadelicher Personen, welche dem Gerichtszwang der Vögte und Gerichte nicht unterworfen sind, und die zu wählen haben, ob sie, zu Ersparung der Unkosten, die Theilung durch die jedes Orts Verordnete vornehmen lassen — oder hiezu, auf ihre Kosten, eine Deputation von dem Fürstlichen Tutelarrath verlangen wollen, dieses lezte Mittel ergreifen, weswegen sie sich gegen den Herrschaftlichen Oberbeamten zu erklären hätten, dieser aber bei der Behörde die unterthänigste Anzeige davon machen muß, vermög

des angeführten Generalrescripts.

2.) Durch Kommißion, und zwar mittelst des jeden Orts vorhandenen Gerichts und Aushebung einer Deputation, des sogenannten Waisengerichts, nämlich

a.) in gewissen Fällen, sofern es mit dem Willen und durch die Wahl der so eben angeführten

führten Erben adelicher oder solcher unadelicher Personen, welche dem Gerichtszwang der Vögte und Gerichte nicht unterworfen sind, auf diese Art bestimmt wird.

b.) Unter allen Umständen, und zwar

α.) ohne Rücksicht auf den Stand der Personen nimmt der Herzogliche Tutelarrath die Obsignationen nie selbst vor, sondern nach

dem schon gedachten Generalrescript

sind die Vögte mit Zuziehung zweier unparteiischer Personen vom Gericht spezialiter bevollmächtiget, die Obsignation über das, von auch privilegirten Personen zurücklassende Vermögen sogleich vorzunehmen. Bei nicht privilegirten Personen wird solche Obsignation an dem, von einem Verstorbenen hinterlassenden Vermögen ohnehin durch zween vom Gericht und dem Aktuar vorgenommen; in jedem Fall kommt die Verhandlung nach allen Umständen, welche dabei von einiger Bedeutung sind, dahin gehört z. B. welche Kammern und Kisten — und auf welche Art — mit welchem Pettschaft ꝛc. sie obsignirt worden, was man zum unentbehrlichen Gebrauch von Meubles

unpitschirt gelassen habe, genau zu Protokoll, das von den Urkunds-Personen, und räthlicher Weise auch von denen Interessenten, unterschriftlich korroborirt, und sofort, bis zur wirklichen Theilung, und der dabei geschehenden Recognoscir- und Caßirung der Sigillen, bei der Registratur aufgehoben wird.

β.) Mit Rücksicht auf den Stand der Personen haben die Gerichte das Inventur- und Theilungswesen bei allen denjenigen, ohne weitere Auswahl derselben, zu besorgen, welche nicht unter die privilegirte oben genannte Personen gehören, und deren Güther unter ihrer Jurisdiction liegen. Die Gerichte selbst unterziehen sich jedoch dem Geschäft nicht, sondern sie heben zwei oder höchstens drei Glieder unter sich heraus, welche, neben dem geschwornen Schreiber, das Theilungs- und Inventurwesen gesezlich und pflichtlich behandlen. Diese Deputation, welche man das Theil- und Waisengericht nennt, hat übrigens das Ansehen der Gerichte weit nicht; sie kann das Geschäft nur in so fern beendigen, so fern keine wichtige Umstände — keine Streitfragen

dabei

dabei zu entscheiden vorkommen. Sie kann sich z. E. Handtreu an Eidesstatt geben lassen, minder wichtige Streite in Güte beizulegen suchen 2c. aber ein leiblicher Eid kan vor ihr nicht geleistet werden. Dieses kan nur vor dem ordentlichen Richter — und also um so gewißer auch vor dem, über ihn erhabenen Herzoglichen Tutelarrath gültig geschehen. Dem Waisengericht steht es ferner nicht zu, eine, zwischen den Interessenten entstandene Streitfrage zu entscheiden; sein Spruch erwächst zu keiner Rechtskraft, und der sich beschwert glaubende Theil kan sich jederzeit an den kompetenten Richter wenden, ohne den Weg der Appellation treffen zu müssen. Von Seiten des Waisengerichts und Actuariats muß man, nach Anleitung der Commun-Ordnung, dem Herrschaftlichen Oberbeamten, von jedem vorkommenden Theilungsfall, denen dabei vorkommenden Erben und allem dem Anzeige machen, was ihn, vermög seines Amts, intereßiren könnte; der Beamte hat sodenn, wegen der Erben

1.) zur Herzoglichen Regierung Bericht zu erstatten, wenn Ausländische dabei succediren

ren wollen, um sie, wegen des Abzugs, bescheiden zu können. Weil es geschehen kan, daß man sich, wegen dieses Abzugs, in diesem Herzogthum, von Seiten der Behörde, mit andern Staaten vergleicht, oder einen vormaligen Vergleich wieder aufhebt, oder denselben wenigstens verändert, ohne daß es der Beamte wissen kann, so darf er diese Berichts-Erstattung nie übergehen, wenn auch in dem gleichen Fall schon mehrere Resolutionen an ihn ergangen wären.

2.) Dieses fällt hingegen weg, wenn keine auswärtige Erben oder andere Umstände da sind, welche das Gegentheil erforderlich machen könnten, und welche den Pflichten des Beamten zur Beurtheilung überlassen sind.

§. 7.

Auf der Obrigkeit, welche das Theilungswesen zu besorgen hat, liegen Pflichten, die sich in allgemeine und besondere abtheilen lassen. Indem sie jene befolgt, hat sie zu sorgen, daß

1.) die Zubringens-Inventarien, deren Eigenschaften in der Folge näher angegeben sind, und welche dis Orts nach zwei Rücksichten betrachtet werden müssen, nämlich

a.) zuvor unverheuratheter und beiderseits in die erste Ehe getretener Personen, längst in drei Monaten nach gehaltenem Kirchgang — die aber

b.) zuvor einer, oder beederseits verheuratheter Personen, vor gehaltenem Kirchgang, bei Herrschaftlicher Strafe, errichtet werden.

Ausser diesem steht es zu der Willkühr privilegirter Personen, ob sie die Verfertigung ihrer Zubringens-Inventarien, der Obrigkeit anvertrauen — oder ob sie solche privatim besorgen wollen; in welch leztem Fall sie jedoch solche vor Gericht offen oder verschlossen niederlegen müßten. In Beobachtung der allgemeinen Pflichten hat die Obrigkeit ferner zu sorgen, daß durch das von ihr abgeordnete Waisengericht,

2.) auf Absterben eines — wie sich das würtembergische Landrecht ausdrückt — Ehegemächts

gemächts (welches aber auch bei ledigen Personen beobachtet wird) über seinen Nachlaß, innerhalb 8. Tagen, oder da einige Gefahr zu vermuthen, es möchte von demselben etwas auf die Seite gethan werden, auch ehe es zur Erde bestattet wird, eine Obsignation — ferner

3.) längst einer Monathsfrist die Inventur und Theilung vorgenommen werde, wobei das Waisengericht, wegen der Erben und ihrer Legitimation, das nöthige besorgt, denen Personen, welche, nach denen Rechten, zu Betreibung gerichtlicher Geschäften, unfähig sind, vorher Pflegere bestellen und vor dem ordentlichen Richter bestätigen läßt, von solchen Personen aber, die von dem ganzen Umfang der Erbschaft, so wie von einzelnen — zu derselben gehörigen Sachen, Wissenschaft haben mögen, nach vorgängiger Erinnerung, alles ihnen bewußte getreu anzuzeigen, und zum Nachtheil der Erben nichts zu unterschlagen, Handtreu an Eidesstatt abnimmt, und überhaupt, in Hinsicht auf die ganze Verhandlung, nicht nur selbst ganz pflichtlich verfährt, sondern auch alles in die genaueste Beobachtung ziehet, was auch nur die entfernteste Spur von Hintergehung

der

der Geseze hat, in solchem Fall aber, wenn sich wirklich etwas straswürdiges finden sollte, die Umstände so genau wie möglich eruirt, und sie der Obrigkeit zur weitern Verfügung vorlegt, von welcher es abhängt, die kompetent ist.

§. 8.

Ein Gegenstand der besondern Pflichten, welche die Obrigkeit bei dem Theilungswesen auf sich hat, ist theils das herrschaftliche Interesse, theils die, bei einem zu vertheilenden Vermögen intereßirte Creditorschaft, theils der Güter-Anschlag, und theils die Vertheilung der Lehen und Theilgüter. Von jedem ein paar Worte: 1) in Betreff des bei Inventuren und Abtheilungen, aus irgend einem Betracht, ins Spiel kommenden herrschaftlichen Interessens, ist die Obrigkeit zu besonderer Aufmerksamkeit angefeurt, und ihre Absicht soll aufs äußerste dafür gerichtet sein, was den Vortheil desselben begünstigt, ohne die Rechte anderer und die Billigkeit zu übertretten; zu dieser Erzwekung muß der Güter-Anschlag um so genauer regulirt werden, wo die Herrschaft z. B. von

von mehr oder wenigern Erbsportionen die ins Ausland gehen, den Abzug zu beziehen hat.

2.) Geschicht denen — auf ein — bei dem Inventur- und Theilungsgeschäft vorkommendes Vermögen, Anspruch zu machen haben: den Glaubigern, ein Nachtheil, welcher auf die Rechnung der Obrigkeit, oder der — von ihr abgeordneten Deputation zu schreiben ist, so muß sie responsabel sein; in einem solchen Fall ist man vordersamst bemüht den Damnifizirten von denen Personen sich befriedigen zu laßen, an welche das Vermögen vererbt wurde, und die Obrigkeit sucht sich bis in Subsidium aus der Schlinge zu ziehen, wo es, jenachdem die Umstände sind, in der Praxi auch denn für den Vernachtheilten gefährlich aussieht; indessen werden die Glaubigere, durch die Geseze so sehr begünstigt, daß gegen ein solches widerrechtliches und irriges Verfahren nicht einmal eine Verjärung Plaz greiffen solle, wovon jedoch der — schon im Naturrecht begründete Zeitraum, vermög dessen man sich das Gegentheil einer — auch vielleicht durch Unrecht entstandenen Verfassung nicht mehr denken — und eben so wenig die wahre Lage der Sache beweisen kann, aus-

ge-

geschloßen sein dürfte. Zu noch weiterer Sicherheit hat die Obrigkeit von den Erben, die Erklärung der Verbindung in Solidum, zur Befriedigung aller Glaubigere, abzufordern, solches zu Protokoll zu nehmen, und durch die Erben mit der Unterschrift bestärken zu lassen.

3.) Den Güter-Anschlag besorgt die Obrigkeit, oder die von ihr abgeordnete Deputation, mittelst vieler Vorsicht, und genau möglicher Erwegung aller zu bedenken nöthigen Umstände

a.) Selbst, an Gegenständen des Vermögens, worauf sich ihre Kenntnisse und Erfahrungen ausbreiten,

b.) durch Kunstverständige an solchen, die ausser der Sphäre ihres Verstehens liegen.

4.) Wegen Vertheilung der Lehen und Theilgüter, wenn bey dem Geschäft der Fall vorkömt, verordnet

die Landsordnung T. 16. §. 4. pag. 35.

„Die Obrigkeit solle bei Erbtheilungen, die Vertheilung der Häuser und andrer Güter, so nicht mit gutem Nuz, sondern Schaden zertrennt werden müssen, nicht zulassen, sondern

sonst

sonst nach billigen Dingen und ihrem Gutansehen, nuzbarliche Vergleichung suchen, dem auch die Erben Folg und Vollziehung zu thun schuldig seyn sollen ꝛc.

Die Ueberschrift des Tituls unter dem diese Verordnung enthalten ist, redet zwar blos von der Zertrennung der Lehen oder theilbaren Güter; allein der Innhalt selbst ist keiner Güter von der Art eingedenk, und man nimmt daher an, diese Vorschrift gelte auch auf die Vertheilung aller Häuser und Güter anderer Art.

§. 9.

Von Seiten des Actuariats, das zwar im Grunde auch hie sein gewöhnliches Verhältnis hat, welches, bei der gegenwärtigen Verhandlung, aber jedoch, obgleich Ordnungswidrig, meistens den Ton angibt, ist das ganze Theilungs-Geschäft eigentlich protokollarisch zu verhandlen, und ihm alles einzuverleiben, was für jezt oder die Zukunft von Bedeutung seyn könnte. Sehr häufig kommt die Bedingung der Erben unter sich zu beschreiben vor, vermög

der sie befugt seyn sollen, die liegende Erbschafts-Güter, auf einen, in der Folge mit ihnen vorgehenden, ein Losungsrecht zulassenden Veränderungsfall an sich zu lösen. In solchen und ähnlichen Fällen nun kann nichts so sehr empfolen werden, wie die richtig möglichste Ausdrükung des Sinnes der Erben, die Deutlichkeit und eine lesbare Handschrift. Zulezt beschließt die ganze Theilung ein Urkund, das vom legalen pflichtlichen Verfahren bei dem Geschäft zeuget, und im übrigen die Criterien enthält, wie es in der Folge bei dem Inventar angegeben wird.

§. 10.

Um eine Theilung veranstalten zu wollen, muß ein, der Auflösung fähiger Hauptgegenstand vorhanden sein, der dem ganzen Theilungs-Geschäft zum Grund liegt. In der hieher gehörigen Bedeutung ist dieser Gegenstand ein Vermögen, das, aus unkörperlichen und körperlichen — lezters — aus unbeweglichen und beweglichen Sachen, bestehet. Es würde aber oft eben so unschiklich als unnüz sein, jedes Individuum dieses Vermögens in gerade so

viele Theile aufzulösen, als man es zu thun wünschen — oder die Nothwendigkeit erheischen möchte; man legt daher jeder einzelnen Sache einen bestimmten Werth bei, und erdichtet aus der Summe des Werths dieser mannigfaltigen Sachen ein Ganzes, das alsdann bis ins unendliche theilbar ist. Unter diesem Ganzen aber darf kein Individuum begriffen seyn, dessen Vertheilung in denen Gesezen, durch einen Strafnachdruk, untersagt ist, d. h. in andern Worten: das juridisch untheilbar ist. Beispiele von juridisch untheilbaren Sachen findet man, an vergifteten, gestohlenen, streitigen 2c. Sachen. Diese müssen also vordersamst von dem Vermögen abgesondert — hingegen nicht in Anschlag und Berechnung gebracht werden.

§. 11.

Noch kann man den Umfang eines Vermögens nicht wissen; es wird erst nach seinem activen Belang genau untersucht; und — da selten ein Vermögen Schuldenlos ist, das Vermögen selbst aber, sofern es Schulden auf sich hat, kein theilbares Vermögen genannt werden kann,

kann, so sind diese eben so zu bestimmen. Die Differenz, welche alsdenn zwischen diesem activen und paßiven Verhältnus liegt, gibt erst den wahren — positiven Bestand eines Vermögens an, und dieser Abstand ist entweder ein Schuldenfreies oder obörirtes Vermögen.

§. 12.

Im Fall einer Vermögens Zertheilung ist also die Bestimmung desselben nothwendig; um nun so viel wie möglich vergewissert zu sein, den Zwek zu erreichen, wird ein solches Vermögen, nach dem Zeitpunct, welcher zur künftigen Vertheilung den Ton angiebt, einstweilen bis auf weitere Verhandlung, obsignirt, so fern es in der Haushaltung entbehrlich ist, nach der Art, wie schon oben davon zerschiedenes vorkommt. Auf diese Obsignation aber können die intereßirten Personen, unter Beobachtung der gesezlichen Vorschrift, Verzicht leisten. Vor der Theilung selbst werden diejenige Personen, von welchen zu vermuthen ist, sie haben von einem Vermögen und denen — darunter gehörigen einzelnen Sachen einige Wissenschaft,

wegen der Anzeige, mit Eides-Pflichten belegt, und zwar entweder

a.) mittelst gewöhnlicher Handtreu an Statt eines Eides, gegen das Waisengericht, wenn man auf die Anzeigende keinen besondern Argwohn hat,

b.) oder mittelst eines leiblichen Eides, gegen den ordentlichen Richter, oder eine Herzogliche Tutelarraths-Deputation, wo die Interessenten gegründeten Verdacht hätten, die das Vermögen anzeigende Personen möchten, ohne diese Vorsicht, in ihrer Angabe, nicht redlich genug seyn.

Sowol die eine als die andere Verpflichtungs-Art aber können die Interessenten, von freien Stüken, entweder für sich, oder, wo sie eines Beistands bedürfen, unter dessen Berathung nachlassen, welches der Actuar zu Protokoll nimmt, und man hierauf ohne weiters mit dem Geschäft fortfährt.

§. 13.

Wegen der, sich mit einer allzuvielfältigen Verschiedenheit verbindenden Mannigfaltigkeit der

der — unter einem Vermögen enthaltenen Sachen, kann man sie selbst eben so wenig in hinreichend genaue Vergleichung gegen einander sezen, als jede einzelne derselben in so viele Theile vertheilen, wie man oft wünschen möchte; um deßwillen wird ihr Werth, vermittelst dessen alle jene Sachen in eine total-Benennung übergehen — ein Ganzes ausmachen, bestimmt, und kommt mithin bei einem Vermögen einmal und nicht bloß die Sache, ein anderes mal aber nur vielmehr ihr Werth in Betracht.

§. 14.

Indem nun die — unter ein Vermögen gehörende einzelne Sachen eruirt — dem Werth nach bestimmt, und so mit unter eine total-Benennung gebracht werden, so ist alles dieses, zur Deutlichkeit, zu Verhütung der Verwirrungen, und zum dereinstigen Beweiß, umständlich zu beschreiben. Das hierüber verfertigte Dokument heißt Inventar, welches, nach seinen vorzüglichsten Eigenschaften, in der Folge analisirt wird.

§. 15.

Ein Inventar ist die deutliche Beschreibung eines Vermögens, welches man, zu irgend einem Zwek, beschreiben soll, durch alle seine — sowol active als paßive Bestandtheile, im allgemeinen, so wie insonderheit durch jede einzelne, unter dem Vermögen enthaltene Sachen, nebst ihrem, daran gemachten Werth, und der Bestimmung des Umfangs der Summe des — sich nach aller Bearbeitung endlich ergebenden positiven Vermögens. Wozu sogleich noch die Bemerkung kommt, daß man öfters die Absicht hat, in einem und ebendemselben Dokument das Vermögen mehrerer Personen zu beschreiben, im ganzen aber dieses mehrfache Vermögen, nach irgend einer Hinsicht, einstweilen für ein, nur einfaches Vermögen gehalten wird, wie z. B. bei Zubringens- Gesellschaftstheilungs ꝛc. Inventarien der Fall vorhanden ist.

§. 16.

In wie weit hier die Abhandlung eines Inventars nöthig ist, sind allgemeine und besondere Abriße anwendbar. Nach jenem Betracht

tracht enthält ein Inventar 1) den Eingang, 2) den Mittelbestand, d. i. die Beschreibung des ein- oder mehrfachen Vermögens, je nachdem man die Absicht hat, ein, oder mehrere Vermögenschaften darein zu bringen, und 3) den Beschluß. Nach dem zweiten Gesichtspunkt, wird sich auf

Röslins Abhandlung von pag. 2 bis 52.

wo er von der Errichtung eines Inventars ausführlich handelt, und wessen Wiederholung also dies Orts ganz zweklos seyn würde, bezogen; es werden nur die Haupteigenschaften eines Inventars berührt, bisher allenfalls geherrschte Irrthümer gerügt, auch hie und da Vermehrungen beigefügt.

§. 17.

Aus dem Eingang des Inventars soll ersichtlich seyn, wo, wenn, welches, vor wem, warum es errichtet wurde? Daher bemerkt man den Ort samt dem Oberamt, worunter es gehört, den Tag und das Jahr, die Art des Inventars durch eine Rubrik, (ob es z. E. ein Zubringens- oder Verlassenschafts- Theilungs-Inventar sei) so fort werden die, dabei

gegenwärtige, sowol Urkunds- als andere interessirte Personen, der lezten Legitimation, wiefern sie durch eigene, oder die Person eines andern geschicht, die Verglübdung wegen der richtigen Vermögens-Anzeige, die Veranlaßung, (ob es ein Todesfall oder eine geschehene Verheurathung, oder was sonsten sey) und allenfalls auch das protokollarisch bemerkt, was vor dem Anfang des Geschäfts, sich darauf beziehendes, vorkommen möchte?

§. 18.

Der zweite Hauptbestandtheil eines Inventars hat die Bestimmung des positiven Verhältnußes eines Vermögens zum Ziel, welches durch Untersuchung zweyer einander gerade entgegengesezter Seiten geschicht. Bei der einen geht man darauf los, wiefern das positive Verhältnuß vermehrt — bei der andern, wiefern es verringert wird. Auf jeden Fall ist sich sehr zu hüten, daß man weder etwas unter das Vermögen, was man beschreiben will, zäle, das doch nicht darunter gehört, noch etwas hinweg lasse, was das Vermögen berührt. So überflüßig diese Warnung manchem

chem zu seyn scheinen möchte, so sehr ist sich jedoch unter gewißen Umständen zu versichern, daß theils aus Dißaccuratesse theils aus wirklichem Irrthum bisweilen dagegen gehandelt werde, wie in der Folge selbst Beispiele angeführt werden sollen.

§. 19.

Vordersamst wird also die, das Vermögen vervollkommende Lage unter die Hand genommen. Die da in Betracht kommende Gegenstände sind von zweyerlei Beschaffenheit, und zwar

a.) entweder in natura vorhanden, wo sich in dem Vermögens-Eigenthümer das Eigenthum — mit dem Besiz zugleich vereint, oder es sind

b.) solche, wovon bei dem Eigenthümer das Eigenthum, bei einem fremden aber der Besiz ist. Diese Verschiedenheit hat in der Anwendung wichtigen Einfluß, und verdient also behörig betrachtet zu werden.

§. 20.

Zu genauerer Verfolgung dieses Sazes ist ferner zu unterscheiden: die in natura vorhandene Sache ist es

a.) wirklich, sofern sie der Eigenthümer des Vermögens in seiner Verwahrung hat; hingegen

b.) erdichtet, wenn sie zwar in dem Besiz eines andern ist, dieser sie aber seiner Zeit in Specie wieder zurükgibt; wovon jener Eigenthümer Creditor, der Besizer aber Debitor Speciei ist, z. B. 1.) beim Commodato, wenn ein Eigenthümer seine Sache, zum unentgeltlichen bestimmten Gebrauch einem andern überläßt, und das Eigenthum bei jenem bleibt, wohin auch der Fall des precarii gehört.

2.) Depositum, wenn der Eigenthümer seine Sache bei einem fremden aufbewahrt, so besizt dieser die Sache nicht in seinem, sondern in dem Namen des Eigenthümers.

Mit welchen Beispielen, so wie mit der zum Grund liegenden oben angeführten Regel, man sich in andern ähnlichen Fällen leicht zu helfen wissen wird.

Verpachtete, vermietete, auch solche Sachen, worauf andern Personen die Dienstbarkeit der Nuznießung zusteht, gehören in allweg auch zu dem vorhandenen Vermögen; nur kann es in Rücksicht der lezten geschehen, daß man sie als Quantität betrachtet; davon seiner Zeit das weitere. Inzwischen machen die, auf solche Weise, bei einem Vermögen in natura vorhandene Sachen, vornemlich Liegenschaft und Fahrnuß aus, zu deren etwas genauern Beleuchtung nun mehr geschritten wird.

§. 21.

Die Liegenschaft ist entweder

1.) körperlich, was in die grobe äußere Sinne fällt, überhaupt, und zwar begründet a.) durch die Natur, und dieß hinwiederum entweder aa.) schlechterdings, wie Häuser, liegende Gründe ꝛc. oder bb.) allerdings, wohin diejenige Sachen gehören, welche zwar an sich beweglich sind, aber theils wegen ihrem grossen Umfang, theils weil sie eine Einheit ausmachen, in denen Rechten den unbeweglichen Sachen gleichgezält werden, wie z. B. große Waarenlager,

Lager, Apotheken, Bibliotheken, Holländereien, u. d. gl.

Ferner begründet sich die körperliche Liegenschaft, ad

b.) in der Bestimmung der Geseze, dahin gehört z. B. der Fall, wenn man eine Feuersprize beim Hauß haben solle ꝛc.

Endlich und c.) ist die Verbindung, in der eine recht sehr bewegliche mit einer unbeweglichen Sache stehet, eine Quelle, die auch jene dieser gleichachtet, als: Ziegel auf dem Dach, Fenster, sofern sie am Hauß entweder wirklich angebracht — oder wenigstens an diesen oder jenen Ort hin gewidmet sind.

Oder ist die Liegenschaft

2.) unkörperlich, wobei zu bemerken, daß nicht alle in denen Rechten als unkörperlich paßirende Sachen hieher gezogen werden können, sondern einige unter die einnehmende Schulden gebracht zu werden pflegen. Inzwischen kann man dies Orts in Betrachtung ziehen: ewige, unablößige Zinse und Gülten, Rechte und Gerechtigkeiten, Erbegeld, wenn man ein solches noch an denjenigen zu fordern

dern hätte, welcher ehedessen aus einer Erbschaft, bei der auch die Person intereßirt ward, von deren Vermögens-Beschreibung wirklich die Rede ist, die liegende Güter, auf eine oder die andere Art, an sich brachte.

Daß übrigens der, auf liegende Güter ausgesäete Saamen, der darauf verwendete Baukosten, oder dafür die beinahe gereifte, jedoch an dem Grund noch hangende Früchten, bei der Aestimation desselben, mit in Betracht gezogen, ja so gar wenn sie sich auf Gütern befinden, deren Nuzeigenthum hieher, das Obereigenthum aber einem andern gehört, in besondere Schäzung und Berechnung gebracht werden, wird hie im Vorbeigehen kaum zu bemerken nöthig seyn.

§. 22.

Unter denen, entweder wirklich oder erdichteter Weise in natura vorhandenen Sachen, folgt, nach absolvirter, berechnet und in eine Summe gezogener Liegenschaft, zunächst die Fahrnus, welche aus lauter körperlichen Sachen bestehet, wovon Röslin in seiner Abhand-

handlung zwar einen beträchtlichen Theil aufgezält hat, die aber, wegen ihrer Mannigfaltigkeit, und weil man, bei einem Vermögen oft nicht antrift, was bei einem andern häufig vorkömmt, unmöglich zu erschöpfen ist, welche unter gewiße Rubriquen gebracht wird, und die man entweder am Ende unter eine Generalsumme zieht, oder, je nachdem jede Rubrik für sich besonder beträchtlich ist, auch schon, ihren einzelnen Rubriquen nach, besonders summirt, und welche am Ende in ein Summarum gezogen wird.

§. 23.

Noch beschäftigt mit der, das Vermögen vervollkommenden Lage hingegen diejenige Gegenstände, welche bei demselben in natura zugegen sind, nach ihren nöthigsten Beziehungen, durchgelaufen, eilt man nun zu denen Bestandtheilen des Vermögens hin, welche nicht körperlich vorhanden — sondern bei einem Fremden in quanto ausständig — und solang unkörperlich sind, bis sie der Fremde an den Eigenthümer heimzahlt. Hieher gehören alle Arten von einnehmenden Schulden,

sie

sie seyen mit unbeweglichen Gütern verbriest oder nicht; und obgleich Röslin in

seiner Abhandlung pag. 17.

die verbriefte Activ-Kapitalien unter unbewegliche Güter rechnet, so ist jedoch hier zu erinnern, daß dieses eine allerdings irrige Lehre sey, da nach den Rechten das Unterpfand nur einen akzeßorischen Theil des Contrakts ausmacht, wonach doch der Haupt-Contrakt in der That nicht gerichtet werden kann.

§. 24.

Hat man nun das Vermögen nach seinem vervollkommenden Verhältnuß also berichtigt, so wird die ihm entgegengesezte dasselbe vermindernde Seite untersucht; alle bezalende Schulden, welche unter dem Activ-Vermögen in sofern begriffen sind, in sofern nichts von demselben weggelassen und zu ihrer Bezahlung ausgesezt ist, werden liquidirt, beschrieben und am Ende summirt.

Hieraus erhellt leicht, daß, wenn man z. B. von dem vorhandenen, unter das Activ-Vermögen gehörenden baaren Gelde soviel aus

dem

dem Inventar gelassen hätte, als zu Bezahlung dieses oder jenes Schuldpostens erforderlich wäre, oder, welches gleichviel ist, wenn man ein, an sich erkauftes, aber noch unbezahltes Vermögens-Stük, um deswillen aus dem Inventar gelassen hätte, weil es noch unbezahlt war, in solchen und ähnlichen Fällen auch das nicht, unter denen bezahlenden Schulden, in Berechnung gebracht werden könne, was zur Vergleichung unterm Activ-Vermögen nicht einkommt.

§. 25.

Was sich durch Gegeneinander-Haltung der bisher beschriebenen einander entgegenstehenden zwo Seiten eines Vermögens, für ein Resultat ergibt, solches zeigt zugleich die Bestimmung des positiven Vermögens an. Diese beyde Seiten sind einander entweder gleich oder nicht. In jenem Fall wäre im Grunde das Vermögen nichts; in diesem hingegen kommt es darauf an, ob das Activ- das Paßiv-Vermögen übertreffe oder umgekehrt; im ersten Fall ist das positive Vermögen um das, um was active das paßive überwiegt, Schuldenfrei,

im

im lezten aber obärirt, wo es dem Richter, zur weitern Verfügung, vorgelegt wird.

§. 26.

Bisher sind die zween ersten Haupttheile des Inventars, nach ihren wesentlichsten Rüksichten erläutert; nun noch ein paar Worte von dem dritten und lezten Hauptbestandtheil, dem Beschluß: er bestehet in einem Zeugnuß des legalen und pflichtlichen Verfahrens, wegen der Berechnung der darauf paßirenden Kosten, in der beurkundeten Bemerkung der, damit hingelegten Zeit, rathsamerweise auch in einer Reservation der — zur Vermögens-Anzeige verbundenen Personen, daß wenn zuviel oder zuwenig an Vermögen angegeben seyn sollte, solches nicht aus List und Betrug, sondern vielmehr aus Vergessenheit oder Irrthum geschehen sey, und daher weder pro noch contra etwas präjudiziren solle, ferner in der Beisezung des Tags und Jahrs der Beendigung des Geschäfts, und endlich in der Unterschrift der theils dazu beorderten, theils selbst dabei intereßirten Personen und ihrer Beistände.

§. 27.

Und dies wäre denn der Abriß eines gewöhnlichen Inventars; es gibt nun auch welche mit einigen Singularitäten, welche sich aber auf die bereits angegebene Hauptreglen leicht anpaßen laßen.

So weicht z. E. 1.) ein Zubringens-Inventar, welches man darüber errichtet, was zwo sich zusammen geheuratete Personen einander in die Ehe gebracht haben, in einigen Punkten ab: in demselben wird ein doppeltes Vermögen — nämlich zuerst des Ehemanns, und denn erst des Eheweibs, also jedes besonder beschrieben, mit der noch weitern genauen Absonderung durch Bemerkung am Rande, was jedes derselben zu Heurathgut und an eigenem Vermögen inferirt habe. Diese Distinction ist bei beyden Eheleuten wegen dereinster Collation der Heurathgüter — bei dem Eheweib aber insonderheit auf den Fall eines, über das Vermögen ihres Ehemanns seiner Zeit vielleicht entstehenden Ganths, und des ihrem Beibringen, sofern es Heurath- oder Parafernal-Gut ist, zukommenden verschie-

schiedenen Vorzugsrechts, nicht nur allein sehr núzlich, sondern auch nothwendig.

2.) Hieher kann auch noch gerechnet werden, ein Inventar, welchem vor dem Beschluß eine Theilung angehängt wird, welches recht sehr häufig vorkommt.

§. 28.

Die Beschreibung eines Vermögens oder irgend eines Theils desselben, sofern man ihn nur als eine eigene, ganze, für sich bestehende Substanz annimmt, neben dem Werth, den jede darunter gehörende Sache zur Zeit hat, die Absicht dieser Beschreibung, auch in zukünftigen Zeiten, auf ein oder die andere Art, noch benuzen zu können, und die, in dem Zeitlauf und denen Umständen liegende immerhinige Veränderung des Vermögens selbst oder seines Werths, solche und ähnliche Ursachen geben nun zu einer neuen Betrachtung Anlaß. Will man nämlich in der Folge blos den Bestand eines ehmal richtig beschriebenen Vermögens, entweder nach seinem ganzen Umfang, oder nur nach einzelnen Theilen

desselben wissen, so nimmt man das, ein solches Vermögen enthaltende Document unter die Hand und ändert es, nach Anleitung der Umstände, auf die gehörige Weise ab; ein solches Verfahren benennt man mit Revision.

§. 29.

In der Regel ist diese Revision, wenn das im vorigen §. angeführte Verhältnus eintritt, begründet, und wenn sie nicht geschehen solle, so ist dies Ausnahme, welche derjenige beweisen muß, der sich darauf beruft. Die Quelle dieses Beweises kann in einem Geding — in einer Verordnung ꝛc. liegen; so kann es z. B. geschehen, daß Aeltern an die Heurathgüter, womit sie ihre Kinder ausstatten, unter der Verordnung, eine Taxation machen, welche auf den Fall zur Norm dienen solle, wenn von der Collation der Kinder Heurathgüter unter sich die Frage entsteht. Inzwischen kommt die Revision gewöhnlich vor: 1.) an Beibringenschaften, welche die, in Gesellschaft gestandene Ehegatten, nach aufgehörter Gütergemeinschaft, bei der entwerfenden Sozial-Theilung, als ihr Eigenthum,

neben

neben dem, was darunter verstanden wird, herausheben. 2.) Wenn die — bei einer Person stehende Nuznießung hinterfälliger Güter aufhört, und diese den Hinterfalls-Erben übergeben werden.

3.) Auch ohne dies, indem nämlich die Nuznießung solcher Güter noch fortdauert, hingegen ihr Eigenthümer verändert wird, denn auch da muß man bestimmt wissen, wie viel der neue Eigenthümer erhalte.

4.) Bei Heurathgütern, welche die Kinder, auf Absterben ihrer Aeltern, oder wenn sie, über ihren Vorempfang bei einer andern Gelegenheit, mit einander verglichen werden sollen, unter sich einzuwerfen verbunden sind, es träte denn der oben angeführte Ausnahms-Fall ein.

§. 30.

Da man also den ehemaligen Bestand eines Vermögens zu einer andern Zeit, nur in sofern für wahr gelten laßen kann, sofern er auf die gegenwärtige Umstände paßt, so erhellt hieraus und aus dem, was schon vorher angeführt ist, die Revision sei eine gegeneinander Haltung des — unter zu Grund-

lage gewieser Umstände diesmal in Betracht kommenden Werths einer Sache, mit dem, welcher schon vormals in einem Dokument bestimmt ward, und die, darauf geschehende Abänderung des lezten.

§. 31.

In der Behandlung der Revision liegen im Allgemeinen die Reglen des Eigenthums-Rechts zum Grund, nach welchen aller Zuwachs und Abgang den Eigenthümer trift, solang nicht erhellt, daß entweder ein oder das andere, auf die Rechnung eines Fremden — auf seine Schuld, auf seinen Vortheil, auf seinen Nachtheil geschrieben werden müße. Auf den Unterschied also, welcher zwischen dem ehemaligen und gegenwärtigen Werth eines Vermögens, oder einer einzelnen — darunter gehörenden Sache herrscht, kommt es nicht an, denn, der Zustand einer Sache mag, in Beziehung auf ihren Eigenthümer, gegenwärtig besser, schlimmer, oder eben derselbe seyn, welcher er vormals ware, so läßt sich gleichwohl auf jeden Fall die Möglichkeit denken, eine auf einer fremden Person lie-

liegende Schuld, ein bezogener Vortheil, oder ein gelittener Nachtheil sey der Urgrund, um des willen der Zustand einer Sache nicht das ist, was es seyn würde, wenn jenes nicht wäre. So kann z. B. während einer ehelichen Gesellschaft der Güterpreiß zwar gestiegen, von dem einseitig eingebrachten Gut eines Ehegatten jedoch etwas zum Nuzen der Gesellschaft aufgewendt worden seyn; im Gegentheil ist vielleicht das von einem Ehegatten beygebrachte Hauß zwar währender Ehe, durch einen ungefähren Zufall, abgebrandt, ob man wohl noch vorher, von Seiten der Gesellschaft, beträchtliche Reparations-Kosten darauf verwendet hat.

Daher ist die genaueste Untersuchung anzustellen nöthig, um zu erfahren, ob nicht ein Fremder zur Verbesserung des Eigenthums eines andern Beyträge geliefert habe, wenn es gleich, zur Revisionszeit, wegen eines andern Umstands, vielleicht noch den ehemaligen oder gar einen geringern Werth hat; und so im umgekehrten Fall, ob nicht, zum Nuzen eines Fremden, dem Eigenthum eines andern etwas entgangen sey, ungeachtet es viel-

leicht durch eine andere Ursache noch in eben demselben oder einem bessern Zustand ist.

§. 32.

Unter zu Grundlage der im vorigen §. angeführten Säze, und Anwendung einer strengen, accuraten und scharfsichtigen Untersuchung, läßt sich nun leicht bestimmen, wenn ein Eigenthum, nach seinem nunmehrigen Zustand, in Vergleichung mit dem ehemaligen, dem Eigenthümer unbedingt gehöre, wenn hingegen nicht? Unbedingt gehört es ihm, wenn diesfals weder ein Fremder an ihn einigen Anspruch zu machen berechtigt ist, noch er an einen Fremden, d. h. in andern Worten, wenn der Urgrund des dermaligen Zustands, entweder in ihm selbst, oder blos in den Umständen der Zeitläufe ausser ihm liegt; nicht unbedingt aber gehört es ihm, so fern entweder die Schuld oder das Intereße eines Fremden, auf eine active oder paßive Weise mit ins Spiel kommt.

Ueber diese hier angegebene Allgemeinsäze, womit man sich, unter angestrengtem Nachdenken, in vorkommenden Fällen leicht zu helfen

sen wissen sollte, werden in der Folge, an den gehörigen Orten, zu Erleichterung der Anwendung, noch nähere Fingerzeige gegeben werden, wo die Materie den Stoff hiezu darbieten wird.

§. 33.

Nur ist, in Hinsicht auf die Verfahrungs-Art, einiges hie noch beizufügen: man nimmt das Dokument, welches ein zu revidirendes Vermögen enthält, z. B. der Theilzettel, das Inventar ꝛc. vor sich, untersucht, ob der darin vorkommende Auswurf, auf die gegenwärtige Verhältniße noch angepaßt werden könne, oder, ob er eine Abänderung leide? sezt, auf ein wie den andern Fall, den gegenwärtig als wahr paßirenden Betrag, mit Anführung der, ihn veranlassenden Umstände, eben so kurz als jedoch vielmehr deutlich wie möglich, am Rand beibemerkt, weil es geschehen kann, daß ein solches Dokument mehrern Revisionen unterworfen ist, das Jahr, in der die diesmalige Revision vorgieng, behandelt das Geschäft, durch das ganze Dokument hindurch, so im activen wie im paßi-

 ven,

ven, und zieht endlich den Calkul, nach denen Veränderungen neuerdingen aufs accurateste, welcher sofort, zu dem gegenwärtigen Zwek, die Grundlage wird. Inzwischen muß man, die Fertigkeit des Verfahrens, schlechterdings erst, aus der praktischen Behandlung, in vorkommenden Fällen, sich eigen machen.

§. 34.

Die bisherige Abhandlung gab schon zerschiedene male Stoff, sich auf ein Vermögen zu berufen, und zu sagen, daß solches der Hauptanlaß zum Würtembergischen Inventur- und Theilungs-Wesen sey, ohne noch die Eigenschaften eines Vermögens angegeben zu haben. So wie man, wegen dieser Zögerung, die Verzeihung des geneigten Lesers zu erhalten hoft, so soll nunmehr dies der Gegenstand der Folge sein.

Vermögen sezt zwei Objecte, nämlich eine Sache und einen Eigenthümer derselben voraus; und hieraus folgt der Unterschied zwischen Sache und Vermögen. Eine Sache ohne einen Eigenthümer ist niemands Sache, kein Vermögen, von dieser ist hie die Rede nicht.

Ist

Ist aber eine Sache in Jemands Eigenthum, so ist sie ein Vermögen, und dieser Charakter ist, in Beziehung auf das Theilungswesen, und die Verhältniße, welche sich damit verbinden, nach denen Rechten, so nothwendig erforderlich, daß sie in Hinsicht auf die Pause, welche zwischen den Tod des bisherigen Eigenthümers, und die Erbschafts-Antrettung des künftigen hineinfällt, erdichten, die inzwischen liegende Erbschaft, vertrette die Stelle des — bisher ihr abgehenden Eigenthümers, durch sich selbst, damit man sie nicht die Sache niemands heißen könne, welche sonsten jeder Mensch, als eine herrnlose Sache, nach dem Naturrecht, zu okkupiren berechtigt wäre.

§. 35.

So lange nun dieser Eigenthümer der Sache, auch in Zukunft ebenderselbe bleibt, welcher er bisher war, solange ist eine Theilung ohne Zwek, und nur die Veränderung des Eigenthümers verbindet sich eigentlich mit dem Veranlaß zu einer Theilung; mithin ist der Eigenthümer vor der Theilung verschieden, von dem nach der Theilung. Einer wie der

der andere muß daher besonder genau betrachtet werden, in sofern es, bei der gegenwärtigen Abhandlung, nöthig ist. Vordersamst also von dem Eigenthümer vor der Theilung; dieser ist entweder eine moralische oder eine phisische Person, d. h. entweder eine Gesellschaft oder eine einzelne Person, und nach diesem Verhältnuß ist auch eine Theilung entweder eine Gesellschafts-Theilung oder nicht.

§. 36.

Tretten mehrere Personen, in Rüksicht ihres ganzen Vermögens oder eines Theils desselben, so wie ihrer Dienstleistungen, miteinander in Gesellschaft, oder fallen sie, unter gleichen Umständen, auf ein oder die andere Weise, in eine solche, und sezen sie also eine Zeitlang fort, so kann man nicht mehr sagen, die eine oder die andere dieser Personen sey Eigenthümer, sondern solcher ist, bei diesen Umständen, die Gesellschaft, deren Absicht immer ein Gewinn, nie aber ein Schade, und welche die Uebereinstimmung mehrerer Personen mit vereinten Kräften, auf den Zwek ist, welcher sich in Vervollkommung des gegen-

seitigen Vermögens endet. Eine Gesellschaft ist entweder universell oder partikulair, ferner entweder generell oder speziell, jedes hat seinen besondern Begriff, ob man gleich aus Verwirrung bisweilen im gemeinen Leben, in den Begriff des einen den des andern hineinzuwiklen scheint.

§. 37.

Eine universelle Gesellschaft erstrekt sich so auf die Substanz, wie auf den Erwerb eines ganzen, sowol gegenwärtig als zukünftigen Vermögens gewisser Personen, so uneingeschränkt, wie wenn sich nicht weiter als eine einzige Person dabey denken ließe. Die partikulaire Gesellschaft stehet dieser entgegen, und gehet zwar auch auf Substanz und Erwerb, aber nicht auf das ganze Vermögen gewißer Personen, sondern nur auf einzelne Theile desselben. Generell heißt sie, wenn sie nicht auf die Substanz, sondern nur auf den, aus gemeinschaftlichen Gütern hervorkommenden ganzen Gewinn, er bestehe, worin er wolle, sich ausdehnt. So wie endlich der universellen die partikulaire — so stehet der

gene-

generellen die spezielle Gesellschaft, ihrer Natur nach, zur Seite, und diese lezte verbreitet sich blos über einen Theil des Gewinns gesellschaftlicher Güter. Welche von diesen Arten der Gesellschaft nun in der gegenwärtigen Lehre zu gebrauchen sey, solches wäre noch zu bestimmen übrig.

§. 38.

In Würtemberg ist ein Hauptaugenmerk zwoer, sich zusammenheurathender Personen, wie das — einander beybringende Vermögen verwaltet werden, und wem es, nach der Auflösung der Ehe und somit auch der Gesellschaft zugehören solle? Die Bestimmung dieses Punkts hangt blos von dem Willen solcher Personen ab, wofern er nur nicht gegen verbietende Geseze verstößt. Der Ausdruk dieses Willens geschicht etweder expreß, wenn sie in einem Pact gewiße Reglen festsezen, oder stillschweigend, wenn sie diesfalls nichts unter sich bedingen, sondern die, zur Aushülfe auf diesen Fall, schon vorhandene Würtembergische Landesgeseze zur Norm des künftigen Verhaltens wählen. Unter welchen

Modi-

Modifikazionen nun das eine oder das andere geschicht, jenachdem richtet sich die Art der Gesellschaft; es sey nun wie es wolle, so darf — oder vielmehr muß man zur Regel annehmen, diese Gesellschaft sey, nach ihrer Natur, generell. Jeder Ehegatte behält nämlich auf seinem, in die Ehe gebrachten Vermögen das Eigenthums-Recht bey, so daß davon nichts zur Gemeinschaft kömmt; aller Ertrag hingegen, den entweder diese Beibringenschaften gewähren, oder welcher durch den thätigen Fleiß eines Gatten hervorgebracht wird, ist in der Regel eben sogleich gemeinschaftlich wie die Einbuß, welche keine besondere Folge der Nachläßigkeit des einen Gatten, oder eines Zustands ist, der nur auf dem eigenthumlichen Gut desselben zunächst beruht.

§. 39.

Der Regel nach also hat jeder Ehegatte an Errungenschaft und Einbuß gleichen Theil; diese Regel hat, so wie jede, ihre Ausnahmen, welche veranlaßen, etwas weniges von der, nach denen Rechten, einem Contrahenten beymessenden Schuld oder gar dem Be-

trug

trug zu sagen. Bey dem Gesellschafts-Vertrag, bey dem man annimmt, jeder Contrahent sey, in Rüksicht des Gewinns oder Verlusts, dem andern gleich, müssen die Theile für den Betrug, für die schwere, leichte, nicht aber für die leichteste Schuld haften, und zwar für jene so, daß man diese Grade der Schuld nicht nach allgemeiner Bestimmung, sondern nach demjenigen Verhältnus schäzt, in welchem die Gesellschaftere ihre eigene Geschäfte zu betreiben gewöhnt sind.

Diese Norm möchte allerdings auch bey der ehelichen Gesellschaft ihre Anwendung finden, nur überläßt man die eigentliche Bestimmung der richterlichen Erkenntnus in soweit, daß nach Umständen der mitlere Grad von Schuld noch mit der leichtesten parifizirt werden könnte.

So würde es z. B. einen Ehegatten allein angehen, wenn er aus einer erlaubten Lotterie einen bedeutenden Gewinnst gezogen — oder im Gegentheil durch offenbare Unnöthigkeiten eine Summe Gelds verpraßt hätte ꝛc.

§. 40.

§. 40.

Demnach erwartet jeder der Gatten von dem andern, zu Erreichung der gemeinschaftlichen Absicht, einen, dem Verhältnus der Kräften und Umstände desselben entsprechenden Beytrag, indem er sich zur gleichen gegenseitigen Hülfe verbindet. Gehet der ein oder der andere der Gatten mit seinen Handlungen, über diese vorliegende Rechte und Pflichten, auf ein oder die andere Weise, vorsäzlich hinaus, so liegen die Folgen derselben allein auf ihm, und der unschuldige Gatte nimmt hieran keine Notiz.

Von denen hie anwendbaren Fällen redet das würtembergische Landrecht im

4. Theil, 4. Tit. §. wo aber 2c.

Hieraus erhellt leicht, daß, von Seiten der Gesellschaft, nur diejenige Handlungen als interessant für sie anerkannt werden, welche mit denen, zum Grund liegenden Pflichten übereinstimmen, und daß also die übrige auf der einseitigen Rechnung der Eheleute laufen, daß ferner, nach dieser Verschiedenheit, die Eheleute in jenem Betracht Glieder der Ge-

sellschaft — in diesem aber einzelne Personen seyen, daß endlich, wegen dem lezten Charakter, auch einzelne Schulden statt haben, wie gehörigen Orts davon weiter die Rede seyn wird.

§. 41.

Obgleich das Vermögen zweyer Eheleute, oben ersichtlichermaßen, nicht vollkommen, sondern nur der Erwerb aus demselben gemeinschaftlich ist, das Eigenthum aber jedem einseitig bleibt, so nennt man doch im gemeinen Leben, das ganze eheliche Vermögen ein gemeinschaftliches Vermögen; wie dieser anscheinende Widerspruch gehoben werden könne, wäre zu zeigen; in dieser Hinsicht zerfällt ein solches Vermögen vornemlich in zwo Haupt-Eigenschaften: und zwar

1.) absolut gemeinschaftlich ist der Erwerb, der sich, aus ökonomischer Verwaltung der Güter, durch Geschiklichkeit, Fleiß und gemeinschaftliche Unterstüzung der Gatten als Gesellschaftere, ergibt.

2.) wenig-

2.) wenigstens bedingt gemeinschaftlich ist auch dasjenige Vermögen, welches die Ehegatten nach aufgehörter Gesellschaft, von dem ganz gesellschaftlichen Vermögen, als ihr Eigenthum wieder heraus heben, in der Beherzigung, in welcher es, zu Erreichung des gemeinschaftlichen Ziels, angewandt und benuzt wird.

§. 42.

Die Dauer der Gesellschaft wird von dem Anfang und Ende derselben begränzt. Leztes ist mindern Schwierigkeiten unterworfen; bey dem ersten aber stimmt die Praxis von der Theorie ab. Nach jener, wie es allerdings richtig ausgemacht ist, fangt die eheliche Gesellschaft mit der priesterlichen Trauung an, welcher Saz auf einer allerdings falschen Erklärung der Theorie beruht; vermög dieser solte dieselbe dießeitiger Meynung nach, im Gefolge der altdeutschen Grundsäze, erst mit Beschlagung der Deke, ihren Anfang nehmen. Lauterbach behauptet zwar

in der rechtlichen Abhandlung von Bezahlung der, währender Ehe gemachten Schulden rc.

das Gegentheil, und gibt keinem Unterschied zwischen der Theorie und der Praxis statt. Es wird nicht ganz unnüz seyn, seine Meynung hie anzuführen, zu prüfen und die dießeitige Einwendungen dagegen zu machen. Er sagt:

„ 1.) wo nichts entgegenlaufendes durch
„ eine Verordnung oder durch Gewohnheit
„ gefunden werde, so nehme die Gütergemein-
„ schaft da ihren Anfang, sobald die — von dem
„ Priester ehelich verlobte Personen, durch ehe-
„ liche Einwilligung, das Recht an ihre Cörper,
„ zum Gebrauch der Ehe, sich einander gemein
„ gemacht haben, und von dem Diener des
„ Worts Gottes das Weib dem Mann recht-
„ mäßig angetrauet und übergeben worden
„ seye, sie zugleich auch stillschweigend in die
„ Gemeinschaft der Güter und Gesellschaft
„ eingewilligt zu haben scheinen, welch ihre
„ stillschweigende Einwilligung selbst hinläng-
„ lich sey, die Gemeinschaft, als einen be-
„ willigten Vertrag zu schliessen und zu voll-
„ ziehen 2c.

2.) Ver-

„ 2.) Verordne das würtembergische Land=
„ recht

im 3. Theil, 7. Tit. pag. 350.

„ daß auch die Hochzeitgeschenke und Ver=
„ ehrungen, welche gemeiniglich vor der
„ Beschreitung des Ehebetts, neuen Eheleu=
„ ten gegeben werden, zur ehelichen Errun=
„ genschaft gehören, welche nach dem Recht
„ dieser Gemeinschaft, den Eheleuten gemein
„ seyn, zu denen in währender Ehe errun=
„ genen und gewonnenen Gütern; wenn
„ also die Eheleute, vor Besteigung des Ehe=
„ betts, die eheliche Errungenschaft, nach dem
„ Recht der Gemeinschaft gemein haben kön=
„ nen; so folge von selbst, daß auch diese
„ Gemeinschaft vor jener errichtet worden
„ seyn. rc. „

„ 3.) Seye der Innhalt des Landrechts, im

4. Theil, 2. Tit. §. was von denen
Eheleuten rc.

„ dieser Meynung nicht zuwider rc.

„ 4.) Habe der durchlauchtigste Gesezgeber
„ in dem folgenden §. des

2. Tituls im 4ten Theil

„ ausdrüklich und besonder hinzu gefügt, daß „ die vorhergehende Verordnung auch in der „ verglichenen Erbfolge der Eheleute statt „ finden solle, welch besondere Erweiterung „ und Verordnung nicht nöthig gewesen wäre, „ wenn er den vorhergehenden §. über„ haupt auf alle Fälle hätte verstanden wissen „ wollen ꝛc. „

Um diese Lehre nach ihrer wahren Natur und nach dem Sinn des durchlauchtigsten Gesezgebers Würtembergs zu beurtheilen, wird es am sichersten seyn von folgendem Gesichts-Punkt auszugehen: Die Lehre der Gütergemeinschaft ist, eine Folge der altdeutschen Verfaßung, und muß solang nach derselben erklärt werden, solang nicht aus einzelnen Landesgesezen eine abweichende Verordnung erweislich ist. Die altdeutsche Sitten nun erforderten zum Anfang der Ehe, und der damit verbundenen Wirkungen, die Beschlagung des Ehebetts, und diesen Sitten folgt man, bis ihnen ein neueres Gesez derogirt, noch heute.

§. 43.

§. 43.

Unter diesem General-Saz wird auf die Meynung Lauterbachs punctatim geantwortet, und zwar;

1.) lauft dieser Grund offenbar gegen die, auf altdeutschen Sitten beruhende Gütergemeinschafts-Lehre, und ob man gleich in den gemeinen Rechten, den rechtlichen Anfang der Ehe auf den Punkt der priesterlichen Trauung hin sezt; so ist dieses jedoch mit denen Grundsäzen, der ursprünglich blos auf den spirituellen Nexum abgezielten Stiftung, ebenso unübereinstimmend, so unwidersprechlich richtig es ist, daß vaterländische Rechte und löbliche Gewohnheiten, denen gemeinen Rechten derogiren, wie solches aus dem würtembergischen Landrecht hin und wieder, vorzüglich aber aus

dem 2ten Tit. des 1. Theils §. 2.

argumentirt werden muß. Wenn man nun eine Gewohnheit aus ihren Quellen zu beurtheilen hat, und diese den Anfang der Gütergemeinschaft auf die Besteigung des Ehebetts bestimmt, so wird es über dies keiner

weitern entgegenlaufenden Verordnung bedörfen, die Lauterbach je erwarten möchte.

2.) Folgt es nicht, daß die Eheleute, vor Besteigung des Ehebetts, die eheliche Errungenschaft, nach dem Recht der Gemeinschaft gemein haben, weil die gemeiniglich vor der Beschreitung des Ehebettes, neuen Eheleuten machende Hochzeit-Geschenke und Verehrungen zur ehelichen Errungenschaft gehören sollen.

Vielmehr scheint dieses Gesez die diesseitige Behauptung gerade zu bestätigen. Würde die eheliche Errungenschaft schon von der priesterlichen Trauung an ihren Anfang nehmen, wohin würde man diese Hochzeitgeschenke, welche, wie Lauterbach richtig bemerkt, in der Pause, welche zwischen die Einsegnung des Priesters und die Beschlagung der Deke fällt, eingehen, übrigens aber wegen der Ehe und der damit verbundenen Güter-Gemeinschaft gemacht werden, und mithin die Natur einer ehelichen Einnahme im Zweifel haben, anders, denn zu der ehelichen Errungenschaft, rechnen müssen? gehörten sie also ohnehin dazu,

warum

warum denn ein Gesez, das doch immer seinen Stoff haben muß? Am untrüglichsten wird man die Motife darinn finden, weil der Gesezgeber wollte, daß eine Einnahme die, nach aller Rüksicht und ihrer Natur gemeinschaftlich wäre, es aber jedoch, ohne eine besondere gesezliche Bestimmung, um deswillen nicht seyn würde, weil sie auf einen Zeitpunkt gewöhnlich fällt, wo noch gar keine Gütergemeinschaft vorhanden ist, jedoch ohne Zweifel zu der Errungenschaft gezählt werden solle. Man urtheile selbst. —

3.) Diese Bemerkung ist zwar allerdings wahr! Hingegen ist es doch unerwartet, ohne einen besondern Gesezausdruk, behaupten zu wollen, der Durchlauchtigste Gesezgeber Würtembergs habe, in Bestimmung des Anfangs-Punkts gegenseitiger Befugniße der Eheleute, wie Erbrecht und Errungenschafts-Bezug, verschiedene Verhältniße und Handlungen der Eheleute vor den Augen gehabt — solcher Befugniße, wozu er, wenn ihn die Materie veranlaßte, immer ebendenselben Personen-Stand — den ehelichen Stand, ohne Unterschied, ob er vor oder nach Beschreitung des

Ehebetts zu verstehen sey, unbedingt voraus= sezt, wie man im

L. R. P. 4. Tit. 2. et 4.

und sonsten hin und wieder Beyspiele antrift, über all dies erhellt aus der Ueberschrift des

2. Tituls im 4. Theil Landrechts.

der Durchlauchtigste Gesezgeber Würtembergs sey immer vollkommen der Meynnng gewesen, in Hinsicht auf alle Dispositionen, welche das Land= recht im vierten Theil, wegen der Eheleute und ihrer hieher Bezug habenden Verhältniße, ent= halte, über den Kirchgang auch die Beschreitung des Ehebetts nothwendig zu fordern. Zwar redet der Inhalt des Tituls selbst nur von der Succes= sion; allein dadurch werden eines Theils die übri= ge — die Gütergemeinschaft berührende Fälle nicht ausgeschloßen, andern Theils aber stehet die= ser Titul nicht nur denen vor, wo die Vererbung abgehandelt ist, sondern auch allen jenen Ti= tuln, welche die Lehre von der Gütergemein= schaft und ihren Wirkungen in sich enthalten; welcher Umstand denn bey Beurtheilung der Verordnungen in denen darauf folgenden Ti= tuln, allerdings nicht geringen Betracht ver= dient, und zum Grund gelegt werden muß.

4.) Was

4.) Was diesen Punkten betrift, so scheint folgendes zu bemerken und wohl zu beherzigen sehr nothwendig zu seyn: offenbar ist der vierte Theil des würtembergischen Landrechts in der Hauptsache auf die Vererbungs-Lehre gerichtet, und was in demselben von gemeinschaftlichen Schulden, von Voraus und Einbuß, so wie überhaupt von solchen Materien darinn vorkömmt, welche auf die Gütergemeinschaft einige Beziehung haben, hat man als bloßes Zugehör zu betrachten, das im Zweifel immer nach der Hauptsache gerichtet werden zu müssen vermuthet wird. Um nun in dieser Lehre so vorsichtig wie möglich zu seyn, hielte der durchlauchtigste Gesezgeber für räthlich, die an sich schon in altdeutschen Sitten begründete Erfordernus zum Erbrecht — der Beschreitung des Ehebetts zu wiederholen und aus neue besonders anzupreisen; und da nach dem

2. §. des 2. Tituls im 4. Theil

fürnemlich von ledigen Erbfällen in diesem vierten Theil gehandelt ist ꝛc. so war es eine eben so weise Vorsicht; auch der — nicht in diesem Theil Landrechts enthaltenen be-

bedingten Vererbungen zu erwehnen, ohne gerade den Ausleger des Gesezes zu veranlassen, daß er glauben solle, die Beschreitung des Ehebetts gelte nicht auf die Gütergemeinschaft, als eine bey der Abhandlung des vierten Theils, wie Zugehör betrachtete Lehre, um deswillen, weil sie nicht wie bey der bedingten Vererbung auch ausdrüklich dazu anbedungen und bestimmt ist, oder weil man den ersten §. des 2. Tituls im 4. Theil Landrechts, nicht auf alle Fälle verstehen dörfe.

§. 44.

So evident es nun bey der Harmonie dieser Gründe auch ist, bey der Gütergemeinschafts-Lehre sey, nach der reinern Theorie der würtembergischen Geseze, die Beschreitung des Ehebetts nothwendig, um die gehörige Wirkungen gelten zu lassen, so hat es jedoch schon oben bemerktermassen die praxis dahin gebracht, daß man sich an der bloßen priesterlichen Trauung inzwischen begnügt hat.

§. 45.

Endlich ist das Ende der Gesellschaft noch zu bestimmen übrig, das entweder natürlich

oder

oder bürgerlich veranlaßt wird. Jenes durch den Tod eines Ehegemächts, dessen Moment alle Verhältniße endet, womit sich die Gesellschaft verbande, und an dessen genauer Wissenschaft bisweilen um so mehr gelegen ist, je leichter es geschehen kann, daß Fälle eintretten, welche die Bestimmtheit desselben schlechterdings erheischen. Den bürgerlichen Veranlaß giebt die Ehescheidung, bey welcher der Termin, in dem sie von dem Herzoglichen Ehegericht erkannt, d. h. wo das Urtheil gefällt wurde, gilt.

§. 46.

Und dieses wäre nun die Epoche, welche zu dem wirklichen Theilungswesen den Weeg bahnt. Da nämlich mit dem Ende der Ehe auch die, zwischen Eheleuten bisher obgewaltete Gütergemeinschaft aufhört, so wird nun das ganze gemeinschaftliche Vermögen in seiner weitesten Bedeutung, wie sie oben angegeben und gerechtfertigt worden, mithin sowohl activ als paßiv, und nach allen denenjenigen Richtungen, welche auf die Erreichung des gemeinschaftlichen Zweks hinweisen, genau un-

tersucht, und durch eine Gesellschafts-Theilung jedem Gesellschafter das seine, das er entweder nach dem Eigenthums- oder Gesellschafts-Recht zu fordern hat, bestimmt und zur einseitigen Betreibung eingeräumt. Will man dieses Geschäft vornehmen, so legt man ein diesfalls nach denen oben angegebenen Reglen zu errichtendes Inventar zum Grund, dessen Errichtung so wie die Theilung nur alsdenn unterlassen wird, wenn die Fälle eintretten, welche angeführt sind im

L. R. 4. Theil, 3. Titul.

§. 47.

Ein solches Inventar soll also das gemeinschaftliche Vermögen im weitesten Umfang enthalten. Demnach sowohl das, was die Eheleute einander, bey ihrer Verheurathung, oder auch in der Folge, auf welche Art es sey, zu Erreichung der gemeinschaftlichen Absicht — zu Beförderung des Gewinns — wie z. B. ferner durch Erbschaft, durch Legate, als Beschenkte rc. beygebracht und angewendt haben, worüber ihnen aber das Eigenthums-Recht immer verbleibt, und welches zugebrach-

te sie, bey Auflösung der Gesellschaft, von dem gesellschaftlichen Vermögen, als ihr Eigenthum, in Voraus hinwegnehmen, als endlich auch der theils daraus, theils aus der Thätigkeit der Eheleute entsprungene Erwerb, wird in dieses Gesellschafts-Theilungs-Inventar gebracht. Eigenthümlicher Güter der Ehegatten hingegen, welche zu Beförderung der Errungenschaft, vermög ihrer Bestimmung und Natur, nichts beytrugen, wie z. E. hinterfällige Güter, worauf einem Ehegatten zwar das Eigenthums- einer andern Person aber das Nuznießungs-Recht zukömmt, und die also zur gemeinen Errungenschaft in der That nichts beytragen, braucht man bey der Beschreibung des gemeinschaftlichen Vermögens, nicht zu erwehnen, sondern sie kommen erst in Betracht, wenn von der Bestimmung dessen die Rede ist, was diesem Ehegatten, dem solche hinterfällige Güter eigen sind, von dem gemeinschaftlichen Vermögen einzeln gebühre.

§. 48.

Uebrigens verfährt man bey der Errichtung dieses Inventars, nach denen schon ange-

gegebenen allgemeinen Reglen. Jedoch ist, in Betref der einnehmenden Schulden, insbesondere zu bemerken, daß sie die Gesellschaft, vielleicht bey fremden Personen — vielleicht aber auch bey einem oder dem andern der Gesellschaftere selbst zu fordern habe. Der lezte Fall ist vorhanden, wenn allenfals währender Ehe, ein Gatte, in der Hinsicht, in welcher er eine einzelne Person ist, und für gewiße, ihn allein angehende Handlungen zu stehen hat, Schulden kontrahirt, die man inzwischen ohne weiters, von dem ganz gemeinschaftlichen Vermögen an den Glaubiger bezahlt; solche Schulden müssen nämlich der Gesellschaft wieder ersezt werden, es wäre denn bewiesen, der andere Ehegatte habe die Bezahlung der einen Hälfte davon freywillig auf sich genommen. So wie man solche Schulden hie activ einbringt, so werden sie seiner Zeit von dem — nach der Gesellschaftstheilung sich einseitig ergebenden Vermögen, des diese Schulden berührenden Gatten, paßiv in Abzug gebracht.

§. 49.

Auch die Verfassung der bezahlenden Schulden erfordert eine etwas genaue Beleuchtung. Nur die sind gemeinschaftliche Schulden, welche gemacht worden sind, um entweder

1.) den Zustand der Gesellschaft zu erhalten, einen drohenden Schaden abzuwenden, einer gemeinschaftlichen Verbindlichkeit sich zu entledigen, oder um

2.) den Zustand der Gesellschaft zu verbessern. Man begnüget sich diesen Allgemeinsaz angegeben zu haben, unter dessen zu Grundlegung, die Natur einer Schuld, wie fern sie gemeinschaftlich oder einseitig ist, mit leichter Müh zu beurtheilen seyn sollte; über dies hat Röslin in seiner Abhandlung

1. Hptthl. 1. Abschn. §. 8. p. 65. und folg.

en detail hievon gehandelt, worauf sich hie Kürze halber bezogen wird, wobey jedoch folgendes zu erläutern vorkommt:

1.) Die pag. 68. angeführte Prozeß-Kosten, welche auf das eigenthumliche Gut des einen Gatten als Eigenthümers nicht unnöthig

verwendt wurden, sind nicht unbedingt, sondern nur in sofern gemeinschaftlich, in wiefern sie gegen den, durch den Ertrag des Guts der Gesellschaft zugehenden Nuzen nicht allzuunverhältnußmäßig sind. Daher ist über den Ertrag eine genau mögliche Rechnung zu ziehen, und das eine mit dem andern zu vergleichen, wobey denn das Gutachten des Richters ziemlich ins Spiel kommt.

2.) Die — an dem angeführten Ort beschriebene, particular scheinenden Zinsen aus denen, von einem Gatten in die Ehe gebrachten, darinn ererbten rc. bezahlenden Schulden, sind um deswillen nicht einseitig, weil sie mit denen, aus einem eigenthumlichen Gut, oder der Mühe und dem Fleiß des einen Gatten der Gesellschaft zugehenden Emolumenten in Vergleichung gesezt werden.

3.) Solche Schulden selbst, woraus jene Zinse gereicht werden, die im Grunde einseitig sind und nur denjenigen Ehegatten angehen, welcher sie eingebracht, oder währender Ehe, auf ein oder die andere Art, erhalten hat, werden, wenn sie, bey Auflösung der Gesell-

sellschaft noch unbezahlt sind, allerdings wohl unter die gemeinschaftlichen Schulden eingetragen, oder wenn sie währender Gesellschaft bezahlt wären, beruhend gelassen, hingegen muß man sie, auf ein wie den andern Fall, alsdenn um so gewisser abziehen, wenn man diejenige Summe bestimmt, welche der Gesellschafter, den sie angehen, von dem gemeinschaftlichen Vermögen, als sein Eigenthum, in Voraus hinweg nimmt. Gleichwie nämlich ein solcher Gesellschafter auf der einen Seite immer um soviel mehr Vermögen in Natura zur Gesellschaft bringt, und er seiner Zeit nur sein reines Beibringen wieder wegnehmen kann, eben so kömmt auf der andern Seite auch dasjenige Natural-Vermögen blos der Gesellschaft zu gut, was soviel wie die bezahlende Schuld betrug, und eines hebt sich somit gegen das andere auf.

4.) Nicht weniger sind die, auf einseitig, den Eheleuten zustehende Güter verwendte Verbesserungs-Kosten, als auf gemeinschaftlichen Zwek hinzielend, auch gemeinschaftlich, jedoch blos in soweit, in wie weit sie den nur ge-

meinschaftlich werdenden Ertrag dieser Güter selbst nicht übertreffen.

5.) Endlich gehört alles hieher, was man sowohl für die Vorausstüke des Manns, wie z. E. für seine Bibliothek, Handwerkszeug ꝛc. als auch des Eheweibs, nämlich ihren Schmuk noch schuldig seyn möchte, weil dieses alles auf gesellschaftlicher Leistung beruht, wie

Lauterbach a. a. O. §. 19 et 20.

bemerkt.

§. 50.

Diese gemeinschaftlichen Schulden nun, welche indessen von einem Ehegatten allein oder von beyden zugleich kontrahirt seyn können, gehören also in das Gesellschafts-Theilungs-Inventar. Schulden, welche aus keiner Rüksicht die Gesellschaft etwas angehen, und ganz einseitig sind, braucht man unter den gemeinschaftlichen Schulden zu beschreiben nicht. Dieser Saz gibt Anlaß, einen oben gegebenen Verspruch zu erfüllen, und zu zeigen, daß, bey Beschreibung eines Vermögens, aus Irrthum bisweilen Gegenstände in Betracht

ge-

gezogen werden, die es in der That nicht angehen. Röslin lehrt in dem

6. Abschnitt seiner Abhandlung von Inventuren und Abtheilungen

die noch unbezahlte Leichen-Kosten, welche bekanntlich ganz einseitig sind, können unter die gemeinschaftliche Schulden eingetragen, hingegen als eine einseitige Schuld, bey der Gesellschafts-Theilung, von dem dem Verstorbenen in Voraus gebührenden Vermögen, wieder abgezogen werden. Dieses Verfahren thut zwar niemand Unrecht, allein es lauft wenigstens gegen den allerdings richtigen Saz: ein Inventar solle keine andere als solche Gegenstände enthalten, welche das Vermögen angehen, das man in diesem Inventar zu beschreiben vorhat. Es würde zwar wenig daran liegen, wenn nicht ausgemacht richtig wäre, daß wenigstens Anfängere, durch eine mannigfaltige Behandlungs-Art leichter in Konfusion gerathen, als wenn man ihnen blos diejenige ganz einfach vorlegt, welche, nach der Natur der Sache nur die wahre ist.

§. 51.

Wie sich nun das gemeinschaftliche Vermögen, durch diese Untersuchung, nach dem Inventar, in Rüksicht seines wahren Bestands ergiebt, darauf kommt es, in Beobachtung der weitern Masreglen an. Die verschiedene mögliche Fälle sind aus dem §. 25. ersichtlich. Insofern man aber eine Theilung veranstalten will, so muß das Vermögen Schuldenfrey seyn, welches also hie vorausgesezt wird. Auf dasselbe haben sofort die Gesellschaftere Ansprüche, die sich zum Theil auf das Eigenthums-, zum Theil aber auf das Gesellschafts-Recht gründen, und es folgt aus der schon angegebenen Natur der Gesellschaft, daß jener Punkt zuerst berichtiget werden müsse, und also diesem vorgehe, indessen wird der eine so wie der andere nunmehr untersucht und berichtigt.

§. 52.

Von dem gemeinschaftlichen Vermögen im weitesten Verstand wird demnach, für jeden Ehegatten, dasjenige Vermögen herausgehoben, welches immer sein eigen bleibt, und nie

nie wie der daraus entstehende Erwerb, gemeinschaftlich wird. Dies geschicht unter der allgemeinen Rubrik: Voraus, welcher von verschiedener Art ist, und

1.) bey dem verstorbenen Ehegatten einen einfachen —

2.) bey dem überlebenden aber einen doppelten Sinn hat, und zwar versteht man einmal hierunter sowohl die von dem Ehegatten in die Ehe gebrachten, oder ihm sonst eigenthumlich zustehenden Güter, als auch jene, dem überlebenden Gatten unentbehrliche, nach dem Herzoglich Würtembergischen Landrecht ihm zugeordnete besondere Vorausstüke zugleich, ein anderesmal aber blos diese leztern, unter dem Wort: Voraus. Wo also in der Folge von den lezten die Rede ist, so können sie auch nur auf den überlebenden Gatten verstanden seyn; der Voraus im ersten Sinn bezieht sich so auf den überlebenden wie auf den verstorbenen Gatten.

§. 53.

Vordersamst von denen besondern Vorausstüken, die, weil man annimmt, sie seyen

dem überlebenden Ehegatten unentbehrlich, mithin auch zuerst besorgt werden müssen. Sie gebühren demselben durch die Bestimmung des Würtembergischen Landrechts eines theils aus dem schon angeführten Grunde der Nothwendigkeit, andern theils aber auch, weil die Eheleute miteinander eine eheliche Gesellschaft eingetretten hatten. Hieraus fließt, wenn in der Ehe keine Vermögens-Gemeinschaft bestandeu hätte, auch keines Voraußes in jenem bestimmten Sinn zu gedenken wäre, indem aber eine eheliche Gesellschaft und Gemeinschaft der Güter vorhanden ist, so gebührt dieser Voraus von dem gemeinschaftlichen Vermögen im weiten Verstand, und zwar vordersamst aus dem schlechterdings gemeinschaftlich werdenden Ertrag, sofort aber wenn dieser nicht zureicht, in Subsidium auch von dem eigenthumlichen Vermögen der Eheleute, es seye das verstorbene oder das überlebende selbst. Ferner erhellt, zur Benuzung dieses Vorausrechtes sey erforderlich, daß die Ehefrau, wenn sie es ist, die den Voraus in diesem Sinn beziehen soll, nicht auf die Errungenschaft, und also auf die, mit der ehelichen Gesell-

schaft

schaft verbundene Wirkungen Verzicht geleistet — endlich daß die Ehe durch den Tod eines Gatten — mithin nicht durch Ehescheidung ꝛc. getrennt worden seye, von welchem Zeitpunkt an sodenn das Recht zum Bezug dieses Voraussес entstehet, ob der überlebende Gatte gleich vor der Theilung nicht darüber disponiren darf, wenn nicht besondere Umstände eine andere Verfügung deshalb veranlassen.

§. 54.

Schon ist aus dem bisher angeführten zu erkennen, die Voraus-Stüke werden entweder aus dem gemeinschaftlichen Vermögen, oder dem Beibringen des Verstorbenen, oder dem, des überlebenden und ihn selbst beziehenden Gatten, bestritten. In dem ersten Fall nun hat die Sache nicht die mindeste Schwierigkeit, und es ist sofort alles gethan; im zweyten Fall, da nämlich das Voraus-Stük von dem verstorbenen Gatten beygebracht wäre, muß dem eigenthümlichen Vermögen desselben von Gemeinschaftswegen soviel ersezt werden, wieviel ihm dadurch entgieng, d. h.

man surrogirt den Werth des Stüks an seine Stelle. Eine andere Meynung herrscht unter den Rechtsgelehrten auf den dritten Fall, wenn der überlebende, und den Voraus beziehende Gatte derlei Stüke schon vorher eigen gehabt hätte; sie halten dafür, daß er solche nicht als Voraus in Natura, und nach deren Werth unterm Beybringen hinwegnehmen dörfe, sondern sich begnügen müsse, wenn er die Sache auf ein oder die andere Art erhalten hätte, indem es der Billigkeit und denen Rechten entgegen laufe, eine und eben dieselbe Sache zweymal zu beziehen, und noch überdies gewiß seye, daß der, welche eine Sache habe, auch ihres Werths nicht entbehren, über welches er doch nichts weit fordern könne, welches im Gegentheil immer geschehen würde.

§. 55.

Im vorbeygehen ist hie eines Irrthums zu erwehnen, welcher wegen der Berechnungs-Art des Vorausses, in

Röslins Abhandlung 4. Abschnitt §. 18. pag. 104 et 105.

auf-

aufgefunden wird. Ein Beyspiel wird die Sache am leichtesten darstellen: Der überlebende Mann brachte ein Pferd in die Ehe, taxirt um 100. Fl. es wird währender Ehe verkauft, und der Erlöß zu Tilgung einer gemeinschaftlichen Verbindlichkeit verwandt, in der Folge aber, auf gemeinschaftliche Rechnung, ein anderes Pferd von gleichem Werth angeschaft. Nach denen bisher angeführten Reglen hat einmal der Mann das, bey Trennung der Gesellschaft vorhandene Pferd als Voraus zu fordern, und da der Erlös aus dem, von ihm inferirten Pferd in gemeinschaftlichen Nuzen verwendet ist, so ist ihm die Gesellschaft nach Reglen des Eigenthums-Rechts, Ersaz schuldig, welchen er noch nicht hat, wenn er das Pferd als Voraus hinweg nimmt, welches er hätte fordern können, sofern auch jene Verwendung seines Eigenthums, zum Behuf der Gesellschaft nicht vorgegangen wäre. Nun würde Röslin nach der, am angeführten Ort zwar sehr superfiziell bemerkten Verfahrungs-Art sagen:

Der Werth des vorhandenen Pferds sey schon unten dem Beybringen mit 100. Fl.

be-

begriffen, und komme an Voraus mithin in Auswurf — — — o —

Um daher der Sache eine Genüge zu leisten, würde deutlicher und sicherer gefahren seyn, zu sagen:

Den Voraus des überlebenden Ehemanns betreffend, so hätten sich diejenige Stüke, welche er selbst beygebracht habe, unter seinem Beybringen, in der Revision, berichtigt, mithin komme hie weiters davon in Rechnung — — — o —

Ausser denselben aber sey während der Ehe angeschaft worden, und vorhanden noch 1. Pferd, ästimirt um — 100. Fl. —

das ihm mit den übrigen zu Voraus gebühre. Der Unterschied wird jedem, am meisten aber dem in die Augen fallen, welchen die Sache intereßirt, und der auf jene Art zu kurz käme.

§. 56.

Die bisher angegebene Züge passen im allgemeinen auf die Lehre des Vorausses im eigentlichen Sinn. Betrachtet man denselben ins-

insbesondere, so kommt vordersamst der Unterschied zwischen dem Voraus des Eheweibs und dem des Ehemanns zu beherzigen vor. Jener, der in Kleidern, Kleinodien, Geschmuk, und was sonst ungefähr zu dem Leib des Eheweibs gehört, bestehet, ist gewöhnlich von minderem Werth wie der des Ehemanns, welcher verschieden ist, nach Verschiedenheit seines Stands, und den Röslin ausführlicher anzeigt in

seiner Abhandlung, 4. Abschnitt §. 7 et 8.

als worauf sich Kürze halber bezogen, worüber aber jedoch noch folgendes zu bemerken für nöthig gefunden wird, und zwar

1.) kann ein Mann, der sein Feld mit Kühen baut, und in seinem Wohnort als Bauer gilt, mithin das Fuhrwesen nicht nur als Nebensache behandelt, nach der Analogie des bey dem gewöhnlichen andern Zugvieh einem Bauern zustehenden Voraus-Bezugsrechts auch in diesem Fall fordern, daß ihm der Voraus zugestanden werde.

2.) Gebühret zwar einem Schäfer der Pförchkarren, die Hurten, das Garn rc. eigentlich

lich aber keine Schafe zu voraus. Jedoch gibt es Orte, wo man einem Schäfer, nach der Beschaffenheit seiner Vermögens-Umstände, mehrere, wenigstens aber zwey Schafe zu voraus paßiren läßt, weil er, ohne diese lezte Zahl, nicht Meister werden kann, welcher Norm man im Zweifel jeden Orts folgen darf.

3.) Hat ein Apotheker zwar etwa seine Bücher zu Voraus zu beziehen; die Vasa aber gehören zur Apothek, als einer, mit ihnen zusammenhängenden Sachen-Einheit, von der sie, durch den Voraus-Bezug, nicht getrennt werden können. Wenn endlich

4.) ein aus dem Kaufladen währender Ehe erkaufter Stoff, beym Tod des einen Gatten zum Kleid für den überlebenden Ehegatten schon zugeschnitten ist, so gehört derselbe in allweg auch zum Voraus des lezten, wenn nur weder ein Betrug noch Uebermas diesfals vorhanden ist. Was sich der lezte aber, aus Gewinnsucht, erst nach dem Absterben des ersten zu ungewöhnlicher Verstärkung seines Vorausses, angeschaft hat, das kann man ihm nie paßiren lassen. Man könnte

te zwar denken, es seye alles ausgeschlossen, was nicht noch währender Ehe angeschaft worden, und nach der allgemein angegebenen Theorie ist dieses auch vollkommen wahr; hingegen könnten jedoch Fälle möglich seyn, welche einer Ausnahme statt gäben. Würde z. B. ein Bauer gewöhnlich vier Pferde halten, und zu Betreibung des Akerbaues nöthig haben, welche er auf einmal mit Vortheil verkaufen könnte; noch ehe er sich andere dergleichen anschaffen könnte, stirbt seine Hausfrau, und die Gesellschaft ist getrennt, indessen fährt er erst nach dem Todsfall fort, sich andere vier Pferde anzuschaffen. In diesem und ähnlichen Fällen gebührt dem überlebenden Ehegemächt der Voraus nach Proportion der Pferdezahl, wie wenn er sie noch vor dem Tod des hingeschiedenen Gatten sich wieder angeschaft gehabt hätte.

§. 57.

In Hinsicht des Vorzugs zwischen dem Leibherrn und den, den Voraus beziehenden Gatten meint Röslin

in seiner Abhandlung pag. 97.

eine

eine Collision zu entdeken, indem er sagt:

„wenn das verstorbene Eheweib leibei„gen gewesen, und zu Hauptrecht das beste „Stük Vieh gegeben werden müßte, gleich„wohl aber eben dieses der Wittwer als „Voraus anzusprechen befugt wäre, so wür„de die Entscheidung am besten durchs Loos „geschehen ꝛc.„

Dies ist aber eine, auf offenbaren Irrthum begründete überflüßige Weisung, weil der Leibherr und der überlebende Gatte nie miteinander in Collision kommen können, dem der Voraus gebührt dem überlebenden Gatten aus dem gemeinschaftlichen Vermögen, nach dem

Landrecht im 4. Theil, 4. Tituls,

das Hauptrecht aber, als ein auf dem Verstorbenen allein haftendes Onus, ist einseitig, wie dies erhellt aus

dem Landrecht, am angeführten Ort, §. wenn eine Ehe ꝛc. in den Worten: währender Ehe gemachte Schulden ꝛc.

daher

daher wird der Voraus schon in der Gesell-schafts-Theilung berichtigt, von dem Haupt-recht aber kann erst in der Erbschaftstheilung die Rede seyn; und da jene nothwendig zuerst vorgenommen werden muß, nur dem Ueberle-benden der Voraus gebührt, der Leibherr nicht an den Ueberlebenden, sondern nur an das Vermögen des Verstorbenen eine Ansprache zu machen hat, dieser lezte aber das nicht unter seinem Vermögen haben kann, was jener schon vorher zu Voraus hat wegnehmen dörfen, so folgt aus diesem allen allzuklar:

1.) der überlebende Gatte sey berechtigt, den Voraus zu einer Zeit hinwegzunehmen, wo noch von keinem Hauptrechts-Bezug die Rede seyn kann, mithin das lezte mit dem ersten in kein Verhältnuß komme, sondern ihm nachstehe.

2.) Wenn gleich die Verfassung eines Orts, das beste Stük Vieh zu Hauptrecht fordere, dieses jedoch nur von einem solchen verstanden werden könne, in Rüksicht wessen man annehmen könne, es sey ein Verlaß-thum des Verstorbenen, welches doch wahr-

haftig von einem solchen Object nicht zu denken ist, das der Ueberlebende schon vorher zu Voraus hinweg nahm.

§. 58.

Ueber den Voraus im engern Sinn sind nun die nöthigste Bemerkungen gemacht, so daß auf den Voraus in weiter Bedeutung, nämlich auf dasjenige Vermögen übergegangen wird, welches den Eheleuten immer entweder in eigenem oder fremden Namen, in dem Verhältnus gegen die Gesellschaft einseitig verbleibt, und welches sie nur in der Absicht in die Gesellschaft gaben, um den Ertrag davon gemeinschaftlich zu wissen. Indem solche Güter, welche gewöhnlich in Beibringen, Erbschaften rc. bestehen, und die ferner ein Ehegatte entweder als seine eigene, oder als nuznieslliche, und dem Eigenthum nach einem andern gehörende Güter, von dem gemeinschaftlichen Vermögen heraus hebt, meistens schon ehemal, durch ein Inventar, einen Theilzettel rc. beschrieben sind, so legt man auch in der Behandlung diese Beschreibung zum Grund, die man aber nunmehr, nach denen

denen oben angegebenen allgemeinen Reglen, revidirt, d. h. man sezt den, in einem solchen Dokument diesen Gütern anbestimmten Werth, nun auf den Werth fest, welcher in solchen Gütern jezt noch liegen würde, wenn nicht ein Faktum geschehen wäre, wessen Vor- oder Nachtheile der Eigenthümer entweder nicht zu beziehen berechtigt, oder nicht zu leiden verbunden ist. Hieraus folgt zugleich, man müsse den gegenwärtigen Werth solcher Güter der Eheleute, mit dem von diesem gewöhnlich verschiedenen — jenen Gütern in einem solchem Dokument angesezten Werth, und alle, auf den gegenwärtigen Abstand eines Beibringens von dem ehemaligen Betrag Bezug habende Umstände mit einander in die genaueste Vergleichung sezen.

§. 59.

Bey dieser Revision werden die, oben angegebene allgemeine Reglen zum Grund gelegt, und es kommt nur darauf an, daß man sie auf vorkommende Fälle richtig anwende, und auf den, im vorigen §. angegebenen Fingerzeig genaue Rukſicht nehme. Weil sich

nicht alle Fälle denken lassen, so werden hie blos Beyspielsweise folgende angeführt: Vorausgesezt, daß, wenn das Faktum, welches den ehemaligen Zustand eines Eigenthums gegen den jezigen verändert, auf der Rechnung des Eigenthümers lauft, und die Gesellschaft nichts angeht, das Dokument nun auf den gegenwärtigen Zustand abgeändert werden müsse, wenn es hingegen sich in dem gesellschaftlichen Verhältnus begründet, es in dem Zustand, und nach dem Werth genommen werde, welchen es ohnedies haben würde, ist nämlich zu bemerken, die Umstände laufen auf Rechnung des Eigenthümers, welcher hie der Gatte ist, allein, und er habe weder, auf der einen Seite, einen Ersaz zu hoffen, noch, auf der andern, einen solchen zu leisten, wenn sein Eigenthum durch Zufall, entweder ganz oder zum Theil zu Grund gegangen, mithin wenn es durch Feinde, Hochgewitter, Ueberschwemmung, Feuerbrunst 2c. Noth gelitten, ein eingebrachtes, oder währender Ehe ererbtes Kapital im Ganth durchgefallen, im Prozeß etwas verlohren gegangen, der Gatte durch eigene Thätigkeit oder

Nach-

Nachsicht, ohne Nuzen oder Schuld der Gesellschaft, sein Eigenthum in Abgang gebracht, oder im Gegentheil die Güterpreiße währender Ehe gestiegen, die Güter durch Alluvion in bessern Zustand gerathen, oder überhaupt dem Eigenthum etwas, ohne fremden Schaden hiezugekommen wäre. Im umgekehrten Fall hat der Ehegatte als Eigenthümer von der Gesellschaft entweder Ersaz zu fordern, oder einen solchen gegen sie zu leisten, jenachdem sein Eigenthum entweder durch Schuld, oder zum Nuzen der Gesellschaft verschlimmert, oder gar konsumirt worden, oder dasselbe, auf ihre Kosten, auf welche Art es sey, verbessert, ein Stük Gut, aus einem, vor der Ehe vorhanden gewesenen Losungsrechtstitul, währender Ehe eingelößt wäre, u. d. gl. ebenso leicht ist es möglich, daß der gegenwärtige Zustand eines eigenthümlichen Guts eines Gatten, nur zum Theil auf einem Umstand beruht, welcher den Eigenthümer entweder zur Leistung eines Ersazes verpflichtet, oder zur Forderung eines solchen berechtigt, zum Theil hingegen nicht. Eine genaue Untersuchung und richtige Unterscheidung des ei-

nen von dem andern, wird dem, welcher einen solchen Fall zu behandlen hat, am leichtesten zum Ziele helfen.

§. 60.

Im vorbeygehen ist schon bemerkt worden, jeder Ehegatte beziehe, unter dem Voraus im weitern Sinn, die Güter, wovon nur der Ertrag — nie aber die Substanz selbst gesellschaftlich wird, theils in eigenem, theils in dem Namen eines andern. Diese Eintheilung gibt Anlaß, jede der zwo Arten besonder zu betrachten. Unter dem ersten Titul nimmt jeder Gesellschafter, vermittelst der Revision hinweg: sein Beibringen — was er währender Ehe ererbte, was nicht aus gesellschaftlichem Grund erworben ist, dahin gehört, was ein Ehegemächt, obwohl währender Ehe, jedoch vermög eines ältern Tituls als die Ehe ist, erworben hat, die Schenkungen, die nicht belohnend, sondern einfach sind, und welche also nicht wegen der Gemeinschaft gemacht worden, den Zuwachs durch Zufall an einem eigenthumlichen Gut des einen oder des andern Gatten, das Glük, sofern nicht

eine gemeinschaftliche Absicht dabey konkurrirt, wenn ein Ehegatte etwas vor der Ehe gekauft, aber es erst während der Ehe bezahlt hat, ein retrahirtes Gut, wofern das Losungsrecht schon vor der Ehe da wäre, Lotterie-Gewinst, den ein Gatte für sich selbst bezogen — und daher auch einseitig in die Lotterie gelegt hat, wenn demnach die Einlag von Gesellschafts wegen gemacht worden wäre, so müßte auch der Gewinn gemeinschaftlich seyn ꝛc. und was dergleichen mehr ist. Hiebey nun ist wohl zu bemerken, daß wenn die Gesellschaft, wegen solcher einem Ehegatten einseitig zustehender Sachen, Auslagen aufzuwenden gehabt hätte, sie ihr von dem Eigenthümer, durch die Revision wieder ersezt werden müßten. Wenn also der — von einem Ehegatten noch vor der Ehe gekaufte — hingegen erst während der Ehe von dem gemeinschaftlichen Vermögen in dem ganzen Kaufschilling à 100 Fl. bezahlte Aker, auch jezt nur 100 Fl. werth ist, wenn die Gesellschaft aufhört, so kann dem Eigenthümer dem Werth nach nichts zu gut kommen; in diesem Fall nüzt ihn sein Eigenthum nichts, denn er muß

 den

den Werth desselben der Gesellschaft wieder vollkommen ersezen. Wären hingegen die Güterpreise inzwischen gestiegen, und nun der Aker 130. Fl. werth, so kämen die weitere 30. Fl. dem Eigenthümer, und nicht der Gesellschaft zu gut, so wie er auch im Gegentheil das allein auf sich zu leiden hätte, was dieser Aker aus dem nämlichen oder einem ähnlichen Grund bei Auflösung der Gesellschaft weniger werth ist. Der gefundene Schaz wird nach Grundsäzen des römischen Rechts beurtheilt; nach demselben gehört er dem Finder

1.) ganz, wenn er denselben auf seinem eigenen Grund —

2.) hälftig, sofern er ihn auf fremdem privat, oder öffentlichem Grunde — jedoch von ungefähr und nicht durch Anwendung unerlaubter Künste — endlich

3.) gar nicht, wenn er sich besondere Mühe gegeben hätte, einen Schaz auf fremdem Grunde zu finden, oder er ihn durch unerlaubte Künste gesuchet und gefunden hätte.

Endlich muß hie noch im allgemeinen beygefügt werden, daß dasjenige, was von

dem

dem eigenthümlichen Vermögen eines Gatten, als Ersaz für die, auf ein oder die andere Weise verkürzte Gesellschaft, hie in Abzug gebracht ist, solches die Gesellschaft wirklich bezahlt, oder auf ein oder die andere Weise aufgewandt, oder doch unter denen gemeinschaftlich zu bezahlenden Schulden noch in Abzug haben müsse.

§. 61.

Ist ein Ehegatte in Absicht auf dasjenige Vermögen, davon nur der Ertrag gemeinschaftlich wird, wessen Substanz aber von der Gesellschaft immer getrennt bleibt, um diejenige Art befriedigt, bey der das Eigenthum ihm selbst gehört, so fragt es sich, ob unter dem gesellschaftlichen Vermögen keine Güter begriffen seyen, die einem Fremden eigenthumlich — einem der Eheleute als Gesellschaftere hingegen nuznießlich sind? Häufig kommen dergleichen Güter vor, und sind gewöhnlich, wann ein Ehegatte in einer zwoten Ehe lebt, aus der ersten Kinder vorhanden sind, deren, diesen Kindern, auf Absterben des ersten Ehegemächts, von diesem ihrer Ael-

tern, dem Eigenthum nach zugefallenes Aeltergut, das nun noch lebende, und in eine fernere Ehe getrettene Ehegemächt, lebenslang zu nuzen und zu nießen hat. Dies ist ein Beyspiel — es gelten aber jede hinterfällige, solchen Eheleuten nuznießliche Güter in der Anwendung.

Daß man solche Güter mit der Revision eben so wenig übergehen darf, wie die von voriger Art, solches wird aus den Allgemein-Säzen voraus gesezt.

§. 62.

Indessen den Aeltern auf solchen Gütern die lebenslange Nuznießung zusteht, so geschicht es gleichwohl nicht selten, daß sie denen Kindern, welchen diese Güter hinterfällig sind, etwa bey ihrer Verheurathung oder einer andern Veranlassung, übrigens noch bey ihren, der nuznießenden Aeltern, Lebzeiten in der Absicht, mehr oder weniger zuzustellen, um es denen Kindern seiner Zeit, und wenn von der Herausgabe dieser Güter an die Kinder die Rede ist, hinwiederum aufzurechnen, indem die Geseze dafür halten, was

die

die Kinder auf solche Art erhalten hätten, sie ihren vordersamst von ihren eigenen Gütern gegeben worden.

L. R. P. II. Tit. 21. §. und so Jemand rc.
ferner — IV. — 13. §. da aber rc. und §.
im Fall rc.

Hieraus erhellt, dasjenige sey nicht mehr unter dem gemeinschaftlichen Vermögen begriffen, was die Kinder, auf ein oder die andere Art von denen in Frage liegenden Gütern, erhalten haben, und es müssen daher jene Empfänge genau untersucht, bestimmt, und sofort von diesen Gütern abgezogen werden.

Hiedurch kann man erfahren, ob die Kinder durch ihre Aeltern, von diesen hinterfälligen Gütern, weniger oder eben soviel oder mehr empfangen haben, als dieselbe für sie und jedes derselben insonderheit betragen? Je nachdem welcher dieser Fälle wahr ist, je nachdem ist die Beobachtung der weitern Maßreglen verschieden; auf den ersten ist nur noch das, was denen Kindern über ihren Abschlags-Empfang, an den hinterfälligen Gütern, rükständig ist, — auf den zweyten

ten aber gar nichts, von dem gemeinschaftlichen Vermögen in Abzug zu bringen; im dritten hingegen kann nicht nur nichts mehr für die Kinder, abgezogen werden, sondern der Zuviel-Empfang wird hie einstweilen, zur Nachricht innerhalb Falz, bemerkt, und, da man annimmt, das weitere habe das nuznießende der Aeltern, als wahrer, leiblicher Vater oder Mutter der Kinder selbst, von seinem eigenen Vermögen, in Abschlag auf das, was ein solches Kind seiner Zeit von ihm erben werde, vorgeschossen, beym Absterben und der Vererbung dieses nuznießenden der Aeltern, gegen seine weitern leiblichen Geschwistere eingeworfen. Aus eben diesem Grunde mußte der Zuviel-Empfang, wenn er während einer zwoten Ehe, von dem gemeinschaftlichen Vermögen geleistet würde, gegen die, in dieser Ehe bestandene Gesellschaft ersezt werden. Man nimmt diesen Zuviel-Empfang unter die gemeinschaftlich einnehmende Schulden in Einnahm, und zieht ihn von dem Vermögen des ihn allein angehenden Gatten, nicht vor, sondern nach berichtigter Gesellschafts-Theilung ab.

Daß

Daß übrigens diese lezte Vorschrift wegfalle, wenn jener Zuviel-Empfang, von dem nuznießenden Gatten, noch im Wittwenstand, oder wenigstens nicht von dem, zu einer andern Ehe als woraus diese Kinder erzeugt sind, gehörenden gemeinschaftlichen Vermögen, geleistet worden sey, ist an sich klar.

§. 63.

Auf dasjenige Vermögen, welches sich, nach dem Gesellschaftstheilungs-Inventar, als Schuldenfrey ergibt, richten sich, vermög der oben angeführten Lehre, theils Eigenthums- theils Gesellschafts-Rechte der Eheleute, und jene gehen diesen vor. Hat man nun den Belauf, welchen die Eheleute, vermög des Eigenthumsrechts und was darunter gezählt wird, hinwegzuziehen befugt sind, bestimmt, so wird er dem gemeinschaftlichen Vermögen, entweder gleich seyn oder nicht. In jenem Fall bleibt nichts zu bemerken übrig; in diesem aber ist ferner zu unterscheiden, ob der Betrag des eigenthumlichen Vermögens den des gemeinschaftlichen übertreffe oder umgekehrt? In jenem Fall, sagt man,

sey eine eheliche Einbuß, in diesem aber eine Errungenschaft vorhanden, in so ein wie dem andern hingegen sind der Gesellschaft Rechte und Verbindlichkeiten, der Regel nach, gleich, und es leidet jeder Gatte, an der Einbuß die Hälfte, so wie er von der Errungenschaft die Hälfte bezieht.

§. 64.

Von der im vorhergehenden §. bestimmten Regel gibt es Ausnahmen; die gleichhälftige Theilnahme an Errungenschaft oder Einbuß hat die rechtliche Vermuthung zum Grund, jeder Ehegatte habe an so ein wie dem andern gleichviel beygetragen. Jede Vermuthung aber weicht der Wahrheit.

Wäre daher hellleuchtend bewiesen, der ein oder andere von den Gatten, habe durch Handlungen, welche mit denen, gegen die Gesellschaft schuldigen Pflichten nicht übereinstimmen, eine Einbus bewürkt, welche ohne jene Handlungen nicht da seyn würde, oder hätten die Ehegatten durch Pacte eine andere Norm festgesezt, so änderte sich die gleichhälftige Theilnahme, in jenem Fall, nach der

Be-

Bestimmung des vernünftigen Richters, in diesem aber nach der Angabe des Vertrags, auf eine andere Mensur um.

Nachrichtlich wird hie auch angefügt, daß die Rechte und Verbindlichkeiten in Absicht auf die eheliche Gesellschaft, und so mithin die Theilnahme an Errungenschaft und Einbuß bey den Tübinger Universitäts-Verwandten, $\frac{2}{3}$tel beym Mann und $\frac{1}{3}$tel beym Weib seyen.

Daß übrigens das Eheweib oder ihre Erben, sofern sie an der Einbuß unschuldig ist, der Errungenschaft entsagen — und sich dadurch von der Mitbezahlung der vom Mann gemachten Sozialschulden befreyen könne, ist eine Lehre, welche nicht hieher gehört, und mehr alsdenn wie gewöhnlich vorkommt, wenn die Sache einen Ganth gleich sieht.

§. 65.

Sezt man noch denen bisherigen Vorbereitungen, das, was einem Ehegatten, vermög des Eigenthums-Rechts, unter diesem Titul, gebührt, aus, und schlägt das, aus

Er-

Gesellschafts-Rechten herkommende Gebühr an Errungenschaft dazu, oder zieht die aus gleichem Recht zu leiden habende Hälfte an Einbuß, davon ab, so ist das Resultat ein Vermögens-Belauf, dessen Eigenthümer nunmehr keine Gesellschaft, sondern eine einzelne Person ist, und die Theilung der Gesellschaft ist so mit geschlossen, welche sofort entweder mit einem Urkund beendigt — oder ihr eine Erbschaftstheilung angehängt werden kann. Jener Fall mag bey einer bürgerlichen Ehetrennung vorkommen; dieser aber ist gewöhnlich, wenn die Gesellschaft durch das Absterben des einen Gatten getrennt — und nach der Gesellschafts- sogleich auch die Erbschafts-Theilung, in einem Dokument, vorgenommen wird.

§. 66.

Da sich inzwischen die Folge mit der Vertheilung des Vermögens einer einzelnen Person beschäftigen wird, dieselbe aber sich im Grunde nach eben den Reglen richtet, welche auf das Theilungswesen im allgemeinen angepaßt werden können, so versteht sich

von selbst, daß die Grundlage davon ein Inventar sey, welches, wenn die Person vorher in keiner Ehe und Gesellschaft gelebet hat, ein Erbschafts-Theilungs-Inventar genannt, und ganz frisch errichtet — im Gegenfall aber das Gesellschafts-Theilungs-Inventar, oder vielmehr das sich, nach der Gesellschafts-Theilung, auf die oben angedeutete Art, als einseitig ergebende Vermögen des verstorbenen Gatten, zum Fundament gelegt wird, auf welch lezten Fall sodann wieder verschiedenes zu beobachten ist, weil dies selten sein wahres Verlaßthum ausmacht, das doch, wenn man von der Vererbung redet, allein in Betracht kommen kann, und deswegen erst durch eine neue Untersuchung bestimmt werden muß.

§. 67.

Zunächst kommt es in dieser Untersuchung darauf an, um blos das Vermögen in Betracht zu ziehen, worauf die vorhandene Erben einigen Anspruch zu machen berechtigt sind. Es kann nämlich geschehen, daß nicht alle Erben des Verstorbenen, auf das ganze Ver-

mögen desselben Erben sind, sondern daß ihr Erbrecht nur unter gewißen Bedingungen — auf die ganze Verlassenschaft geht, und unter bestimmten andern nicht. Auffallend kann der Unterschied eine hieher sich beziehende Wirkung gewähren, wenn der, von dessen Vererbung die Rede ist, neben dem volleigenthumlichen Vermögen, auch hinterfällige Güter hat, die er, auf Absterben irgend einer Person mit dem Eigenthumsrecht erbte, welche aber eine andere Person in Nuznießung hat. Der Fall ist vorhanden, wenn der verstorbene Ehegatte, währender Ehe z. E. das Vermögen eines seiner Aeltern erbte, so hätte das überlebende seiner Aeltern die lebenslängliche Nuznießung darauf. Dies sind Güter, worauf sich das Erbrecht der, auf das volleigenthumliche Vermögen vorhandenen Erben nicht unbedingt erstrekt.

§. 68.

Um hie genauer ad speciem zu gehen, steht die Regel fest: im allgemeinen sind die Erben des Erblassers auf sein, mit Nuzen und Eigenthum inne gehabtes Vermögen, auch

Erben

Erben auf die, nur dem Eigenthum nach ihm zugestandene, und bey andern Personen in Nuzniesßung stehende hinterfällige Güter, und der als Ausnahme eintrettende Fall bezieht sich blos auf den hinterbliebenen Gatten, welcher von der Vererbung dieser hinterfälligen Güter ausgeschlossen ist, wenn den Verstorbenen nicht zugleich Kinder vererben, welche er mit dem noch lebenden Ehegatten erzeugte, welcher Gatte sodenn aber an solchen Gütern miterbt, wo das Gegentheil von dieser Lage vorhanden ist.

Hieraus ist leicht zu vernehmen, der überlebende Gatte werde bey Vererbung hinterfälliger Güter ausgeschlossen, wenn die Erben des Verstorbenen Deszendenten sind, welche aus einer andern als der Ehe, worinn der in Frag befangene Ehegatte mit dem Verstorbenen lebte, herkommen, ferner erbt er nicht mit, wenn die Erben des Erblaßers Aszendenten oder Seiten-Verwandte sind, u. d. gl.

§. 69.

Nach angegebenen Haupt-Prinzipien in dieser Lehre muß in weiterer Verfolgung derselben

selben einer Zwischen-Pause statt gegeben werden, welche sich eines theils mit Beleuchtung einer, in Röslins Abhandlung vorkommenden Undeutlichkeit, andern theils aber mit Vorbereitungen auf das weitere Verfahren, welches man, wegen dieser hinterfälligen Güter, zu beobachten hat, beschäftigen wird.

In Absicht auf den ersten Punkten ist nämlich in der gedachten Röslinischen Abhandlung

S. den lezten Abschnitt pag. 213.

die Frage:

„ ob ein überlebender Gatte, wenn er
„ mit dem Verstorbenen Kinder erzeugt hätte,
„ die noch am Leben waren, wie dieser starb,
„ und wo man also dessen hinterfällige Güter,
„ dem überlebenden Gatten und denen vor-
„ handenen Kindern, dem Eigenthum nach,
„ zugetheilt hätte, die Kinder aber hernach,
„ jedoch vor der Person stärben, welche solche
„ Güter lebenslänglich benuzen darf, ein ge-
„ sezlicher Erbe von dem Theil solcher Güter
„ seyn könnte, welchem es diese Kinder be-
„ troffen hat ꝛc. „

ihrem

ihrem Zwek allerdings nicht gemäs beantwortet, denn es heißt:

„indem ein Ehegatte des Sohns an „solchen hinterfälligen Gütern nichts erben „könne, der doch im ersten Grad sey, „und das Eigenthum ihm auch unwider„sprechlich zugehöre, so möchte man glauben, „es möchte in gegenwärtigem Fall noch we„niger seyn, und fast vermuthet werden kön„nen, die Geseze gönnen es lieber dem nuz„nießenden Theile, und auf dessen Absterben, „andern Anverwandten des Verstorbenen, „wie dann auch Harpprecht im dem Fall, „wenn ein solcher Enkel, der dergleichen gros„väterlich Gut bey der Grosmutter stehen „habe, mit Tod abgehe, und ein Eheweib „hinterlasse, aus dem Grundsaz des belob„ten Landrechts den Schluß mache, daß des „Enkels Weib nichts davon erben könne, „obschon ihrem Mann das Eigenthums-Recht „wirklich davon zugefallen sey ꝛc.“

Aus diesem Vortrag läßt sich vernehmen, das einemal sey gefragt, ob die Mutter des Enkels, das anderemal hingegen geantwortet,

 wie

wie fern dessen Eheweib die Anwartschafts-Güter erbe. Wird jeder Fall für sich besonder betrachtet, so sollte man im lezten mit der Meynung Harpprechts zufrieden seyn, im ersten aber annehmen dürfen, das Ueberlebende der Aeltern erbe an denen Gütern (welche ihr, zur Zeit des Absterbens des andern der Aeltern lebendes Kind, von dem Verstorbenen, von welchem es erzeugt wurde, in der Masse erbte, daß dem Erblasser nur das Eigenthums- einem seiner Aeltern aber das Nuznießungs-Recht lebenslang zukomme, wenn das Kind den Tod des Nuznießers nicht erleben sollte,) um so mehr, je weniger man in dem Fall, wenn die Aeltern ihre Kinder erben, nach der ausdrüklichen Bestimmung des Landrechts,

im 19. Titul des 4ten Theils

darnach zu fragen hat, was dies für — oder woher solche Güter seyen?

Uebrigens bedarf es kaum der Bemerkung, daß durch die Vererbung solcher hinterfälliger Güter dem Nuznießer, an seiner Nuznießungs-Gerechtigkeit kein Nachtheil geschehen

hen dörfe, sondern ihm dieselbe vielmehr so-lange gelassen werde, wie lange sie ihm ohne-hin gebührte.

§. 70.

Eine weitere Behandlung in Absicht auf die Vererbung der sowohl Volleigenthumlichen als Anwartschafts-Güter, und in Absicht auf den Unterschied, welchen das Verhältnus des überlebenden Gatten, jenachdem mit ihm Kinder aus seiner Ehe konkurriren oder nicht, macht, sezt die Berichtigung eines Schuldenfreyen und nur in dieser Gestalt als Veranlaßthum des Verstorbenen der Vererbung fähigen Vermögens voraus. Zu Erreichung dieses Zweks ist das, dem Verstorbenen, mit Nuzen und Eigenthum zuständige Vermögen für eine eben so besonder für sich bestehende Substanz zu betrachten, gleichwie die hinterfällige, in der Nuznießung andrer Personen seyende Güter es sind. Jedes muß daher nach seiner activen und paßiven Verfassung insonderheit untersucht — und sofort das weitere berichtigt werden. Bey den Anwartschafts-Gütern geschicht solches durch

eine, in Gemäßheit der angegebenen Reglen genau möglichst vorzunehmende Revision. Das Verhältnus des, mit Nuzen und Eigenthum inne habenden Vermögens hingegen wird nun genau untersucht. Den activen Bestand desselben macht die, nach der Gesellschafts-Theilung sich ergebene Summe aus; was aber das paßive betrift, dies erfordert neue Untersuchung.

§. 71.

In Hinsicht dieser Schulden entsteht die Eintheilung, nach welcher sie entweder solche sind, deren Umfang man schon jezt weiß, oder es sind welche, die sich erst nach der Größe des, über Abzug jener Schulden übrig bleibenden Vermögens, bestimmen lassen. Vordersamst von jenen: betrachtet man einen, in Gesellschaft stehenden Ehegatten aus dem Gesichtspunkt, in welchem er eine einzelne Person ist, und im Gegensaz gegen die Gesellschaft gewiße Pflichten zu befolgen hat, so gehen die — aus diesem Verhältnus entstehende Verbindlichkeiten auch nur ihn an, und die

die Gesellschaft nimmt an solchen Schulden keine Notiz.

§. 72.

Diese Schulden ist der Verstorbene entweder gegen fremde Personen, oder gegen die vorher bestandene Gesellschaft schuldig, wenn sie während ihrer Dauer Auslagen gemacht hat, welche ihn allein angiengen. Einige Schulden von diesen beyden Arten zählt Röslin in seiner Abhandlung hin und wieder insbesondere auf. Allein, da man unmöglich alle Fälle erschöpfen kann, so ist es räthlicher, sich an die Allgemeinsäze zu halten, und aus denenselben jeden Posten reif zu beurtheilen. Vorzüglich gehören die ausser der Ehe gemachte Schulden hieher. Röslin rechnet hiezu

in seiner Abhandlung pag. 61.

auch die, den Domestiquen, auf Absterben des einen Gatten, verfertigte Trauerkleider. Allein solche Domestiquen gehen nun den Verstorbenen nicht mehr an, sondern da die Ehe schon aufgelößt ist, so hätte sie der überlebende Gatte, auf seine Kosten kleiden zu lassen,

wenn nicht dergleichen überflüßiger Aufwand durch

die Herzogliche Trauerordnung vom Jahr 1784.

abgestellt, und hiedurch der Anstand gehoben worden wäre.

§. 73.

Bey der Bestimmung solcher Schulden selbst liegen also im allgemeinen die Pflichten zum Grund, welche die Gesellschaftere gegeneinander beobachten sollen, nach welchen alle Schulden einseitig sind, die keinen gemeinschaftlichen Zwek haben. Insbesondere muß von dem eigenen Vermögen eines Ehegatten hie in Abzug gebracht werden, was vielleicht einem Kind desselben aus einer vorhergehenden Ehe, während der lezten, etwa bey seiner Verheurathung oder einer andern Gelegenheit, über sein, ihme, auf Absterben eines seiner Aeltern, anerstorbenes, und bey dem überlebenden nunmehr in eine fernere Ehe getrettenen in Nuznießung gestandenes Vermögen, auf Abschlag Vorempfangsweise zugestellt worden, indem ein jedes seine eigene Kinder auszusteuren hat, und ein Stiefvater oder

oder Stiefmutter hiezu unverbunden ist; damit aber der — während einer zwoten Ehe, aus dem gesellschaftlichen Vermögen geleistete Zuviel-Empfang, der also einstweilen hälftig von dem Stiefvater oder Stiefmutter gegeben ist, diesem wieder ersezt werde, so muß derselbe, bey dem gemeinschaftlichen Vermögen activ eingebracht seyn. In der Praxi geschichts, daß man diesen Zuviel-Empfang weder beym gemeinschaftlichen Vermögen activ einbringt, noch hie besonder abzieht, sondern er wird, welches übrigens das nämliche ist, da in Abzug gebracht, wenn der ihn berührende Gatte sein Eigenthum von dem gemeinschaftlichen Vermögen heraushebt, wo er gegen die Gesellschaft dadurch ersezt wird, daß jenes Ehegemächt nun um so viel weniger an eigenthumlichem Vermögen erhält, als der Zuviel-Empfang besagt.

Ob nun gleich die vorige Art weitläufer ist, so scheint sie doch um deswillen vorzüglicher, weil sie sich auf ein General-Prinzip stüzt, und somit bey Anfängern weniger Confusion erwekt.

nachstehen, und erst alsdann in Betracht gezogen werden, wenn das lezte berechnet und abgekürzt ist, indem sonst ein Erblasser die Rechte des Leibherrn in seiner Disposition haben würde.

§. 75.

Zu Berichtigung der Inventur-Kosten, welche allerdings nur auf der Verbindlichkeit des Verstorbenen laufen, bringt man bisweilen einen, auf ungefähr erdichteten Belauf, von der Verlassenschaft des Verstorbenen hin in Abzug; allein da man sie eines theils noch nicht gewiß wissen kann, andern theils aber es, nach allen Rüksichten gleichviel ist, ob die Erben, in diesem Fall, um so viel weniger bekommen, als sie im Gegentheil aus ihrem Beutel bezahlen müssen, so wird es besser seyn, das lezte zu wählen, mithin der Inventur-Kosten dies Orts gar nicht zu gedenken, sondern sie auf dem, denen Erben ausstellenden Theilzettel in Dorso zu bemerken, um sie seiner Zeit, von dem Erbgut, nöthigen Falls, abziehen zu können, und somit den hierunter

versirenden Zwek, nach allen Theilen, zu erreichen.

§. 76.

Durch abermalige Vergleichung des activen mit dem paßiven Verhältnus eines Vermögens legt sich klar zu Tag, wie viel der wahre Bestand desselben sey, und da man zur Vertheilung ein Schuldenfreyes Vermögen verlangt, so wird dies hie endlich die Verlassenschaft genannt, die bereit ist, um vererbt zu werden.

Nun noch einen Blik auf die oben berührte Frage: in wiefern ein überlebender Gatte, nicht nur, an denen mit Nuzen und Eigenthum sondern auch dem Eigenthum nach allein bey der Erbschaft vorhandenen Gütern, ein Erbe sey? in Beziehung auf die Verfahrungs-Art ist nämlich hie noch anzufügen, daß drey Fälle zu unterscheiden seyen: 1.) der Verstorbene hat in keiner Ehe gelebt, und also auch keinen Gatten hinterlassen, in diesem Fall werden die, bey andern in Nuznießung stehende Güter ohne weiters zu dem — dem Verstorbenen mit Nuzen und Eigenthum

thum zugehörten Vermögen geschlagen, und mit diesem unter den vorhandenen Erben gesezmäßig vertheilt.

2.) Ebenso wird es gehalten, wenn zwar der Defunct in einer Ehe gelebt, und einen Ehegatten, mit ihm aber zugleich Kinder hinterlassen, welche er mit dem Ueberlebenden zeugte, und also der überlebende Gatte mit den Kindern konkurrirt.

3.) Hätte hingegen der Verstorbene zwar in einer Ehe gelebt, und einen Gatten nach sich gelassen, mit welchem er aber währender Ehe entweder keine Kinder erzeugt, oder solche wenigstens nicht mehr im Leben wären, also eben so wenig mit erben könnten, so wird forderſamst dem überlebenden Gatten, von der, blos mit Nuzen und Eigenthum inne gehabten Verlassenschaft des Verstorbenen, sein Erbtheil abgezogen, zu dem Rest sodann auch das — bey einem andern in Nuznießung stehende, und dem Verstorbenen nur dem Eigenthum nach zugehörige Gut geschlagen, und eines mit dem andern, zwischen den übrigen vorhandenen Erben, auf dem

Pappier getheilt, und sofort im Auswurf der Portion unterschieden, wie viel der Erbe davon in eigene Benuzung bekomme, und wie viel er im Gegentheil, in der Benuzung des bisherigen Nuznießers, lassen müsse, um sich in der Verweisung darnach behörig richten zu können.

§. 77.

Ehe man aber so schlechterdings zur Vertheilung eilt, sind noch die mannigfaltigste Zweifel und Modifikazionen zu erörtern und in Richtigkeit zu bringen. Vorzüglich muß nämlich entschieden werden: Die Person des Erben — sein Erbrecht, aus welchem er auf die Erbschaft Anspruch zu machen hat, endlich die Gewißheit, ob er es benuzen wolle oder nicht, welche Säze sich denn wieder in zerschiedene Unterabtheilungen auflösen. Einstweilen sey es genug anzunehmen, daß der Eigenthümer eines Vermögens nach der Theilung ein anderer sey, als der, welcher es vor der Theilung war, wenn man sich die Zeit der Theilung in den Punkt hinein denkt, welcher sie veranlaßte.

§. 78.

Dieser Eigenthümer nach der Theilung ist der Erbe, d. i. eine Person, welche entweder vermög des ausdrüklichen oder stillschweigenden Willens des Verstorbenen berechtigt ist, die Verlassenschaft desselben, entweder ganz oder zum Theil sich eigen zu machen, und welche von diesem ihrem Recht Gebrauch macht. Hieraus ergiebt sich, der Charakter, welcher einer Person beygelegt werden müsse, um von ihr sagen zu können, sie sey Erbe, liege nicht blos in der Disposition des Erblassers, sondern vorzüglich auch, in einem Factum dieser Person selbst, wodurch sie vollends an den Tag legen muß, daß sie Erbe sey. Aus diesem Verhältnus leiten sich zwo Rüksichten her; einmal daß eine Person Erbe seyn dörfe, ein andersmal, daß sie es seyn wolle.

§. 79.

Wenn denn eine Person, unter Hinterlassung einigen Vermögens, mit Tod abgehet, so muß irgend eine (oder mehrere) andere

dere aufgefunden werden können, welche dasselbe für das ihre ansehen darf, d. h. es muß sich ein Erbrecht geöfnet haben. In Würtemberg ist dieses Erbrecht, auf jeden Todes-Fall, mit so vieler Gewißheit vorhanden, daß man sich vergeblich einen auszusinnen bemühen wird, wo diesfals bey der gegenwärtigen Verfassung des Staats eine Lüke anzutreffen wäre, wobey es möglich werden konnte, Güter der Verstorbenen als Güter keines (Nullius) kennen zu lernen. Im äussersten Fall ist der Staat vorhanden, welcher aus landesherrlicher Macht das Sukzeßions-Recht ausübt.

§. 80.

Inmittelst schränkt sich solches Erbrecht entweder blos auf das Eigenthumsrecht ein, oder es dehnt sich auf die Benuzung der geerbten Güter zugleich aus. Diese Verschiedenheit entsteht aus dem Zustand des Erben und aus dem Recht, welches ihm, vermög seines persönlichen Verhältnißes, in Rüksicht auf eine gewiße Erbschaft, zukömmt. Im ersten Fall bleibt die Benuzung einst-

weilen noch bey andern Personen stehen, bis sie solche entweder nicht mehr genießen können, oder nicht mehr genießen dörfen. Die Theilung, welche auf diesen Fall, von dem nunmehr zu handlen ist, vorgenommen wird, heißt man eine Eventual-Abtheilung, im Gegensaz gegen eine Real-Abtheilung. In jener wird blos der Werth eines Vermögens auf dem Pappier vertheilt, in dieser aber zugleich die Sache selbst auch in Natura.

§. 81.

Aus Anlaß dieser Eintheilung kommt die Nuznießungs-Lehre abzuhandlen vor, weil sie es ist, unter welcher, auf einem Gut, dem einen das Eigenthums- einem Fremden aber das Benuzungs-Recht zusteht. In der Rechtswissenschaft wird das Nuznießungs-Recht unter die persönlichen Dienstbarkeiten gezählt, und von ihm gesagt, es sey ein Recht, in Ansehung des Nuznießers, eine Dienstbarkeit aber in Ansehung der Sache und ihres Eigenthümers, und damit unterscheidet sich die persönliche von der dinglichen Dienstbarkeit, weil bey dieser auch auf der beherrschenden

den Seite das Recht einem Grund anhänget, und nicht auf einer Person aufruht, welcher Unterschied vorzüglich in der Auflösungs-Art der Nuznießung von den wichtigsten Folgen ist. Die Dingliche geht nur mit dem Untergang des Grunds, die Persönliche aber schon mit dem Absterben der Person verlohren. Ferner heißt es, die Nuznießung sey ein Recht, fremde Sachen unbeschadet ihrer Substanz zu benuzen, daher alle sowohl natürlichen als bürgerlichen Früchten zur Nothwendigkeit, zum Nuzen und zum Vergnügen zu genießen; demnach heißt der Genus seiner eigenen Sache, keine Nuznießung in diesem Sinn, weil man auf der eigenen Sache keine Dienstbarkeit ausübet. Die Substanz der Sache soll also, durch den Nuznießer, nicht angetastet werden — ein Saz, der dem Nuznießer Pflichten auflegt, wovon in der Folge die Rede seyn wird. Dieses Nuznießungs-Recht, sofern es in der Theilungs-Lehre vorkommt, hat seine Quellen in Gedingen, lezten Willens-Verordnungen oder in Gesezen; die erste zween Fälle kommen seltener, der lezte aber desto gewöhnlicher vor. Da die Nuz-

Aus diesem erhellt, daß, wenn also gleich vom gemeinschaftlichen Vermögen Ausbezahlungen geschehen, die ein Gatte einseitig für sich zu berichtigen hätte, er dadurch keineswegs von deren Leistung entbunden sey, sondern der Gesellschaft das Ausgelegte vielmehr wieder ersezen müsse, und zwar so, daß, was dem Vermögen des einzelnen Gatten unter dieser Rubrique abgezogen ist; das bey dem Vermögen der Gesellschaft activ einkommen muß.

§. 74.

Ist das Vermögen des Verstorbenen endlich von denen, bisher gedachten dem Umfang nach schon bestimmten einseitigen Schulden gereinigt, so können erst noch solche Schulden vorhanden seyn, deren Betrag sich nach der Verlassenschaft des Verstorbenen richtet. Diesen Fall hätten wir, sofern der Defunct leibeigen gewesen — und irgends wohin ein Hauptrecht zu bezahlen schuldig wäre, das, seiner Quantität nach, unbestimmt ist, und erst nach dem Umfang des Verlaßthums

des

des Verstorbenen berechnet werden muß. Dieser Punkt gibt Anlaß, wegen des Hauptrechts einige Bemerkungen hie beyzufügen; und zwar

1.) hie ist eigentlich der Ort, wo das Hauptrecht gewöhnlich abgezogen wird, indem es in der Regel nach dem, mit Ausschluß der eingeworfenen Heurathgüter ausgesteuerter Kinder vorhandenen Vermögen berechnet werden solle. Hingegen giebt es Ausnahmsweise gleichwohl Orte, wo das Hauptrecht, vermög Lagerbüchlicher Bestimmung, sich nach dem, die Heurath-Güter ausgesteurter Kinder mit eingeschlossenen Nachlaß eines Verstorbenen richtet, als wornach man sich in der Anwendung gehörig zu verhalten wissen wird.

2.) Hätte der Verstorbene seinen Erben Legate abzureichen aufgelegt, oder hafteten überhaupt auf einer Verlassenschaft solche Leistungen, der man sich nur in sofern zu entbinden hätte, in sofern, über Abzug der Schulden, noch ein positiver Nachlaß vorhanden wäre. Auf diesen Fall müßten solche dem Hauptrecht

nach-

nießung unbeschadet der Substanz geschehen solle, so folgt, daß nur unverzehrliche Sachen im Grunde zur Nuznießung gegeben werden können; um aber auch verzehrliche Sachen bey der Nuznießungs=Lehre nicht ausschließen zu müssen, wurde schon unter den Römern geordnet, daß auch Geld und andere Quantitäten wenigstens gleichsam zu genießen gegeben werden können; dieser Fiction folgt man auch in Würtemberg, und darf also ein Usufructuar nur für den Belauf des Werths der in Nuznießung gegebenen Güter stehen, jedoch so, daß er im ganzen hinreichende Sicherheit leistet, und wenigstens liegende Gründe, und was ihnen gleichkömmt, von dem nuznießlichen Vermögen nicht veräußert.

§. 82.

Schon ist es an deme, die oben berührte zerschiedene Pflichten, welche die Geseze einem Nuznießer auflegen, und die sich in allgemeine und besondere eintheilen laßen, anzuzeigen, und mit jenen den Anfang zu machen:

An der Substanz der Güter, worauf einem Fremden die Nuznießung gebührt, soll der Usufructuar keine Verschlimmerung vorgehen lassen, welche man seiner Nachsicht zuschreiben könnte. Mit dieser Substanz kann es nun sehr schief aussehen; die Güter werden taxirt, und daß man alsdenn für den Werth in allweg haften müsse, versteht sich von selbst; hingegen kommt es auf eine genaue Revision an, wenn diese Güter abnehmen, auf eine Art, welche der Nuznießer nicht verhindern könnte, und man hat sich hie genau in acht zu nehmen, um weder den Eigenthümer noch den Nuznießer Unrecht fühlen zu lassen.

Einer solchen Verschlimmerung der nuznießlichen Güter kommen die Geseze theils durch einen Strafnachdruk theils durch Genugthuung zum Besten des Eigenthümers entgegen.

Als eine fernere Pflicht des Nuznießers, wird denen Aeltern, welche die Güter ihrer Kinder in Nuznießung haben, aufgelegt, diese ihre Kinder zur Gottesfurcht, zum Studiren, zu ehrlichen Handwerkern und Hand-

thierungen, dazu sie tauglich, gebührlich zu erziehen, und ihrem Verstand und Vermögen gemäß zu ernähren. Uebrigens hört diese Edukazions- und Alimentations-Pflicht der nuznießenden Aeltern gegen ihre Kinder, ob sie gleich ein Onus der Nuznießung ist, darum nicht auf, wenn die Kinder nicht von ihren nuznießenden Aeltern, sondern von andern Personen erhalten würden, weil schon die Schuldigkeit zur Edukazion das Nuznießungs-Recht begründet. Die nuznießende Aeltern müssen aber zur Edukazion der Kinder bey fremden Personen keinen Anlaß gegeben haben, sondern ganz Schuldlos seyn. Dieser Saz wird aus der Gewißheit argumentirt, weil das Nuznießungs-Recht der Aeltern, nicht durch Testament des Sohns geschwächt werden darf, und in jenem Fall ebensowenig ein Grund vorhanden ist, warum den Aeltern die Nuznießung entzogen werden sollte. Reichte der, von den Aeltern aus dem Usufruct beziehende Vortheil, zu Bestreitung solcher Alimentations- und Studier-Kosten, nicht hin, so wären die Aeltern befugt, an den hinterfälligen Gütern der Kinder einen Abzug zu machen,

machen, der durch eine genau zu entwerfende Berechnung bestimmt werden muß, und um so statthafter ist, wenn die nuznießende Aeltern in eine zwote Ehe getretten sind, deren Lukrum hiedurch nicht geschmälert werden solle, weil solche Beschwerden nur zur Aushülfe zu leisten, und die Aeltern erst dazu gehalten sind, wenn die Kinder nichts eigenes haben, in jedem Fall aber das Stief-Aelter hieran keine Notiz nimmt, sondern die wahre Aeltern für sich nur dazu verbunden wären.

§. 83.

Dies sind die allgemeine Pflichten, was die besondere betrift, welche auf einem Usufructuar liegen, so wenden sich dieselbe schlechterdings um die, unter dem nuznießlichen Vermögen begriffene unbewegliche Güter herum. Dieselbe solle der Nuznießer im wesentlichen Baue — ohne Abgang erhalten, alle darauf haftende Beschwerden davon reichen, und dafür genusame Kaution erstatten; von ihrer Alienation ist der Usufructuar, der Regel nach, vollkommen ausgeschlossen, und wenn sie ausnahmsweise aus Noth oder zum Nu-

zen gestatten werden muß, so bleibt jedoch der Nuznießer gegen den Eigenthümer, um ihren Werth tenent. Hie muß zugleich der Kapitalien mit wenigem gedacht werden — sie, ob sie gleich im Grunde, uud auch alsdenn, wenn sie mit unbeweglichen Gütern versichert wären, weil diese Versicherung nur den akzeßorischen Theil des Kontrakts ausmacht, zu denen beweglichen Sachen gezählt werden, sind eben so lange nicht zu veräussern, so lange die Nothwendigkeit nicht das Gegentheil erheischt.

§. 84.

Die Rechte des Eigenthumsherrn auf solche Güter, welche in der Nuznießung eines andern stehen, hören darum nicht ganz auf, und sind entweder solche, die sich im allgemeinen mit dem Eigenthumsrecht verbinden, oder welche, die noch über dies von denen Gesezen dem Eigenthümer eingeräumt sind. Sowohl diese wie jene zu durchgehen, wird nicht überflüßig seyn. Jene lassen sich füglich in einem Saz ausdrüken: Jede Handlung, welche der Eigenthümer mit seinem Eigen-

genthum vornimmt, ist gültig, wofern sie sich mit dem Nuzrecht des Usufructuars nicht durchkreuzt. Auf einem nuznießlichen Gut stehen also dem Usufructuar nur bestimmte, dem Eigenthümer aber ausser diesen alle Rechte zu. Kann also der Nuznießer das — unter seinem Nuznießungs-Recht stehende Gut also benuzen, wie er solches als Eigenthümer wünschen möchte, so ist er weiter zu fordern nicht berechtigt, und es darf ihm sofort eben so wenig daran liegen, was im übrigen der Eigenthümer mit dem Gut vornehme.

§. 85.

Ueber die allgemeine Befugniße, welche dem Eigenthumsherrn, auf denen — bey andern in Nuznießung stehenden Gütern zukommen, räumen ihm die Geseze noch besondere Rechte ein, welche sich auf Losung, auf Sicherheits-Losung und auf Klagen beziehen, und welche drey Gegenstände der Reihe nach kürzlich durchgangen werden:

1.) Die Fahrnuß-Stüke, welche unter denen nuznießlichen Gütern begriffen seyn können,

nen, kann der Nuznießer denen Hinterfalls-Erben übergeben, oder er darf sie an fremde Personen verkaufen, den Erlöß benuzen, und seiner Zeit, bey aufhörendem Nuznießungs-Recht, an den Eigenthümer zurükstellen; in dem lezen Fall sind die Hinterfalls-Erben befugt, die verkaufte Fahrnus, in solchem Kaufschilling, innerhalb 14. Tagen nach beschehenem, und ihnen eröffnetem Kaufe, zu lösen und an sich zu bringen, welches Gesez aber, wie S...... allerdings richtig bemerkt, heute kaum mehr anwendbar ist.

2.) Sind denen Kindern nicht allein alle und jede ihrer nießenden Aeltern gegenwärtige und zukünftige Güter, nichts ausgenommen, stillschweigend verpfändet, welche denen Kindern im Alienations-Fall, sofern sie sich bey ihren Aeltern nicht in andere Wege erhohlen möchten, als ihr Unterpfand anzugreiffen, und mit Recht zu verfolgen Fug und Macht haben, auch Kauzion wegen dieser Güter gestellt werden solle, worauf indessen in der Praxi nicht viel gehalten wird, sondern es ist noch weiter nachdrüklich verordnet, daß die Kinder auf bestimmte Güterstüke,

mit

mit dem Eigenthumsrecht verwiesen werden sollen, bis sie, wegen ihres Eigenthums hinlangend gesichert sind.

3.) Um diejenige Befugniße, welche der Eigenthumsherr, zur Sicherheit, daß er sein Eigenthum nicht verliere, vor sich hat, benuzen zu können, haben ihm die Geseze die Unterpfands- und die Entrükungsklage zum Mittel gegeben, jenachdem sich sein Recht entweder auf ein Unterpfand oder auf ein Eigenthum gründet. Diese beyde sind dingliche Klagen, die sich nicht auf eine gewiße Person einschränken oder mit ihr verlohren gehen, sondern der Sache anhangen, und solang benuzt werden können, solang die Sache vorhanden ist.

§. 86.

Nach der Natur der Nuznießungs-Lehre gehören die, von den nuznießenden Gütern erzeugende Früchten dem Nuznießer, und es kann im allgemeinen zwischen dem Eigenthümer und dem Nuznießer wegen derselben keine Kollision entstehen; diejenige abgerechnet, welche

che im lezten Nuznießungs-Jahre zu erheben sind. Um sich in vorkommenden Fällen aus der Kollision zu helfen, ist der Unterschied festzusezen, vermög dessen diese Früchten entweder natürliche oder bürgerliche — jene ferner entweder hangende, d. h. noch mit dem Grund vereinte — oder von demselben abgesonderte Früchten sind. Der Tod des Nuznießers macht auch seinem Nuznießungs-Recht ein Ende, und da genießen seine Erben von den bürgerlichen Früchten, jene, welche schon von dem Grund abgesondert sind; welche aber noch mit dem Grund vereint hangen, gehören dem Eigenthümer und auch künftigen Benuzer desselben zu; hingegen muß er auf diesen Fall, dem Nuznießer oder seinen Erben, die, auf deren Pflanzung verwandte Kösten, nach Billigkeit und richterlicher Mäßigung, ersezen.

Von so zerschiedener Art die bürgerliche Früchten sind, so verschieden sind auch die Gränzlinien, welche sie entweder dem Eigenthümer oder dem Benuzer zustimmen. Zu diesen gehören zum Beyspiel a.) Pachtgelder von

von Gütern, welche des Jahrs nur einmal Früchte bringen; mit diesen wird es wie mit den natürlichen Früchten, mithin also gehalten, wie wenn sie der Nuznießer selbst genossen — und nicht verpachtet hätte. Man muß also darauf sehen, ob wegen derselben ein Zahlungstermin bestimmt, und solcher vom Nuznießer erlebt worden seye; ist dies nicht, so kommt es darauf an, daß Usufructuar die Ernd-, Herbst- rc. Zeit erlebt habe oder nicht, das Pachtgeld wäre denn in zerschiedene Monate getheilt worden, in welchem Fall es pro Rata berechnet wird.

b.) Einkünfte und Pachtgelder von Häusern, Kapitalzinse, Geld- und Fruchtgülten, nicht Pachtgülten; alle diese, welche an einzelnen Tagen des Jahrs empfangen werden, gehören ohne Unterschied bis auf den Todes-Tag des Nuznießers, gleichfalls pro Rato an ihn oder seine Erben, von dieser Zeit an aber dem Eigenthümer.

§. 87.

Auch die Nuznießungs-Lehre kann in gegenwärtigem Tractat blos in sofern behandelt

wer-

werden, in wiefern sie in die nur im Vorwurf seyende Theilungs-Lehre eingreift; sie kommt am gewöhnlichsten als eine Folge der Güter-gemeinschaft vor, in welche zween sich zusammengeheurathete Ehegatten getretten sind, und kraft welcher der überlebende Gatte, alle in Gemeinschaft gestandene Güter, zum Theil wegen des ihme darauf zustehenden Eigenthums, zum Theil aber aus gewißen ihme von den Gesezen eingeräumten Verhältnißen, im Gegensaz gegen die Erben des Verstorbenen, auch sofort, bis zu seinem dereinst erfolgenden Absterben, in Nuznießung behält, welches man noch als den Uebergang von den allgemeinen Bemerkungen auf die besondere Entwiklung dieser Lehre in Voraus bemerken wollen.

§. 88.

Das Recht zu der hie blos in Betracht kommenden Nuznießung begründet sich entweder auf der, unter Eheleuten vorhanden gewesenen Güter-Gemeinschaft, oder es haben bestimmte Personen um deswillen dasselbe zu genießen, weil ihnen eine älterliche Gewalt

walt zusteht. Hieraus erhellt, die Eigenthümere der nuznießlichen Güter müssen im lezten Fall Kinder seyn, im ersten aber auch andere Personen ins Spiel kommen können. Indem man nun von jeder dieser zwo verschiedenen Quellen besonder ausgeht, so hat man Gelegenheit, auch jede für sich zu behandlen. Die wichtigere ist jene, welche auf der Gütergemeinschaft beruht, in welche Eheleute miteinander getretten sind, und die solang fortdaurt, bis sie auf der Seite des Nuznießers zivil oder natürlich unmöglich wird; in der Regel ist sie also lebenswürig, und nur ein auch hie sich denken lassender Ausnahmsfall gibt ihr in Absicht auf die Dauer eine andere Richtung.

§. 89.

So lange beyde Eheleute im Leben sind, genießen sie die gemeinschaftlich verwaltende Güter auch zu ihrem gemeinschaftlichen Nuzen; aber auch alsdenn, wenn der eine von den Ehegatten gestorben ist, hat gleichwohl der überlebende Gatte, die, in der Gemeinschaft geloffene Güter noch sofort zu benu-

zen, wenn gleich das Eigenthum derselben entweder ganz nicht, oder doch nicht vollkommen bey ihm ist, d. h. wenn also die Verlaßenschaft des Verstorbenen unter seinen Erben vertheilt wird. Hieraus läßt sich schon annehmen, solche Nuznießung gebühre einestheils nur aus denen Gütern, welche die Verlassenschaft des verstorbenen Gatten ausmachen, mit welchem man in einer Gütergemeinschaft stund, anderntheils aber müssen die Güter, worauf man, aus der Quelle der Gütergemeinschaft, ein Nuznießungs-Recht herleiten will, zu dieser Gütergemeinschaft selbst wirkliche Beyträge geliefert haben, und also in der That von denen Eheleuten, auf ein oder die andere Weise, genoßen worden seyn. Hieraus erhellt ferner, diese Nuznießung falle auf solchen Gütern weg, welche zwar in des Verstorbenen Eigenthum, hingegen in der Nuznießung einer andern Person waren; dies ist jener Fall, von welchem oben aus Anlaß einer andern Beziehung §. 67. und folg. schon gehandelt ist, wenn nämlich eines der Aeltern des verstorbenen Gatten noch lebt, und das, von dem Verstorbenen der

Aeltern,

Aeltern, ihm, dem Eigenthum nach, erbsweise zugefallene väter- oder mütterliche Gut, bis auf den Tod des Ueberlebenden, zu nuzen und zu nießen hat, da noch über dies der Tod des Eigenthümers dem Nuznießungs-Recht einer andern Person, als einer persönlichen Dienstbarkeit, keinen Abbruch thun kann. Ferner ist es ausgemachten Rechtens, die Nuznießung erstreke sich auch auf den, ein oder dem andern Kind blos verschaften Pflichttheil, weil diesem kein Gesez widerspricht, die Substanz des Pflichttheils durch das Nuznießungs-Recht unbeschwert bleibt, und also dem Pflichttheils-Erben das läßt, was er fordern kann.

§. 90.

Der Regel nach stimmen die bisherige Säze mit der Gewißheit überein, daß die Nuznießung, welche aus der gegenwärtigen Quelle entspringt, dem überlebenden Gatten, auf der Verlaßenschaft des Verstorbenen, in jeden Fällen, unbedingt gebühre, die weitere Erben des Verstorbenen mögen seyn, wer sie wollen; aber auch diese Regel ist nicht ohne

Ausnahmen, indem dem überlebenden Gatten die Nuznießung auf solchen Gütern nicht zukömmt, wenn die weitere Erben des Verstorbenen

a.) Kinder, welche er in einer andern Ehe zeugte,

b.) Verwandte in aufsteigender Linie,

c.) dessen Geschwistere von beyden Banden, oder

d.) neben denselben deren Kinder (deren Güter aber, wenn sie allein sind, in allweg unter der Nuznießung des überlebenden Gatten stehen)

sind, und mit dem überlebenden Gatten erben.

§. 91.

Endlich ist der Verlust dieser Nuznießung, deren Quelle die Gütergemeinschaft ist, noch anzugeben; folgende sind die mannigfaltige Fälle, welche den Stoff zu dieser Würkung geben. Und zwar

a.) der natürliche Tod des Nuznießers, denn die Nuznießung ist eine persönliche Dienstbarkeit, welche nicht auf die Erben übergeht.

b.) wenn

b.) wenn die nuznießende Aeltern ihre Kinder nicht erziehen oder ernähren wollen, wohin auch Studier- und Handwerkskosten gehören; ferner, wenn die Aeltern ihre Kinder ohne Ursache nicht aussteuren wollen; auch dieses lezte ist eine Verbindlichkeit der Aeltern, welche auf die Erhaltung ihrer Kinder abzwekt, auf welche sie immer gerechten Anspruch machen können, so lange sich die Kinder nicht ohne Wissen und Willen ihrer Aeltern verheurathen.

c.) Auf den schlechten Bau der Güter ist der Verlust der Nuznießung gesezt, jedoch nicht aller — sondern nur in Ansehung dieser schlecht verwalteter Güter.

d.) Sind die Aeltern eines leichtfertigen, unnüzen, lüderlichen Lebenswandels, Uebelhausens, oder anderer dergleichen Ursachen halber, zur Zucht der Kinder, und Administration derselben Güter untauglich, so werden die Kinder und ihr Gut nicht allein Anfangs denenselben nicht untergeben, sondern auch hernach jederzeit auf Befindung

solcher Mängel, von ihnen genommen; in gleicher Absicht verordnet

die Landsordung pag. 262.

die Nuznießung solle aufhören, da sich das Nuznießende der Aeltern auf Hurerey, Ehebruch und andern — wider das sechste Gebot lauffenden Lastern betretten liese.

e.) Wenn der überlebende Ehegatte etwas dolose von dem Vermögen verschwiegen oder unterschlagen hätte, was im Gegenfall diejenige Erbschaft vermehren würde, bey der das Nuznießungs-Recht gegründet ist.

f.) Durch Ehescheidung wegen Ehebruchs oder boshafter Verlassung geht die Nuznießung für den schuldigen Gatten verlohren; endlich

g.) verliert sie die Mutter insonderheit, wenn sie vor völliger Verfließung der Trauerzeit, die sie ihrem verstorbenen Ehemann aufzuopfern hat, ohne gnädigste Erlaubnis, oder mit schwangerem Leibe, ehe sie ihres Kindes genesen, sich anderwärts verheurathen, und den Kirchgang halten — oder mit einem in Unehren beyschlasen würde; jedoch ist zu bemerken,

merken, daß dieser Verlust der Nuznießungs-Gerechtigkeit, erst auf Begehren der Kinder, oder ihrer Verwandten, durch den Richter, erkannt werde.

§. 92.

Dies wäre es, was von der, aus der Gütergemeinschaft fließenden Nuznießungs-Lehre, die indessen nach den gemeinen Rechten, auch eine Folge der älterlichen Gewalt ist, gesagt werden mußte, um sie auf die Würtembergische Theilungs-Lehre anzupaßen. Welche Nuznießungs-Gerechtigkeit, nach würtembergischen Rechten, aus der älterlichen Gewalt hervorkommt, wird die Folge ersichtlich-machen; und hie liegt der Saz zum Grund, daß alle Güter, über welche die — in väterlicher Gewalt seyende Kinder, auf ein oder die andere Art ein Eigenthums-Recht erlangten, die jedoch wenigstens nicht unmittelbar vorher unter den gemeinschaftlichen Gütern der Aeltern begriffen waren, in die Nuznießung der Aeltern fallen, wofern es nicht Güter sind, welche den Kindern mit der ausgedrükten Bedingung von andern verschaft

 wur-

wurden, unter welcher Niemand ein Nuzniessungs-Recht darauf zustehen solle. Ausser denen, bisher abgehandelten Gütern, können den Kindern die Pathen-Sparhafen, und alle solche Gelder eigen seyn, welche ihnen zufallen, obgleich beede Aeltern noch am Leben sind.

Güter, welche man unter keine der bisher aufgezählten Arten zu rangiren weiß, werden im Zweifel zum peculio adventitio regulari gerechnet, wovon den Aeltern die Nuznießung gebührt, bis die Kinder aus ihrer Gewalt sind.

§. 93.

Welchen von den Aeltern diese Art des Nuznießungs-Rechts gebühre, ist nicht so klar am Tag. Nach den gemeinen Rechten gehört ein solcher Usufruct dem Vater allein, weil nur ihm eine väterliche Gewalt zustund. Des Vaters Eheweib, sie seye wahre oder Stiefmutter, profitirt allemal auch darunter, aber nur mittelbar, aus den Reglen der Gesellschaft und Gemeinschaft der Güter, nicht aber Jure usufructus. Hieraus fließt, daß, wenn

wenn ein Kind, welches dergleichen Vermögen eigen hätte, stärbe, seine rechte Mutter nur in Absicht auf das Eigenthumsrecht in solchen Gütern sukzedire, die Nuznießung aber immer dem Vater bleibe — ferner, wenn der Vater vor dem Sohn stärbe, sich bey leztem der Usufruct mit dem Eigenthum konsolidire, und mithin denselben die Mutter wieder nicht bekomme.

§. 94.

Anders verhält es sich nach würtembergischen Gesezen; bey welchen der Unterschied anzumerken ist, ob noch beyde Aeltern, oder ob nur noch eins derselben am Leben sey? Von jenem Fall redet das würtembergische Landrecht nicht, und man kann ihn auch hie um so leichter mit Stillschweigen übergehen, je unbezweifelter diese Nuznießung in die zwischen den Aeltern vorhandene Gütergemeinschaft fällt; hingegen bezieht sich das

würtembergische Landrecht im 9ten Titul des 4ten Theils

auf den Fall, wenn die Ehe getrennt ist; welches der Aeltern aber, und ob Vater oder

Mutter das Ueberlebende sey? bewürkt keinen Unterschied, da nach den Landes-Sitten, auch die Mutter über ihre Kinder eine Gewalt auszuüben hat, welche der väterlichen Gewalt gleich kommt. Wenn inzwischen nur noch eines der Aeltern lebt, so kommt es darauf an, ob die Kinder verheurathet, oder 25. Jahr alt — oder ob sie dies noch nicht, sondern noch minderjährig seyen? In den zween ersten Fällen steht den Kindern über solche Güter das Eigenthums- und Nuzniessungs-Recht vollkommen zu, und fällt also die Nuznießung der Aeltern weg, der Regel nach, wovon hingegen der Fall eine Ausnahme macht, wenn solche Güter von der Art wären, daß dem Ueberlebenden der Aeltern, aus einem vorhergehenden Titul, die lebenswührige Nuznießung darauf zugestanden wäre. In dem lezten Fall, und wenn also die Kinder noch minderjährig sind, gebührt dem Ueberlebenden der Aeltern, es sey Vater oder Mutter, die Nuznießung auf solchen Gütern der Regel nach, bis einer von den nachfolgenden Ausnahmsfällen eintritt.

§. 95.

Die so eben berührte Ausnahmsfälle machen das Nuzniessungs-Recht, welches in Würtemberg eine Folge der älterlichen Gewalt ist, und bis zum 25. jährigen Alter der Kinder, oder bis dahin dauert, wo die Kinder von den älterlichen Gewalt los werden entweder ganz auslöschend, oder sie machen es länger wie gewöhnlich fortdaurend. Das Nuzniessungs-Recht fält weg, wenn

a.) denen Kindern irgendwoher etwas mit der ausdrüklichen Bedingung gegeben ist, daß es ihnen mit Nuzen und Eigenthum bleiben solle; ein den Kindern also verschaftes Gut nennen die Römer ein Peculium adventitium irregulare, oder

b.) die Kinder 25. Jahre alt — oder

c.) dieselbe verheurathet, oder auf eine andere Art von der väterlichen Gewalt frey worden sind.

Im Gegentheil daurt die Nuzniessungs-Gerechtigkeit länger fort als gewöhnlich, wenn

a.) dem Vater oder der Mutter schon aus einem vorhergehenden Titul die lebenslängli-

che Nuznießung zukäme, welcher Fall vorhanden ist, wenn ein Kind das, in der Nuznießung eines der überlebenden Aeltern stehende väter- oder mütterliche Gut eines verstorbenen Geschwisters erbte, welche Veränderung des Eigenthümers der Nuznießungs-Gerechtigkeit der Aeltern, nach der besondern Verordnung würtembergischer Geseze, und der, in diesem Tractätlein, bey andern Gelegenheiten schon mehrmalen wiederholten Lehre, keinen Abbruch gewähren solle.

b.) sich ein Kind ohne seiner Aeltern Wissen und Willen verheurathen werde.

Nach welch verschiedenen Fällen man in der Anwendung die gehörige Maaßreglen zu treffen wissen wird.

§. 96.

Man wird sich die Erfordernus leicht selbst angeben können, vermög welcher wenigstens noch eines der Aeltern am Leben seyn solle, wenn die, sich mit der älterlichen Gewalt verbindende Nuznießung eintretten solle; wäre also von denen Aeltern keines mehr im Leben, so folgt, daß

daß solche Güter in pflegschaftliche Verwaltung gegeben, und zum Nuzen der Kinder umgetrieben, hingegen weder den Gros- noch Stiefältern zur Nuznießung überlassen werden.

§. 97.

Aus der nunmehr abgehandelten Nuznießungs-Lehre, sofern sie in das würtembergische Theilungs-Wesen eingreift, wird mit leichter Mühe zu beurtheilen seyn, in welcher Richtung sich das Erbrecht blos auf Eigenthum einschränkt. Ausser denen, in dieser Lehre begriffenen Fällen, welche als bloße Ausnahme angesehen werden müssen, verbindet sich in der Regel, mit dem Erbrecht, die Eigenthums- und Nuznießungs-Gerechtigkeit zugleich; und eine, auf diesen Fall entwerfende Theilung nennt man Real-Abtheilung, entgegengesezt einer Eventual-Abtheilung, von welch beeden Arten jedoch seiner Zeit das weitere gesagt werden wird. S. §. 80.

§. 98.

Das Erbrecht, es schränke sich nun blos auf Eigenthum ein, oder dehne sich zugleich

auch

auch auf das Nuznießungs-Recht aus, beruht, wenn man auf den Urgrund Rüksicht nimmt, eigentlich in dem Willen des Erblaßers. Wirft man hie das Daseyn der Geseze, welche die Erbordnung bestimmen, ein, so muß geantwortet werden, diese Geseze seyen nur zur Aushülfe gegeben, und sezen demnach den Willen des Erblaßers voraus, mit einziger Ausnahme der Modifikationen, welche sogleich berührt werden sollen.

§. 99.

Ob also zwar gleich die Verschaffung des Erbrechts auf ein zurüklassendes Vermögen, eine Sache des Erblaßers ist, und von seinem Willen abhängt, so geschah es gleichwohl nicht selten, daß derselbe die, das Erbrecht begründende Pflichten der Liebe, ohne hinreichenden Grund, oft übertrate. Der Gesezgeber sah sich dahér veranlaßt, dieser Ausschweifung Einhalt zu thun, und dem Erblaßer gewiße Schranken vorzusezen, über die sein Wille nicht hinausgehen darf, daferne nicht wieder andere Ausnahms-Fälle, die in den Gesezen bestimmte Enterbungsgründe, vorhanden

handen sind. Nicht aber jedem Erblaßer ist ein solches Ziel gestekt — nicht jeder Erbe sieht sich auf diese Art begünstigt, sondern der Gesezgeber nahm blos auf eine genaue Connexion, in welcher bestimmte Personen gegeneinander stehen, nach billigem Erachten, einige Rüksicht. Diese Umstände geben Anlaß, die Pflichttheils-Lehre zu behandlen, welche man einestheils um des Systems — anderntheils aber auch um deswillen nicht übergehen wollte, weil in derselben, nach denen erschienenen verschiedenen Meynungen, in Vergleichung mit dem Geist würtembergischer Geseze, allerdings die unpaßirlichste Confusion herrscht.

§. 100.

Jene Verhältniße haben daher den Gesezgeber bewogen, einem Erbsezer zu gebiethen, von seiner Verlassenschaft, gewißen nahen Anverwandten, einen bestimmten Theil, nothwendig, unbeschwert zu hinterlassen, wenn keine besondere, in dem Gesez benannte Enterbungs-Gründe vorhanden sind, deren Aufzählung den Verfaßer von dem gegenwärtigen

Zweke zu weit entfernen würde, und solchen Theil heißt man einen Pflichttheil — Mußtheil.

Denselben sind zu verlassen schuldig: 1.) Aeltern ihren Kindern, 2.) Kinder den Aeltern, 3.) ein Gatte dem andern, und 4.) Geschwistere gegenseitig, diese lezte jedoch nur auf den Fall, wenn ihnen ehrlose Personen vorgezogen werden wollten, und zwar begründet sich der Pflichttheil derselben nicht auf dem Ausdruk würtembergischer Geseze, sondern in denen — zur Aushülfe geltenden gemeinen Rechten.

§. 101.

In der Bestimmung dieses Pflichttheils, welcher jedesmal alsdenn in Betracht gezogen wird, wenn es darauf ankömmt, daß, und ungewiß ist, ob ein Notherbe in der hieher gehörigen Bedeutung, wenigstens den Pflichttheil erhalte, muß man die Definition desselben zum Grund legen. Schon hie haben die, welche ihre Meynung in dieser Lehre der Welt mittheilten, einen unrichtigen Begriff festgesezt, und die würtembergische Geseze mit den gemei-

gemeinen Rechten zu übereinstimmend zu machen gesucht. Man sagte nämlich im allgemeinen: Pflichttheil sey ein Theil des ausser Testament schuldigen Theils. Nach denen Landesgesezen Würtembergs aber muß man sagen: Pflichttheil sey ein Theil, in gewißen Fällen, von dem, ausser Testament schuldigen Theil, in bestimmten andern aber: von der ganzen Verlaßenschaft des Verstorbenen; welch verschiedener Begriff denn in der Folge, seine gehörige Wirkung äusern wird.

§. 102.

Die vier verschiedene, oben schon angezeigte Fälle, in welchen sich ein Pflichttheil denken läßt, sollen nun der Reihe nach, so sehr es nur möglich ist, ins Licht gesezt und sogleich angezeigt werden, wie man die, bisher in diesem Gegenstand geherrschte Irrthümer und Dunkelheiten zu heben bemüht seyn werde.

So wie ein Erblaßer zuerst von seinen Erben in absteigender Linie vererbt wird, so sind sie es auch, welchen der Pflichttheil vor

allen andern gebührt, und es kann in dieser Frage ausser dem überlebenden ihrer Aeltern — dem überlebenden Gatten, sonsten niemand mit ihnen konkurriren. Unter diese Deszendenten gehören alle, welche zur Zeit des Todes der Aszendenten, entweder für sich, oder kraft der Eintrittsgerechtigkeit ein Sukzeßions-Recht hatten, von welchem Grade sie auch wären; und zwar ist die Mutter allen — sowohl ehelichen als unehelichen Deszendenten den Pflichttheil zu verlassen schuldig, wenn sie nur nicht aus einer, in den Rechten verdammten Geburt, wie z. E. aus Ehebruch, Blutschande rc. herstammen. Der Vater hingegen muß nur den ehelichen — und solchen Deszendenten, die ihnen gleichgeachtet werden — denen sowohl durch die darauf folgende Ehe, als durch ein Rescript legitimirten Deszendenten den Pflichttheil, jedoch ohne Unterschied verlassen, ob die Kinder noch in väterlicher Gewalt seyen oder nicht. Hie kommt auch die, denen Gesezen zwar nicht entgegen stehende, jedoch sich auch nicht darauf gründende, sondern über die Geseze entstandene Praxis in Betracht, nach welcher denen,

von

von Verlobten erzeugten Kindern der Pflichttheil eingeräumt ist; nach dem Zeugnuß der Hochstetterischen Annotationen §. 88. prt. 3. Blos im Vorbeygehen wird noch angemerkt, daß die Kinder, wegen des Pflichttheils, entweder in solennen oder in privilegirten Testamenten, ganz oder nur zum Theil zu Erben ernannt seyn müssen, und sie im lezten Fall auf dessen Ergänzung klagen können.

§. 103.

Um den Betrag des Pflichttheils der Kinder zu berechnen, und zu bestimmen, kommt der allerdings nicht unbedeutende Unterschied in Betracht, ob mit den Kindern ein überlebender Ehegatte konkurrire oder nicht. Im lezten Fall sieht man keine Schwürigkeiten vor sich, indem sich das würtembergische Landrecht ganz klar hierüber ausdrükt, und ihn, wenn vier oder weniger Kinder vorhanden sind, auf den dritten — wo aber mehrere da wären, auf die Hälfte aller Verlassenschaft des Verstorbenen bestimmt. Hie ist schon der Fall, wo der oben gerügte Irrthum, in dem von den Rechtslehrern angegebenen Be-

 griff

griff des Pflichttheils, sich sehr auffallend zu Tage legt, und welcher von sehr ausgebreiteten Folgen ist. Sind keine Kinder, sondern Enkel vorhanden, so kommt es darauf an, ob sie von einem einzelnen Kind da seyen, und also aus eigenem Rechte erben, oder von mehrern. In jenem Fall wird auf die Zahl der Enkel Rüksicht genommen, wenn man angeben soll, ob der Pflichttheil ein Drittel oder die Hälfte sey; in diesem aber kommt die Zahl der Kinder in Betracht, ohne Unterschied, ob es lauter Enkel von mehrern Kindern, oder theils Kinder, theils Kinder verstorbener Kinder seyen.

§. 104.

Der andere Fall, in dem nämlich mit den Kindern auch ein überlebender Ehegatte konkurrirt, ist an sich, und bey ganz einfacher Auslegung der würtembergischen Geseze, eben so unschwürig; allein die verschiedene, verwirte Meynungen der Rechtsgelehrten haben ihn in eine gewaltige Dunkelheit eingehüllt; indem sowohl dieses als jenes dargethan wird, muß ein Resultat folgen, das auch dem Sceptiker allen

allen fernern Stoff zur Ungewißheit rauben sollte.

Zu diesem Zwek werden die von Zeit zu Zeit ans Licht getretene Meynungen angeführt, und durch nöthige Bemerkungen gerügt. Hie kommt in Betracht

1.) die Meynung Besolds und Karpzovs, wie auch die der Sächsischen Rechts-Lehrere, welche dahin gehet, den Pflichttheil der Kinder von der ganzen Verlassenschaft des Verstorbenen zu berechnen, und also die Erbsgebühr des hinterbliebenen Gatten nicht vorher abzuziehen rc.

Eine Meynung, die dem Sinn der würtembergischen Geseze in der That am meisten entspricht; nur scheint es, man würde aus ihr nicht alle vorkommende Fälle erschöpfend entscheiden können; sie würde in der Anwendung nicht durchgehends paßen.

2.) Eine weitere Meynung kam von Lauterbach hervor, welcher behauptete, die Erbsgebühr des überlebenden Gatten als ein Æs alienum zu betrachten, und erst nach dersel-

den Abzug, den Pflichttheil der Kinder zu berechnen, und zwar mit der weitern Modifikation, daß bey Bestimmung der, einem solchen Pflichttheils-Erben ausser Testament schuldigen Portion, in die Zahl der Kinder, nach welcher sich der Pflichttheil entweder zu ein Drittel oder der Hälfte ergibt, der überlebende Gatte in allweg, hingegen da nicht mehr in Betracht genommen werden solle, wenn man auswirft, wie viel der Pflichttheil, von jener, außer Testament schuldigen Portion, auf den Pflichttheils-Erben betrage 2c. daß man nun in dem gegenwärtigen Fall den Pflichttheil also berechnen solle, steht einmal nicht in den würtembergischen Gesezen, und es erhellt zugleich, Lauterbach habe sich durch das Vorurtheil irre führen laßen, welches ihn benebelte, um anzunehmen, der Pflichttheil sey ohne Unterschied, ein Theil eines außer Testament schuldigen Theils, welches jedoch nach dem oben gegebenen erläuterten Begriff unstatthaft ist.

Bey diesen einander sehr widersprechenden Meynungen konnte sich in neueren Zeiten

3.) Gerstlacher nicht beruhigen; er hielt weder die eine noch die andere für wahr, stellte neue Säze auf, bildete sich ein allerdings eben so mißrathenes System, und glaubte, in dieser Streitfrage eine definitiv-Urtel zu geben, indem er zwar für richtig annahm, die Erbs-Portion des überlebenden Gatten, von der Verlaßenschaft des Verstorbenen vordersamst abzuziehen, und erst sofort den Pflichttheil zu berechnen, jedoch alsdenn den weitern Schluß machte, daß, gleichwie der Pflichttheil nach Anzahl der Personen zu bestimmen, also der überlebende Gatte auch in die Anzahl der Kinder gerechnet werden müsse, nach welcher sich der Pflichttheil, in Absicht seines Betrags auf ein Drittel oder die Hälfte, richtet. Da der Unterschied dieser Meynung von der Lauterbachischen, blos in einer die lezte modifizirenden Schlußfolge ligt, und im Grunde auf den nämlichen Prinzipien beruht, das Prinzip der Lauterbachischen aber, in Vergleichung mit dem Geist würtembergischer Geseze, unrichtig ist, so ist es eben so unräthlich, auch diese Meynung zu unterschreiben, welche, so wie die vorige, auf einer allzuverkünstelten Anwen-

dung der würtembergischen Geseze beruht.

§. 105.

Solche von dem Sinn des durchlauchtigsten Gesezgebers Würtembergs abgehende — einander selbst widersprechende zerschiedene Meynungen kann man nun eben so schlechterdings nicht gelten lassen. In wiefern der Verfaßer fähig sey, diese Lehre auf eine, nach dem Innhalt des würtembergischen Landrechts, einfache, ganz ungekünstelte Art zu analisiren, beruht auf dem Urtheil des geneigten Lesers. Entferne man sich vordersamst von allen, durch die bisher aufgezählte Meynungen, über die Berechnungs-Art des Pflichttheils der Kinder, wenn der überlebende Gatte miterbt, etwa gefaßten Vorurtheilen, lese man in dieser Fassung den Innhalt des würtembergischen Landrechts, wo es von diesem Gegenstand redet, mit einem unbewölkten Auge, und seze man den Rechts-Saz nie beyseit, daß ein Gesez-Ausleger kein Dichter sey, so solte man sich eines glüklichern Resultats erfreuen dörfen.

Das

Das würtembergische Landrecht verordnet im

3. Theil 14. Titul, §. es soll aber etc.

der Pflichttheil solle, wenn der Erblaßer vier oder minder Kinder hinterliese, auf den dritten Theil, wofern es aber fünf oder mehrere wären, auf die Hälfte aller seiner Verlassenschaft berechnet werden etc. Warum sich nun die Urhebere jener Meynungen verpflichtet glauben, in der Pflichttheils-Berechnung, nothwendig einen Gatten mit ins Spiel ziehen zu müssen, von dem doch das Gesez so ganz nichts wissen will, ob man gleich den durchlauchtigsten Gesezgeber der unverzeichlichen Achtlosigkeit mit Ueberzeugung nicht wird beschuldigen können, daß er hie eine Person ohne Grund ignorirt habe, die in diesem Gegenstand eine so bedeutende Rolle spielt, — warum sie ferner auf den, nur nach den gemeinen und in Würtemberg erst zur Aushülfe, geltenden Rechten wahren Begriff des Pflichttheils: daß er ein Theil des ausser Testament schuldigen Theils sey, so unverrükt hinaussizen, da doch das würtembergi-

sche Landrecht ihn, in dem gegenwärtigen Fall, einen Theil aller Verlassenschaft heißt; den Grund von diesen zween Punkten sieht man wahrhaftig nicht ein.

§. 106.

Ein erläutertes Beyspiel mag die Sache noch mehr beleuchten: Der Verstorbene läßt vier Kinder und einen Gatten zu Erben, neben 1000. Fl. zu vererben — und die Verordnung hinter sich, daß Ein Kind nur den Pflichttheil erben solle. In der Bestimmung dessen, was von dieser Verlassenschaft jeder Erbe für seinen Theil haben solle, muß man den Willen des Erbsezers zum Grund legen. In dem gegenwärtigen Fall nun ist der Wille des Erblaßers stillschweigend der des Gesezgebers, jedoch mit der Modifikation, die einem Erben blos den Pflichttheil zustimmt. Diesmal wären also vordersamst die Geseze zu ergründen. Was den miterbenden Gatten betrift, so berechtigt ihn das

würtembergische Landrecht P. 4. Tit. 7. §. ferner rc.

wenn

wenn mehr denn ein Kind vorhanden, zum Bezug eines Kindstheils an des Ehegemächts ganzer Verlassenschaft, wegen der Kinder hingegen ist im Landrecht

4. Theil 15. Tit. §. auf Absterben rc.

verordnet, daß sie ausserhalb, was kraft des Landrechts, dem überlebenden Ehegemächt, neben den Kindern, an des Verstorbenen Verlaßenschaft, gebührt, alle des Verstorbenen Vaters und Mutter Verlaßenschaft, zugleich erben sollen.

Diese Verordnung hat der Erbsezer in sofern modifizirt, daß ein Kind statt zugleich nur den Pflichttheil erben solle. Wem nun das zukommen solle, was der Pflichttheils-Erbe weniger erhält, denn die übrigen Kinder, muß der Erblaßer entweder ausdrüklich bestimmt haben, oder man nimmt stillschweigend an, daß es denen andern vollerbenden Kindern zufalle. Dem überlebenden Gatten kann nichts davon zu gut kommen, da einestheils sein Erbrecht schon nach denen gemeinen Rechten sehr beschränkt ist, anderntheils aber derselbe selbst nach dem würtembergischen Land-

Landrecht sich mit einer bestimmten Portion begnügen muß.

§. 107.

Hieraus lassen sich nun die, in der Ausarbeitung aufzulösende zwo Fragen leicht entscheiden, nämlich

a.) wie viel, in dem gegebenen Beyspiel, der Pflichttheils, Erb,

b.) wie viel die andere Erben erhalten sollen.

Was die erste betrift, so ist der Pflichttheil von 1000. Fl. ganzer Verlassenschaft, auf 4. Kinder zum dritten Theil 333. Fl. 20. kr. und auf ein Kind ¼tel mit 83. Fl. 20. kr. unter den andern Erben ist der Gatte zum Bezug eines Kindstheils, d. i. eines Theils, welcher nach der daseyenden Anzahl der Kinder zu bestimmen, an des Ehegemächts ganzer Verlassenschaft befugt, thut hie

bey 4. Kindern ad ⅕tel — 200. Fl. —

wenn man diese beede Summen mit

283. Fl. 20. Kr.

von der ganzen Verlassenschaft à 1000. Fl.

ab-

abzieht, so bleibt zwischen den andern vollerbenden 3. Kindern zu vertheilen übrig — 716. Fl. 40. Kr. trift jedem zu ein Drittel — 238. Fl. 53. Kr. 2. Hl.

§. 108.

Mit wenigen Worten wird hie, zu Beurtheilung des Abstands, der sich durch die Vergleichung der Berechnungs-Art, jenachdem sie sich auf diese, oder die vorige Meynungen in der Pflichttheils-Lehre gründet, ergibt, nach dem gegebenen Beyspiel, der Pflichttheil auch nach der Anleitung der bisherigen Meynungen angemerkt. Bey der Meynung Lauterbachs beträgt der Pflichttheil von 1000. Fl. Verlassenschaft, wenn man ihn nach der ausser Testament schuldigen Portion mißt, welche bey vier Kindern und einem Gatten ad $\frac{1}{5}$tel — 200. Fl. ausmacht, weil vier Kinder vorhanden sind, zu $\frac{1}{3}$tel, indem hie der Gatte nicht mit in die Zahl gerechnet werden solle — — 66. Fl. 40. Kr.

Die Meynung Gerstlachers hingegen rechnet auch hie den Gatten mit, wo die Frage da-

davon ist, ob der Pflichttheil ein Drittel oder die Hälfte von der ausser Testament schuldigen Gebühr sey; und da alsdenn die Zahl auf 5. ansteigt, so ist von 200. Fl. aussertestamentlicher Gebühr der Pflichttheil die Hälfte mit — — — 100. Fl.

Bey dieser Verschiedenheit erhellt leicht, wie das, bey der neuen Berechnungs-Art herauskommende Facit, den Unterschied dieser zwo Meynungen, auf eine verhältnusmäßige Art durchkreuze, und wie angemeßen dieser Mittelweg der Billigkeit sey, noch überdies, daß jeder die Uebereinstimmung desselben mit dem Sinn der Geseze erkennen mag.

§. 109.

Unter diesen Bedingungen wäre nun der bisher abgehandelte Anstand der Pflichttheils-Lehre gehoben. Ein neuer Zweifel entsteht durch die Frage, welches denn die wahre Verlassenschaft des Verstorbenen sey, worauf der Pflichttheil berechnet werden muß? Um hierauf Antwort zu geben, müssen zur Entwiklung

wiklung folgende Umstände vorangeschikt werden: Jede Handlung dessen, welcher Notherben hat, ist für den, welcher wenigstens den Pflichttheil haben solle, pflichtwidrig, wodurch der Erblaßer sein Vermögen ohne Noth, ohne gegen irgend einer Person sich einer Verbindlichkeit zu entledigen, verringert; so bald demnach ein Kind auf den Pflichttheil eingesezt ist, muß es in demselben nothwendig verkürzt werden, wenn nicht alles zur Verlassenschaft des Verstorbenen geschlagen wird, was nicht in natura darunter begriffen, sondern auf jene Art davon gekommen ist, und was hingegen die Geseze mit in Rechnung zu nehmen gebiethen, wenn sie von Verkürzung des Pflichttheils reden. Allein diese Summe kann jedoch offenbar nicht immer diejenige Summe seyn, welche vererbt wird, indem der Pflichttheils-Erbe einen bestimmten Theil der Verlassenschaft haben muß, bey dem Vollerben hingegen schon einige Weite statt finden kann; woraus so denn fließt, die Summe, wovon man den Pflichttheil zu berechnen hat, könne von jener verschieden seyn, welche vererbt wird. Solchen

Säzen stehet die Verordnung des würtembergischen Landrechts entgegen, im

3. Theil 14. Titul, §. es soll aber 2c.

indem hierunter die Fälle nicht begriffen seyn können, wenn sich das Vermögen aus bloßer verschwendrischer Freygebigkeit der Aeltern verringert hätte, sonst könnte der Sinn der Geseze allzusehr entkräftet, und die Geseze mit dem größten Rechte fraudulirt werden. Diese Erklärung kommt vielmehr mit dem vorhergehenden §. im angeführten Ort des Landrechts überein, vermög dessen die Aeltern nicht befugt sind, bey Lebzeiten den Pflichttheil durch übermäßige Schenkungen und Heurathsgedinge zu schmälern. Alles dieses gibt zu erkennen, bey Berechnung des Pflichttheils kommen sofort zwo Fragen vor:

1.) wie viel der Pflichttheil im ganzen betrage,

2.) was an demselben noch abzureichen sey?

Um die erste Frage zu berichtigen, muß man, bey Bestimmung der Verlaßenschaft alles in Rechnung nehmen, was ihr auf die

eben

eben angezeigte Art entgieng, was den Pflichttheil in seinen wahren Umfang hinaussezt; bey der andern hingegen ist blos darauf Rüksicht zu nehmen, was sich der Pflichttheils-Erb aufrechnen lassen muß, was den — am Pflichttheil guthabenden Rest angibt.

§. 110.

Auf die Berichtigung vorstehender Materialien wird die Ausarbeitung eines erdichteten Beyspiels hinreichendes Licht werfen. Ein Erblaßer läßt 800. Fl. Vermögen, einen Gatten und vier Kinder zurük, davon das erste nur den Pflichttheil erben solle. Indem der Erblaßer noch lebte, gab er diesem von seiner Seite auf künftige Vergleichung gegen seine übrige Geschwistere 50. Fl. zu Heurathgut, und über dies 50. Fl. Geschenk; das zweyte wurde auf gleiche Art bedacht; dem dritten wurden 100. Fl. Heurathgut gegeben, und das vierte bekam 100. Fl. Geschenk. Dem Vermögen des Verstorbenen gehen also, ohne das, was die Kinder einwerfen müssen, unter dem Titul des Verschenkten 200. Fl. ab, auf welche der Pflicht-

theils-Erbe in Bestimmung des Betrags des Pflichttheils, in allweg Rechnung machen kann, welche aber bey den Erbtheilen der Vollerben selbst nach denen Landesgesezen Würtembergs nicht in Betracht kommen können.

Will man daher den Umfang des Pflicht-theils angeben, so müssen zu denen 800. Fl. wirklich vorhandenen Vermögens,
nicht nur die, der Collation unter-worfene — 200. Fl.
sondern auch die verschenkte und nicht einzuwerfenden schuldige 200. Fl.

gerechnet, und von den vollen — 1200. Fl.
welche als ganze Verlassenschaft des Verstor-benen anzusehen sind, zu Pflichttheil für die vier Kinder $\frac{1}{3}$tel mit 400. Fl. — und sofort auf den einzelnen Pflichttheils-Erben 100. Fl. bestimmt werden. Indessen nimmt von jenen 800. Fl. — vorhandenen Vermögens, vorder-samst der miterbende Gatte einen Kindstheil, also hie ein fünftel mit — 160. Fl. —

hin-

hinweg; zu dem Rest hingegen der 640. Fl. —
werden die den Kindern zu Heu-
rathgut gegebene — 200. Fl. —

eingeworfen, sofort von den zu-
sammen ausmachenden — 840. Fl. —
dem Pflichttheils-Erben seine
Gebühr der — 100. Fl. —

desalzirt, und der Rest à — 740. Fl. —
unter die weiters vorhandene vollerbende drey Kinder gleich vertheilt, mit jedem treffenden — 246. Fl. 40. Kr.
so daß in der Abfertigung erhielte,

1.) der miterbende Gatte 160. Fl. — —
2.) der Pflichttheils-Erb, nach
Abzug 50. Fl. Heurath-Gut 50. Fl. — —
3.) das 2te Kind, über schon
erhaltene 50. Fl. Heurathgut 196. Fl. 40. Kr.
4.) das 3te Kind, wenn ihm
100. Fl. Heurathgut abge-
zogen werden — 146. — 40. Kr.
5.) das 4te Kind die ganze
Portion mit — 246. — 40. —

Proba — 800. Fl. — —

wornach man sich also zu richten und in vorkommenden Fällen zu helfen wissen wird.

Im weitern würde es überflüßig seyn, hier zu spezifiziren, was in den Pflichttheil insonderheit ein und abzurechnen sey, indem es eine bloße Wiederholung dessen wäre, was man theils aus dem

würtembergischen Landrecht P. 3. T. 23.

theils aus Röslens Inventurbüchlen und dem dort angehängten

Generalrescript dd. 20. Julii 1683.

und überall dieses noch aus

Hochst. Annotat. ad Jus prov. P. 3. §. 93. sequ.

erfahren kann.

§. 111.

Wendet man sich, nach abgehandeltem Pflichttheile, welchen die Kinder von ihren Aeltern zu erwarten haben, gegen die Legitimam, welcher den Aeltern in der Erbschaft ihrer Kinder gebührt, so ist nichts natürlicher, wie die Voraussezung, daß die Aeltern auf die Erbschaft ihrer Kinder ein Erbrecht haben müssen, wenn von einem Pflichttheil

die Rede seyn solle, und daß mithin diese Pflichttheils-Frage wegfalle, wenn dergleichen Kinder selbst Leibes-Erben hinterlassen hätten. Ist hingegen der Fall vorhanden, in welchem dieser Pflichttheil statt findet, so scheint derselbe gleichwohl nicht nach den Grundsäzen wechselseitiger Erbrechte gerichtet werden zu dörfen. Die Aszendenten können entweder allein, oder mit Collateral-Verwandten konkurriren, welches gleiches Verhältnuß bewürkt, und in der Bestimmung der Pflichtstheilsgebühr keine Aenderung macht. Anders verhält sich die Sache, wenn bey der Erbschaft noch ein überlebender Ehegatte des verstorbenen Kinds hinzukommt, als welche Fälle in der Folge genauer entwikelt sind.

§. 112.

Vorläufig ist sich mit dem Fall zu beschäftigen, wo neben den Aszendenten kein Gatte vorhanden ist; das neuere würtembergische Landrecht verordnet hierauf, der Pflichttheil der Aeltern sey der dritte Theil von der, den Aeltern oder deren einem allein ausser Testament gebührten Portion, und zwar ohne

Unterschied, ob neben den Aeltern auch rechte Geschwistere vorhanden seyen oder nicht — die Anzahl der Personen sey, welche sie wolle? Dieser Pflichttheil stimmt sich also nicht nach der ganzen Verlassenschaft des Verstorbenen, sondern nach dem ausser Testament schuldigen Theil, und die Richtung desselben ist einestheils hiedurch, anderntheils aber auch darinn von dem Pflichttheile der Kinder verschieden, weil er ohne Unterschied der dritte Theil ist, und nie die Hälfte betragen solle. Auf diesen lezten Falle gibt es zwar einige, die behaupten, den Aszendenten sey nur deswegen der dritte Theil zu Pflichttheil unbedingt bestimmt, weil man sich den Fall nicht denken zu dörfen glaubte, daß mehr denn vier Aszendenten vorhanden seyn könnten. Allein diese Behauptung, sowenig man im allgemeinen an ihrer Gründlichkeit stuzen kann, ist gleichwohl unfähig, die diesfalsige würtembergische Geseze zu untergraben, da sich das Gesez zu genau ausdrükt, im

Landrecht P. 3. Tit. 15. durch die Worte: ohne Unterschied, es verlasse neben seinen Aeltern auch rechte Geschwistere oder nicht rc.

Bey

Bey dieser so klaren Disposition kann man nicht glauben, der durchlauchtigste Gesezgeber Würtembergs habe den Fall für unmöglich gehalten, daß Aeltern und Geschwistere bey der gegenwärtigen Vererbung, mehr denn vier Personen ausmachen können; und da dieser Beysaz dem ältern Landrecht nicht einverleibt ist, so muß man annehmen, er sey, bey Verfassung des neuen Landrechts nach seinen behörigen Folgen erwogen, und absichtlich hinzugefügt worden, so daß aus all diesem erhellt, der durchlauchtigste Gesezgeber Würtembergs habe, in dem gegenwärtigen Fall, die nach den bekanntesten Rechts-Säzen angenommene reziproque Erbrechte, ohne weiters ausser Augen sezen, und den Pflichttheil der Aszendenten minder bevorzugen wollen, wie den der Deszendenten.

§. 113.

In dem zweyten Fall, welcher bey dem Pflichttheile des Aszendenten zu betrachten ist, koncurrirt mit denselben ein Gatte, und da wäre, nach der gemeinen Meynung, von der Verlassenschaft des Verstorbenen, dem Gatten

 vor-

vordersamst die Hälfte zuzutheilen, von der übrigen Hälfte aber erst der Pflichttheil für die Aszendenten zu berechnen. Diese Verfahrungs-Art ist denen Gesezen Würtemberg, wenn man sie geradehin betrachtet, angemessen. Gleichwohl kann eine Bemerkung nicht übergangen werden, laut welcher die ältere Landrechte verordnen, der Pflichttheil der Aszendenten solle von aller Verlassenschaft des Verstorbenen berechnet werden, auch wenn ein überlebender Gatte des verstorbenen Deszendenten miterbte, welche Verordnung also erst durch das neue Landrecht auf die ausser Testament gebührende Portion herabgestimmt ist. Nun würde es einestheils die Billigkeit, anderntheils aber die Gleichheit, mit welcher die Geseze gegenseitige Erbrechte zu behandlen und zu bestimmen pflegen, sehr empfelen, in dieser Collision den ältern Landrechten zu folgen, und den Pflichttheil für die Aszendenten, auch von aller Verlassenschaft des Verstorbenen vordersamst zu berechnen, sofort für den überlebenden Gatten, auch von der ganzen Verlassenschaft seine Hälfte abzuziehen, und den Rest unter die weitere Vollerben,

erben, oder nach der Disposition des Erbsezers zu vertheilen. Allein in diesem Zweifel mag sich, bey einem vorkommenden Fall, jeder besser rathen, wenn er den Ausdruk der neuen würtembergischen Gesezen vorzieht.

§. 114.

So viel von dem Pflichttheile, welcher den Aszendenten in der Verlassenschaft ihrer Deszendenten gebührt. Die Bestimmung des Pflichttheils eines Ehegatten beruht auf ganz planen Reglen und erfordert kurzen Prozeß, wenn kein Enterbungs-Grund vorhanden ist. Er konkurrire mit Deszendenten, oder mit Aszendenten oder mit Collateralen, so bestimmt ihn das würtembergische Landrecht ohne Unterschied auf ein Drittheil von derjenigen Portion, welche ihm gebührt hätte, wenn kein Testament vorhanden wäre, wornach sodenn die Berechnung leicht zu treffen ist.

§. 115.

Endlich wollen auch die Geschwistere von der gegenseitigen Vererbung nicht unbedingt ausgeschlossen seyn. Das würtembergi-

sche Landrecht selbst zählt sie zwar nicht ausdrüklich unter die Notherben. Hingegen verordnen die, zur Aushülfe geltende gemeine Rechte, daß sie einander auf den Fall mit dem Pflichttheile zu bedenken verbunden seyen, wenn sie ihnen lieber eine ehrlose Person vorziehen möchten, und wird er bey vier oder wenigern Geschwistern auf ein Drittheil, bey fünf oder mehreren hingegen auf die Hälfte von der Portion berechnet, welche denen Geschwistern ohne ein Testament zufallen würde. Der Beweis der Ehrlosigkeit der, den Geschwistern vorgezogenen Person, ligt auf jenen, und nicht auf den Erben, weil im Zweifel jeder für ehrlich gehalten wird, bis das Gegentheil bewiesen ist.

§. 116.

Hiemit wäre also dargethan, in wie weit der Gesezgeber den Willen eines Erblaßers, in der Disposition über sein Vermögen, auf die Beobachtung gewißer Reglen einschränke; von dieser gesezlichen Einschränkung selbst aber kann ein Erbsezer, unter gewißen Bedingungen, abweichen. Macht sich nämlich ein Notherbe gewißer, von den Gesezen bestimmter Handlungen schuldig, so verliert

liert er den Karakter eines Notherben, und der Erbsezer ist, in Absicht auf ihn, bey der Disposition über sein Vermögen, frey, das heißt, es sind Enterbungs-Gründe vorhanden, welche ihn berechtigen, bey der Verschaffung seines Vermögens Personen zu übergehen, die sein Wille als Erben annehmen müßte, wenn jene Handlungen nicht geschehen wären, wie schon oben angemerkt ist, so fällt hie die Absicht weg, solche Handlungen aufzuzählen, indem sie im Landrecht

P. 3. Tit. 17. 18. et 19.

der Reihe nach angeführt sind. Wo demnach der Erblaßer keine Notherben hat, beruht die Sukzession in seine Verlassenschaft blos in seinem Willen, welcher im Grunde weiters von keinem Gesez modifizirt, sondern ganz uneingeschränkt ist, und auf ein oder die andere Weise disponiren kann, was er will.

§. 117.

Diesen freyen Willen gibt ein Erblaßer vornehmlich auf zweyerley Arten zu vernehmen, und zwar geschicht dies entweder aus-

drüklich oder stillschweigend. Ausdrüklich ferner entweder durch Gedinge oder Verordnungen des lezten Willens — stillschweigend, indem es ein Erblaßer, bey denen, zur Aushülfe vorhandenen Gesezen bewenden läßt. Der Unterschied zwischen dem ausgedrükten und dem stillschweigenden Willen des Erblaßers hat in der Anwendung so verschiedene Rüksichten zur Folge, und verbindet sich mit so verschiedenen Eigenschaften, daß man den einen für eine von dem andern ganz verschiedene Verfassung hält. Dies macht es nothwendig, sowohl von einem als dem andern etwas näher zu sprechen, und ob es gleich wider die gegenwärtige Absicht ist, die Lehre von Gedingen und lezten Willen abzuhandlen, so ist wenigstens nicht überflüßig einen allgemeinen Abriß davon zu geben, von der gesezlichen Vererbung aber sofort in specie zu handlen.

§. 118.

Jeder Bürger kann sich, wegen Vererbung seines künftigen Nachlaßes, mit einem andern in ein Geding einlassen, und bestimmen,

men, wie es nach seinem Absterben diesfalls gehalten werden solle. Wenn sich zwey Eheleute zusammen heurathen, so geschichts wirklich häufig, daß sie zugleich oder in der Folge, währender Ehe, durch ein Pact bestimmen, wie sie, oder ihre Kinder, oder sogar auch in der Verwandtschaft von ihnen entferntere Personen die Verlassenschaft des dereinst absterbenden Ehegemächts erben sollen. Daß ein solches Geding nicht gegen verbietende Geseze verstößen dörfe, versteht sich von selbst. Welche Verhaltungs-Reglen aber, in Absicht auf dessen Gültigkeit, im allgemeinen zu beobachten seyen, solches hie auszuführen, wäre dem gegenwärtigen Zwek zuwider, und man beziehet sich diesfalls auf die jeden Orts geltende Rechte und Gewohnheiten; nur wird hie im Vorbeygehen der Widerspruch berührt, welchem die Rechts-Lehrere in der Beantwortung der Frage statt geben, was zu thun sey, wenn sich Eheleute ausdrüklich erklären, die Geseze ihres Aufenthalts-Orts als ihre diesfalsige Gedinge aufzustellen, in der Folge aber dieselbe ihren Wohnort verlassen, und sich in eine Gegend verpflanzen, wo andere

Sitten

Sitten herrschen? Von denen, sich hierüber formirten entzweyten Meynungen behauptet die eine: im Zweifel seyen die Geseze des neuen Wohnorts diejenige, wornach man sich in der Beantwortung eines der Frage unterworfenen Falls richten müsse, weil es sich von selbst verstehe, daß die Eheleute, mit Veränderung ihres Domizils auch stillschweigend erklärt hätten, die Geseze und Sitten des neuen Aufenthalts-Orts als diejenige anzuerkennen, welche nunmehr das auszufüllen vermögend seyen, was die des alten Domizils besagt hätten, wofern die Veränderung nicht geschehen wäre. Die entgegengesezte Meynung aber nimmt an, wenn Eheleute einmal die Geseze des vorigen Wohnorts, zur Richtschnur, in Vererbung ihres künftigen Nachlaßes durch ausgedrükte Bedingung, aufgenommen hätten, so müßte man sie solang für ihr Geding halten, bis ein auch ausdrüklicher Widerruf geschehen wäre; da man nun dieses in dem gegenwärtigen Fall nicht sagen könne, so sey evident, die Eheleute wollen, daß die Vererbung ihrer Verlassenschaft sich noch denen Gesezen richten solle, welchen sie

zur Zeit der Errichtung ihres Gedings anhiengen, und die sie demselben zum Grund legten.

Es ist leicht zu ersehen, wie viel jede dieser Meynungen für, und in der Gegeneinanderhaltung beyder wider sich habe, so daß man beynahe der einen nur mit Feigheit das Uebergewicht beylegen könnte; jedoch scheint eine genaue Erwägung der Umstände die lezte vorzüglicher zu machen, indem einmal eine ausdrükliche Bedingung auch ausdrüklichen Widerruf erheischt, und überdies es gar nicht so ausgemacht ist, daß sich Eheleute, mit Veränderung ihres Wohnorts, auch die veränderte Sitten, zu Behandlung ihrer Privatangelegenheiten, die mit den veränderten Sitten in ganz keiner Verbindung stehen, ohne ausdrükliche Erklärung, eigen gemacht, und ausgewält hätten.

Gewiß werden sich übrigens solche Eheleute am besten rathen, wenn sie, bey einer solchen Veränderung den Bedacht darauf nehmen, wie sie sich diesfals genau erklären, damit allen Widerspruch heben, und künftige

Zweifel

Zweifel beseitigen wollen, als wornach man sich sofort leicht zu befassen weiß.

§. 119.

Die zwote Art, auf welche ein Erblaßer sich, über die Vererbung seines Nachlasses, ausdrüklich äusert, ist die lezte Willens-Verordnung, vermög welcher er, unter gesezlichen Erfordernißen, bestimmen kann, wer der Erbe seines Verlaßthums sey, und er ist diesfals blos auf die oben abgehandelte Notherben eingeschränkt, sonsten kann er disponiren, was er will. Die Testaments-Lehre aber füllt ein so weites Feld aus, daß der Zwek gegenwärtiger Abhandlung allzusehr übertretten seyn würde, wenn man sich darauf einlassen wollte. Bey der Theilung richtet man sich nach der Verordnung des lezten Willens, sofern er keinen rechtlichen Chikanen unterworfen ist, platterdings; im Gegenfall werden die Litiganten an den ordentlichen Richter verwiesen, und das Geschäft solang eingestellt, bis von dorther die Sache entschieden, oder auf jede Art erörtert ist; worauf man sofort weiter verfährt.

§. 120.

Wenn nun ein Erblaßer seinen lezten Willen in Betreff der Vererbung seiner Verlassenschaft, weder auf ein, noch die andere Art ausdrüklich an den Tag gelegt hat, so nehmen die Geseze an, er gebe stillschweigend zu, die Vertheilung seiner Verlassenschaft soll sich nach dem gesezlichen Erbgangs-Rechte richten. Dieses soll von nun an genauer abgehandelt werden. Um einige Allgemein-Säze voranzuschiken, ist zu bemerken nöthig: Da es der Staat nicht dulden kann, daß sich, in seinem Gebiethe, Sachen ohne Eigenthümer befinden, so traf er die Einrichtung, für das Vermögen einer verstorbenen Person, vermittelst eines Erben, immer einen Eigenthümer in Vorwurf zu bringen; und damit in diesem Punkt keine Lüke gelassen werde, auf den Fall, wo der Erblaßer selbst keine Bestimmung gibt, anzunehmen, derselbe wolle, aus Pflichten der Liebe, sein Vermögen gleichwohl denen seiner Bluts-Verwandten, welche mit ihm, zur Zeit seines Absterbens, im nächsten Verhältnuß stehen, zugestimmt wissen.

Einestheils erhellt hieraus, das gesezliche Erbgangs-Recht schränke sich blos auf Blutsverwandtschaft ein, und dehne sich nie auf die Schwägerschaft aus; anderntheils aber muß man annehmen, die Pflichten der Liebe gehen ins Unendliche, und pflanzen sich, wenn ein näherer Verwandter abgeht, ohnzielsezlich auf den Entfernteren hinaus, er stehe von dem Erblaßer auch in dem entferntesten Grade ab. Dies ist, nach der richtigern Theorie der gemeinen Rechte, wahr. Allein, entweder aus irriger Auslegung derselben, oder um jedoch denen Ausflüßen der Liebe in allzuschwacher Maaße, nicht eben soviel Gewicht beyzulegen, wie denen stärkern, hat der Würtembergische Gesezgeber das gesezliche Erbgangs-Recht auf den 10. Grad beschränkt, und angenommen, die ausser dem 10. Grad vorhandene Verwandte eines Erblaßers, sollen von dem Erbrecht an seine Verlassenschaft ausgeschlossen, an ihre Stelle aber der Landesherrliche Fiscus surrogirt seyn, welcher unter wenigen, seiner Zeit anzugebenden Ausnahmen, alles Vermögen solcher Erblaßere an sich zieht, die weder durch Pacte noch

Testa-

Testament ihren Willen ausdrüklich erklärten, noch Erben bis auf den zehenden Grad, verließen.

Unter jenen gesezlichen Erben ist, nach deutschen Sitten der überlebende Ehegatte eine Hauptperson; sofort und neben diesem aber werden vordersamst die Deszendenten, sodenn Aszendenten, und endlich Collateralen zur Erbschaft des Verstorbenen berufen. Nach dieser Ordnung werden nunmehr die Erben etwas weitläuffer abgehandelt werden.

§. 121.

Der Ehegatte also, der übrigens die Erbschaft entweder antretten oder repudiren muß, wirft sich, unter allen Umständen, zum Erben auf, wenn die Ehe nicht durch legal-Impedimente entweder von Anfang null ist, oder durch privat-Hinderniße in der Folge vernichtet wird; zu dem Erbrecht des Ehegatten, es beruhe hernach entweder auf bloßem Gesez oder auf einem Geding, erfordert das Herzoglich-Würtembergische Landrecht, die Beschreitung des Ehebetts ausdrüklich; dieser

ser Punkt ist nicht so problematisch, wie man ihn in der Lehre vom Anfang der ehelichen Gütergemeinschaft, obwohl ohne Grund, machen wollen. Dieses Erbrecht, neben welchem dem Gatten in manchen Fällen, auf der ganzen Verlassenschaft des Verstorbenen die Nuznießung gebührt,

S. den 80. und die folgende §. §.

und welches in bestimmten Fällen nicht auf alle Güter des Verstorbenen uneingeschränkt geht,

wie aus §. 67. bis 76. ersichtlich ist,

verliert der überlebende Ehegatte, wenn er

1.) darauf renunzirt — oder

2.) den andern Gatten umgebracht hätte, ferner

3.) wenn er von ihm geschieden — oder

4.) unter rechtmäßigen Ursachen von demselben enterbt worden wäre.

§. 122.

In Bestimmung des Ehegatten Erbtheils muß man den Unterschied voraussezen, ob

ob der Verstorbene, neben demselben, noch weitere rechtmäßige Erben, bis auf den zehenden Grad, verlassen habe oder nicht. In dem lezten Fall, in welchem nämlich der landesherrliche sich der erblosen Güter eines Verstorbenen zu bemächtigen hätte, wenn kein Ehegatte vorhanden wäre, schließt der lezte den Fiscus aus, und erbt den Verstorbenen, unter der Begünstigung des Anwachsungs-Rechts, vollkommen.

Hat aber der Erblaßer neben dem überlebenden Gatten, noch weitere rechtmäßige Erben bis in den zehenden Grad hinterlassen, so erbt der Gatte 1.) einen Kindstheil, wenn er mit mehrern, 2.) ein Drittel, sofern er mit einem Kinde des Erblaßers konkurrirte, und endlich 3.) die Hälfte an der ganzen, mit Nuzen und Eigenthum besessenen Verlassenschaft des Verstorbenen, wenn derselbe gar kein eigenes Kind, sondern etwa Aszendenten oder Collateral-Verwandte hinterlassen hätte, unbedingt; an demjenigen Vermögen aber, worauf der Erblaßer nur das Eigenthums- ein Fremder aber nur das Nuznießungs-Recht hatte, (von welchen Fällen schon oben §. 67. und

folg. gehandelt ist) bekömmt der Ehegatte nur alsdann seine Quotam, wenn der Erblaßer Kinder hinterläßt, welche er mit dem, ihn überlebenden Gatten erzeugt hatte.

§. 123.

Problematischer scheint die Bestimmung der Erbs-Portion des Ehegatten, wenn er allein mit Enkeln von einem, nicht mehrern, vorverstorbenen Kind des Erblaßers konkurrirte.

Harpprecht und Schöpf sind zwar der Meynung, man müsse in diesem Fall die Enkel für Kinder annehmen, und also die Erbs-Gebühr des Ehegatten, nach der Zahl der Enkel festsezen. Allein auf diese Art käme derselbe gegen den Sinn des würtembergischen Landrechts zu kurz, wenn das verstorbene Kind mehr dann zwey Kinder, mithin mehr als zween Enkel, zur Vererbung der Verlassenschaft des Verstorbenen, gemeinschaftlich mit dem überlebenden Gatten hinterlassen hätte. Es ist nicht einzusehen, wie man annehmen könne, der Zustand des überlebenden Gatten, solle durch das Verabsterben eines vorhande-

nen

nen einigen Kinds, auf diesen Fall, verschlimmert werden. Die Sache wird um so einleuchtender, wenn man diesen mit dem Fall vergleicht, wo Enkel zweyer verstorbener Kinder, von einem Stammen, in ungleicher Zahl gegen den andern, vorhanden wären; da erben sie alsdann nicht aus eigenem Recht, sondern vermög der Eintritts-Gerechtigkeit, in dem Namen ihrer Aeltern, nach dem

W. L. R. P. IV. Tit. 16. S. 475.

Hieraus erhellt, man könne im allgemeinen nie sagen, die Enkel erben aus eigenem Recht, sondern blos im Namen ihrer Aeltern, den einzigen Fall ausgenommen, wo sich ein solcher Grundsaz nicht mit Wirkungen verbindet, durch welche dem Erbrecht anderer Personen Eintrag geschicht, weil man noch über dies im Landrecht keine Stelle antrift, welche eine entgegenlauffende Verordnuug enthielte, indem dasselbe die Erbs-Portion des Gatten immer nach Anzahl der vorhandenen Kinder, nie aber der Enkel bestimmt. Weiter wäre von dem gesezlichen Erbrechte des Gatten nichts zu berühren; und es ist an deme, nun-

mehr sogleich auf die fernere gesezliche Erben überzugehen, und vorläufig anzumerken, daß dieselbe nicht unter allen Umständen, sondern nur unter der Bedingung zur Erbschaft berufen, unter welcher sie die nähere im Grad sind, wenn nicht entweder die Sukzeßions-Ordnung im allgemeinen, welche zuerst ab-sodenn aufsteigt, endlich aber sich auf die Seite wendet, einen Vorzug bringt, oder unter dieser Sukzeßionsordnung selbst ein Grad dem andern vorgeht, der entweder in der That näher ist, oder wenigstens, vermög der günstigen Erdichtung des Gesezes, vermittelst der Eintrittsgerechtigkeit, für näher gehalten wird.

§. 124.

Da also, wie schon angeführt ist, die fernere Sukzeßionsordnung, zuerst absteigt, so ist vordersamst darnach zu fragen, ob der Erblaßer in der absteigenden Linie Verwandte hinterlassen habe? Im affirmativen Fall erben sie

a.) nach Häuptern, wenn sie in eigenem Namen erben, und ihr Erbrecht nicht in der

Voraussezung einer abgegangenen andern Person ligt; soviel also Häupter dasind, soviel werden Theile gemacht. Enkel, von einem verstorbenen Kinde, erben nur alsdenn in eigenem Namen, wenn dem Erbrecht anderer Personen dadurch kein Abbruch geschicht. Sind also Enkel von mehrern verstorbenen Kinder in ungleicher Zahl vorhanden, oder konkurrirt ein Ehegatte mit mehreren Enkeln nur eines verstorbenen Kinds, so wird auf die Zahl der Kinder gesehen, die Enkel erben nicht in die Häupter, sondern in die Stämme. Und so geht die Vererbung ferner

b.) nach Stämmen, weil die Deszendenten des nähern und entferntern Grades zugleich ein Erbrecht haben, jedoch nur in der Maase, daß das Recht der entferntern das Verabsterben der näher verwandten Deszendenten voraussezt, und zugleich mehrere Erben des entfernteren Grades nur soviel Recht haben, und miteinander nur soviel erben, wieviel dem Vorverstorbenen im nähern Grad verwandten Deszendenten zugekommen wäre, wenn er noch lebte. Eine auf gleichen Grund sich

stüzende, hie nothwendig zu berührende Verordnung, enthält das Landrecht,

Part. IV. Tit. 16. §. da aber ein Kind ꝛc.

nach welcher die Kinder eines Kinds, oder Kindskinds, das sich seiner väter- oder mütterlichen, altväter- oder altmütterlichen Erbschaft enthalten, in ihres Vaters oder Mutter statt eintretten, und neben andern Kindern oder Kindskindern zum Stammtheil erben können.

§. 125.

Dieses Verhältnus gibt zu einer etwas genauern Bestimmung Anlaß. Das Recht, wodurch die Deszendenten des entfernteren Grads, mit denen von einem nähern Grad, in Vererbung der Aszendenten gleichlaufen, heißt: die Eintrittsgerechtigkeit, sie ist nach dem

Landrecht pag. 497.

eine Gerechtigkeit: daß Jemand an seiner Aeltern statt und Grad eintretten, und, wegen derselben, mit andern, dem Verstorbenen eigentlich in einem nähern Grad Verwandten, mit anstehen und erben darf ꝛc. Aus die-

diesem ergibt sich, daß eine oder mehrere Personen, welche in die Stelle und das Recht einer andern zu tretten befugt sind, miteinander auch nicht weiter, sondern nur diejenige Rechte genießen, welche der Person zugekommen wären, sofern sie das Leben behalten hätte, die sie nunmehr vorstellen.

Diese Eintrittsgerechtigkeit findet in der absteigenden Linie immer — in der aufsteigenden aber gar nicht — in der Seitenlinie endlich nur in gewißen Fällen statt, wovon das weitere vorkommen solle, wenn das Erbrecht der Seitenverwandten selbst erläutert wird.

§. 126.

Unter zu Grundlegung solcher Umstände und jener Rechtsregel, theilen sich die Deszendenten in eheliche und uneheliche ein. Von jeder Gattung wird es nicht überflüßig seyn, insbesondere, und zwar vordersamst von den ehelichen ein paar Worte zu sagen: sie sind im allgemeinen entweder ehelich gebohren oder legitimirt, indem sie vorher unehelich waren; diese

Legi-

Legitimation geschicht entweder durch die nachfolgende Ehe, der, sich vorher fleischlich vermischten Personen, oder durch ein landesfürstliches Rescript.

Was die ehelich gebohrne Kinder betrift, so sind es solche, die in einer, rechtlichen Bestand habenden Ehe von den Ehegatten gezeugt wurden, worunter man auch die sogenannte Posthumos rechnet; dies sind solche Kinder, welche zwar in der Ehe erzeugt, aber erst alsdenn gebohren werden, wenn sie aufgelößt ist.

Für diese lezte ist aber nur alsdenn ein Erbrecht da, wenn sie lebendig zur Welt gebracht worden sind;

L. R. P. IV. Tit. 16. hiebey ist zu wissen rc.

welches in manchen Fällen leicht — in vielen aber und wenigstens alsdenn sehr schwer zu beweisen ist, wenn ein solcher Posthumus in den Moment der Geburt wieder mit Tod abgehet; wo es auf genaueste Untersuchung mit denen — bey der Geburt anwesenden Personen, und Beurtheilung der Kunstverständigen, wie Hebammen rc. ankommt, welche

Be-

Berichtigung aber für den ordentlichen Richter und nicht hieher gehört.

§. 127.

Ursprünglich nicht eheliche — doch auch nicht aus einer — in Kaiserlichen Rechten verdammten Geburt gezeugte, sondern solche Kinder, welche von zwo nicht zu nahe verwandten Personen, ausser der Ehe, erzeugt wurden, können, auf verschiedene Arten, ehelich gemacht werden. Kommen solche Personen, welche, auf diese Art, ausser der Ehe miteinander Kinder erzeugten, in der Folge, auf eine gültige Weise, zur Ehe, so ist es, wie wenn jene Kinder, in der Ehe gebohren wären, und ihr Erbrecht hat mit dem — der wirklich in der Ehe gebohrnen Kinder gleichen Rang.

§. 128.

Kommen aber gleich jene Personen, welche im ledigen Stand Kinder erzeugten, in der Folge nicht zur Ehe, so ist doch die Legitimation dieser unehelichen Kinder noch auf eine andere Art möglich. Bisweilen bitten

die

die Aeltern derselben den Landesfürsten um die Erlassung eines Rescripts, worinn er diese Kinder für legitim erklärt; und sofort werden sie in denen Gränzen des Landes, in welchem dieser Fürst zu gebieten hat, wie eheliche Kinder betrachtet; wolten sie aber im ganzen römischen Reich wie eheliche Kinder behandelt seyn, so müßte man ihre Legitimation vom Kaiser ausgewürkt haben, welcher diesen Ausfluß seines Ansehens an die Pfalzgrafen übertragen hat, und durch sie ausüben läßt. So wohl diese wie jene Legitimations-Art hat die Absicht, entweder den nicht ehelichen Kindern blos das Gepräge der ehelichen zu verschaffen, damit sie zu Zünften und andern derlei delicaten Gesellschaften zugelassen werden; oder diesen Kindern zugleich das Recht einzuräumen, vermög dessen sie, wie die ehelich gebohrnen Kinder zu erben befugt sind. Jene Legitimation kann allen — also auch denen, aus einer in Kaiserlichen Rechten verdammten Geburt herkommenden Kindern ertheilt werden.

Diese Legitimations-Art aber ist nur bey solchen unehelichen Kindern anwendbar, welche

che von Aeltern gezeugt worden sind, die eine Ehe miteinander eingehen könnten. Jener Fall ist an sich klar; dieser aber erfordert eine fernere Zergliederung.

§. 129.

Bey der Legitimation der unehelichen Kinder auch zum Erbrecht, waren vor ihrer Legitimation entweder schon eheliche Kinder vorhanden oder nicht; im lezten Fall erben die legitimirte Kinder, wie die nach ihrer Legitimation gebohrne eheliche Kinder unbedingt zu gleichen Theilen. Wären aber vor der Legitimation durch ein Rescript schon eheliche Kinder vorhanden, so ihr Verhältnus des Erbrechts gegen ihre Mutter verschieden von dem gegen ihren Vater. Jene eben sie vermög des natürlichen Bands, wie ihre übrige, sowohl vor als hernach gebohrne eheliche Kinder zugleich. In Hinsicht auf die väterliche Erbschaft aber ist, wenn auch eheliche Kinder ein Erbrecht auf sie haben, welche vor der Legitimation vorhanden waren, darauf zu sehen, ob das Legitimations-Instrument dieser vorhergebohrner ehelichen Kinder eingedenk

sey,

seye, oder nicht, d. h. ob dem Legitimations-Instrument die Clausula non obstante: quamvis liberi legitimi adsint &c. einverleibt sey oder nicht? Im ersten Fall erben diese legitimirte Kinder, mit denen sowohl vor, als nach ihrer Legitimation ehelich gebohrnen Kindern ganz gleich; im lezten aber erben sie nur mit denen Kindern, welche nach ihrer Legitimation ehelich gebohren sind, in gleiche Theile. Auf diesen Fall legt man die Verlaßenschaft des verstorbenen Vaters zum Grund, und theilt sie vordersamst, ohne Rüksicht auf die legitimirte Kinder durch ein Rescript, unter die vorhandene ehelich gebohrne Kinder gleich aus, zieht die Theile der Vorgebohrnen von der ganzen Verlassenschaft ab, und theilt den Rest erst denen legitimirten und hernach ehelich gebohrnen Kindern, in gleichen Theilen zu. Ein Beyspiel: Ein Vater verläßt 800. Fl. Vermögen, zwey vorher ehelich gebohrne, sofort zwey durch ein Rescript legitimirte, und endlich zwey nach der Legitimation ehelich gebohrne Kinder zu Erben, und ist in dem Legitimations-Instrument, der zwey vorher ehelich gebohrnen Kinder nicht gedacht. Quær.

Wie

Wie zu verfahren? R. Zu 800. Fl. Vermögen sind vier ehelich gebohrne Kinder vorhanden, trift jedes — 200. Fl. — und die zwey vor der Legitimation gebohrne — 400. Fl.; solche von der Verlassenschaft des Verstorbenen abgezogen, verbleiben — 400. Fl. — worinn sich zwey legitimirte und zwey nach der Legitimation ehelich gebohrne Kinder gleich zu vertheilen haben, mit jedem zu $\frac{1}{4}$tel treffende --- --- 100. Fl. —

demnach haben zu fordern

zwey vor der Legitimation eheliche gebohrne Kinder à 200. Fl. thut —	400. Fl. —
zwey legitimirte Kinder à 100. Fl.	200. Fl. —
zwey hernach ehelich gebohrne, also --- ---	200. Fl. —
Prob —	800. Fl. —

Daß übrigens das Erbrecht der, durch den Landesherrn oder einen Pfalzgrafen legitimirten Kindern, zwar ausser ihren Müttern auch auf fernere mütterliche Aszendenten sich ausdehnen, hingegen blos auf den Vater und keine weitere Aszendenten oder Befreundte vom

Vater her gehe, solches drükt umständlich aus das

Landrecht im 4. Theil, 17. Titul.

§. 130.

Nun auch einen Blik auf die uneheliche Kinder, welche den ehelichen, und denen darunter begriffenen entgegengesezt, und so wie nach mehrern Rüksichten, also auch vorzüglich bey der Vererbungs-Lehre von denselben sehr verschieden sind. Ihre Gattung ist nicht immer ebendieselbe, sondern sie werden nach ihren Verhältnußen zerschieden benennt, oft heißt man sie Natural-Kinder, oft Bastarde, oft aber solche, die aus einer, in Kaiserlichen Rechten verdammten Geburt herstammen.

Welche Kinder von zwo ledigen Personen, die miteinander eine Ehe, in rechtlichem Betracht, eingehen könnten, erzeugt werden, heißen natürliche Kinder. Die Vererbung ihrer Mutter ist verschieden von der ihres Vaters. Jene sowohl wie ihre fernere Aszendenten erben sie gleich denen ehelichen Kindern,

dern, ohne einige Ausnahme. Zu des Vaters — hingegen nicht zu der Verlaßenschaft weiterer väterlicher Aszendenten — werden sie samt ihrer Mutter zugelassen, in dem Fall

1.) ganz nicht, wenn der Vater andere eheliche Kinder, oder ein Eheweib, sie mag entweder aus'm Gesez, oder, nach der richtigern Meynung der Rechts-Lehrere, aus einem Geding erben, hinterließe; alsdenn aber

2.) auf den sechsten Theil der väterlichen Erbschaft, wenn der Vater weder ein Eheweib noch eheliche Kinder hinterläßt. Und so wird, wenn ein Vater solche uneheliche Kinder von mehrern Müttern hinterliese, niemand zweiflen, daß jede Mutter mit ihren Kindern, unter denen angezeigten Umständen, auf den Bezug der ein sechstheiligen Erbsgebühr gleichen Anspruch habe.

Daß übrigens Kindern von der Art der Vater, und, nach seinem Tod, dessen Aszendenten, die Alimente zu reichen verbunden sey, wird im Vorbeygehen bemerkt. Kinder, von denen man zwar die Mutter, hingegen den

Vater entweder gar nicht, oder wenigstens nicht präzis kennt, heißen Bastarde, Spurii. Ihre Mutter und deren Aszendenten erben sie wie die eheliche Kinder, aber von der väterlichen Erbschaft kann, vermög der Natur der Sache hie die Rede nicht seyn. Wenn endlich Personen, zwischen welchen die Geseze, entweder weil ein oder die andere derselben schon verheurathet ist, oder weil sie zu nahe miteinander verwandt sind, keine Ehe dulden, gleichwohl Kinder miteinander erzeugen, so sagt man von den lezten, sie schreiben sich aus einer, in Kaiserlichen Rechten verdammten Geburt her. Nach würtembergischen Gesezen sind dieselbe aller älterlichen Erbschaft, sowohl mit als ohne Testament unfähig. Die Alimente aber gebühren denselben.

§. 131.

Unirte Kinder werden in der Vererbung ihrer Aeltern denen andern ehelichen Kindern nicht nach aller Rüksicht gleich behandelt, und es ist daher von ihnen zu bemerken, daß sie nur ihre wahre und Stiefältern, aber keine weitere Aszendenten oder Seitenverwandte der=

derselben erben, wie solches aus der Natur der Einkindschaft — und aus dem

Landrecht Part. III. Tit. 9.

umständlicher ersichtlich ist.

§. 132.

Dies sind also die verschiedene Verhältnisse, unter welchen das Erbrecht der Anverwandten in absteigender Linie gegen die von der aufsteigenden gegründet ist. So wie sich aus dem vorhergehenden ergibt, die Erbs-Portion des einen müsse soviel betragen, wie die des andern, wenn nicht eine von denen Modifikationen eintritt, welche gehöriger Orten angeführt sind, so trägt also auch jeder eine gleiche Summe von der Erbschaft davon, solang nicht bewiesen ist, er habe von dem Erblaßer in der Absicht etwas empfangen, um es sich dereinst aufrechnen, und gegen die Miterben vergleichen zu lassen.

§. 133.

Solcher Fall ist bey denen Erben in der absteigenden Linie nicht selten, und gibt daher von einer besonderen Lehre, der Collation, die

Hauptzüge zu bemerken Anlaß. Indem sich die Kinder verheurathen, erhalten sie gewöhnlich von ihren Aeltern eine, ihren Vermögens-Umständen angemeßene Summe zu Heurathgut, und so laßen sich noch manche Gelegenheiten denken, bey welchen die Kinder der Hülfe ihrer Aeltern bedürfen; im Zweifel nimmt man an, eine solche Berathung der Aeltern gegen ihre Kinder geschehe von jenen in der Absicht, um sie in Betreff der Hauptsumme, seiner Zeit gegen einander gleichzustellen, und wenn ein gegentheiliges Benehmen statt finden sollte, so müßten dies die Aeltern auf ein oder die andere Weise an den Tag gethan haben, und von den Kindern bewiesen werden. Ferner wird vermuthet, das, was die Kinder also erhalten, sey von den Aeltern gleichhälftig gegeben worden. Die Vergleichung der Kinder in Rükſicht eines solchen Vorempfangs geschicht gewöhnlich, wenn das von denen Aeltern gestorben ist, und vererbt wird, von welchem eine solche Ausstattung geschah. Aus allem diesem zieht man in denen Rechten die Folgen: 1.) weil derley Aussteuren nur gegen die abstei-

gende — und weder gegen die aufsteigende noch gegen die Seitenlinie vorkommen, so finde die Einwerfung dessen, was man auf ein künftiges Erb vorempfangen hat, auch nur gegen die absteigende Linie statt, wenn sie Verwandte von der aufsteigenden Linie erben. 2.) wird, wenn von der Vererbung des einen der Aeltern die Frage ist, auch nur der hälftige Vorempfang konferirt, und mit der andern Hälfte bis auf den Tod des andern der Aeltern zugewartet. 3.) einestheils aus dem oben angegebenen Grund, vermög dessen die Collation nur gegen die absteigende Linie Plaz greift, anderntheils aber, weil das überlebende der Aeltern im Zweifel selbst eine Person ist, von welcher die Kinder Ausstellungen erwarten, so geschicht die Einwerfung nie gegen dasselbe, sondern seine Portion wird vordersamst bestimmt, von der Verlaßenschafts-Summe abgezogen, und erst zu dem Rest konferirt, was zu vergleichen ist, sofort aber die ganze Summe unter denen Erben, nach dem Maaß ihres Erbschafts-Rechts, vertheilt, welche bey der Collation in Vorwurf kommen.

 §. 134.

§. 134.

Daß aber diese Einwerfung des Vorempfangs wirklich anschlage, ist ferner, in Hinsicht auf den Erben, die Benuzung seines Erbrechts erforderlich. Will sich daher der Erbe mit seinem Vorempfang begnügen, und von der weitern Erbschaft abstehen, so ist er auch von der Vergleichung des Erhaltenen gegen seine Miterben entbunden, wenn nur diese lezte hiedurch in ihrem Pflichttheile keinen Schaden leiden. Man trift zwar Meynungen an, welche ein Kind von der Collation unbedingt freysprechen, sobald es erklärt, mit dem Vorempfang zufrieden seyn, und nicht erben zu wollen, ohne Rüksicht auf den Unterschied, ob seine Geschwistere im Pflichttheile verkürzt seyen oder nicht. Die Urhebere dieser Meynung argumentiren, weil der Gatte eines solchen Kinds, das Heuraths-Pact unter dem Beding eingehe, daß ein bestimmtes Heurathgut gegeben werde, so würde es ja im Gegentheil getäuscht seyn, und es seye daher berechtigt zu verlangen, das Versprochene und Gegebene ihm zu lassen, und zu gestatten, daß er sich in keine

weitere

weitere Erbschaft und Vergleichung einlasse. Allein dieses dem Gesez-Ausdruk im

Landrecht Part. III. Tit. 14.

gerade zuwiderlaufende Prinzip wird man um so weniger für richtig anerkennen, je leichter es sonsten in allen Fällen werden würde, die Geseze zu untergraben, des Umstands nicht zu gedenken, daß dem Ehegatten eines solchen Kinds diese Verordnung ohnehin nicht unbekannt seyn dörfe, und es sich also selbst zuzuschreiben habe, wenn es nicht durchgreiffende Vorsicht anwendet, um diesfalls nie in Gefahr zu laufen, und sich lieber nur soviel zu Heurathgut stipuliren zu lassen, wie viel dem Vermögen der Schwiegerältern angemessen ist.

§. 135.

Indessen darf nicht alles eingeworfen werden, was die Kinder von ihren Aeltern erhalten haben. Die gewöhnlich davon freyen Gegenstände, werden hiemit aufgezählt; da kommt in Betracht, was

1.) zur Kleidung und Unterhaltung der Kinder gehört,

2.) ihnen bey der Emanzipation als ihr Eigenthum gelassen — oder

3.) denenselben von den Aeltern geschenkt wird; ferner

4.) Studier-Kosten, Lehrgelder ꝛc. jedoch dieses nicht unbedingt, sondern nur wenn

a.) der Vater das Gegentheil nicht ausdrüklich befielt,

b.) dieselbe wohl angelegt — und

c.) die übrige Kinder nicht in Legitima verkürzt wären.

Weiter sind frey

5.) die Kosten des Hochzeitmahls, wenn die Aeltern keine gegentheilige Verordnung treffen; sodenn

6.) der Voraus, welcher denen unerzogenen Kindern, die ihre Aeltern durch den Tod so früh verlohren, daß sie diejenige Unterstüzung nicht von ihnen erhalten konnten, welche auf ihre ältere bereits erzogene Geschwistere, in vielleicht unverhältnusmäsiger

Summe,

Summe, verwandt wurde, nach der Disposition des Landrechts im

IV. Theil, und 16. Titul,

zur Entschädigung zu verschaffen, und nach dem Ermessen des Waisengerichts zu bestimmen ist.

7.) auch dasjenige kann man denen Kindern einzuwerfen nicht zumuthen, dessen sie von jenen Gütern, welche dieselbe von ihren Aeltern empfingen, ohne ihr Verschulden, z. B. durch Zufall rc. entbehren.

8.) endlich sind die enterbten Kinder von dem nichts herauszugeben verbunden, was sie etwa von ihren Aeltern erhielten, es wäre ihnen denn als eine Darleihe gegeben worden.

§. 136.

Der Regel nach wird alles eingeworfen, und die in dem vorigen §. aufgezählte Beyspiele, machen also lauter Ausnamen sichtlich. Die gewöhnlichste Fälle, welche sich in der Regel begründen, werden nunmehr auch angegeben; da kommt vor,

1.) Heurath=

1.) Heurathgut, Aussteuer ꝛc. so den Aeltern, wenn sie zu ihren mannbaren Jahren und vollkommenem Alter gekommen, auch einer eigenen Haushaltung vorzustehen tauglich sind, von ihren (wirklichen nicht Stief:) Aeltern, von ihrem gemeinen Gut, dero Stand und Vermögen gemäß,

vermög L. R. P. IV. Tit. 13. princ.

getreulich zu geben ist. Wegen dieses Heurathsguts wird angenommen, daß es von jedem der Aeltern zur Hälfte berichtigt worden sey, nach dem

General = Rescript dd. 20ten Julii 1683. Cas. 2. et 3.

2.) alles, was die Kinder durch lezten Willen der Aeltern erhalten, nur ist das legirte Heurathgut als Ausnahme von der Collation frey. Sodenn

3.) Studier=Kosten, Lehrgelder ꝛc. wofern

a.) der Vater ihre Vergleichung ausdrüklich bestelt,

b.) dieselbe übel angelegt — oder

c.) die übrige Kinder dadurch in Legitima zu kurz kämen;

4.) was

4.) Was den Kindern nicht in der Absicht eines Geschenks — sondern auf andere feine Art gegeben wird.

5.) was ein Vater zu Erlangung eines Amts für seinen Sohn hergibt, jedoch muß das Amt wieder verkauft werden können.

6.) Ueberhaupt was emanzipirte Kinder, von ihren Aeltern aus älterlicher Hülfe, in der Folge erhalten, und von einigem Werth ist, ohne annehmen zu können, es sey den Kindern geschenkt, und mithin ihr Eigenthum geworden.

§. 137.

Bey der Einwerfung der Heurath-Güter ist der Fall vorhanden, in dem man den gegenwärtigen Bestand des Heurathguts ꝛc. der Kinder wissen muß; daher ist eine Untersuchung vorzunehmen nöthig; und da die Heurathgüter gewöhnlich schon bey der Verheurathung der Kinder beschrieben werden, so legt man das darüber verfertigte Dokument vordersamst zum Grund, und geht es, unter der Absicht genau durch, um es, wegen der,

seit

ſeit der Konſtituirung bis auf die Collation vorgefallenen Aenderungen, in ſo weit zu berichtigen, bis dieſe Veränderungen mit den gegenwärtigen Umſtänden zur hinreichenden Uebereinſtimmung gebracht worden ſind, d. h. man nimmt eine Reviſion hierüber vor, wenn nicht die Aeltern dieſe Güter entweder ſelbſt angeſchlagen haben, oder ſie durch andere taxiren laſſen, auf ein wie den andern Fall aber beſtimmt hätten, daß es bey ſolchem Anſchlag, auch zur Zeit der Collation, gelaſſen werden ſolle. Geſchehe dies lezte nicht, ſo vermuthet man zwar gleichwohl, die Reviſion ſolcher Güter falle hinweg, wenn ſie mit dem Anſchlag Kaufsweiſe gegeben worden ſind; allein, da die Wahrheit der Vermuthung immer vorgeht, ſo iſt es denen, bey einer Eheſteuer-Beredung oder bey Begreiſung eines Zubringens-Inventars anweſenden Perſonen ſehr zu empfehlen, die Aeltern zur deutlichen Beſtimmung des Punkts zu erinnern, ob die, ihren Kindern zu Heurathgut gebende Güter, bey der Einwerfung, einer Reviſion unterworfen ſeyn ſollen oder nicht? wo ſofort die Sache wenige Schwürigkeiten hat. Geht

aber diese ausdrükliche Bestimmung ab, so wird vermuthet, die Absicht der Aeltern gehe dahin, die vorempfangene Güter ihrer Kinder nach dem Werth festzusezen, welcher ihnen, zur Zeit der Collation, eigen ist, wenn die Aeltern denen Kindern dergleichen Güter ohne Anschlag übergaben.

§. 138.

Nur ist noch etwas von der Verfahrungs-Art bey der Collation zu bemerken übrig: Die ganze Summe des Werths, der, von den Aeltern ihren Kindern, auf künftige Vergleichung, gegebenen Güter, welcher sich entweder durch die Revision oder ohne dieselbe ergibt, und die meistens aus denen Inventarien ersichtlich ist, wird also, bey der Vererbung eines Aszendenten, blos in sofern eingeworfen, in soferne man annimmt, sie sey von demselben gegeben; demnach wird, wie schon oben angefügt ist, bey dem Tod und der Vererbung des einen der Aeltern, das Heurathgut nur zur Hälfte eingeworfen, und erst, wenn das nun noch lebende der Aeltern seiner Zeit auch stirbt und vererbt wird, so

wirft

wirft man die übrige Hälfte ein; zu der Summe, welche der Verstorbene zur Vererbung an jene Descendenten hinterläßt, gegen welche die Einwerfung angeht, wird sodenn der konferirte Belauf gelegt, und der Betrag dieser zusammengerechneten beeden Summen, sofort unter den Kindern in gleiche Theile ausgetheilt. Hierauf bezieht der Erbe, welcher nichts zu konferiren schuldig war, seine Erbs-Portion ganz; wer aber einen Vorempfang konferirt hat, muß sich von seiner Erbsgebühr soviel kürzen lassen, wie viel er eingeworfen hatte. Um was endlich die Erbs-Portion den eingeworfenen Belauf übersteigt, solches haben die Kinder nun noch zu fordern; überwiegt aber die konferirte Summe den Erbtheil, so geschicht es entweder auf eine so exceßive Art, daß die übrige Kinder in dem Pflichttheile verkürzt werden, oder dies ist nicht. Auf den lezten Fall mag die ganze Sache beruhen; im ersten aber bekommt ein solches Kind nicht nur von der Verlassenschaft des Verstorbenen nichts weiter, sondern er ist vielmehr zur Ergänzung des Pflichttheils für die verkürzten Kinder verbunden.

§. 139.

§. 139.

Bißher war also von der Vererbung der absteigenden Linie die Rede. Verläßt aber ein Erblaßer keine, hierunter zu rechnende Verwandte, sondern es sind, neben dem Gatten, Aszendenten vom erstern oder entfernteren Grad vorhanden, so ist nunmehr die Sukzeßionsordnung an ihnen; jedoch in der Richtung, daß mit ihnen, in gewißen Fällen, die Collateralen konkurriren, wenn welche vorhanden sind in einem Grad, den die Geseze hiezu erfordern. Dieser Fall ist vorhanden, wenn der Erblaßer, unter seinen Verwandten, keine Deszendenten, hingegen neben den Aeltern von jedem Grad auch Geschwistere von beyden Banden oder deren Kinder zurükläßt, und denn erben sowohl die von der aufsteigenden als von der Seitenlinie zugleich in die Häupter, und nur die Kinder der verstorbenen Geschwistere in die Stämme. Wären aber die Aszendenten allein, und die von der Seiten-Linie ebengenannten neben ihnen nicht vorhanden, so erbten jene nach Linien; welches denn ein wichtiger Unterschied ist, und in solchem Fall kommt es

alsdenn erst darauf an, ob die Aszendenten im ersten oder entfernteren Grad stehen, ferner ob sie eheliche oder uneheliche Desezendenten erben, und dergleichen; welche verschiedene Fälle aber in der Folge genauer analisirt sind.

§. 140.

Demnach wird ein Verstorbener, welcher neben denen Aszendenten keinen von denen ebengenannten Verwandten aus der Collateral-Linie hinterläßt, von jenen allein, oder etwa in Konkurrenz mit einem vorhandenen Gatten; jedoch immer den Linien nach verserbt; die aufsteigende Haupt-Linie zerfällt in zwo besondere Linien, deren eine die Verwandte vom Vater — die andere aber die von der Mutter her formiren und nach diesen zwo Linien theilt sich auch die auf die Aszendenten des Verstorbenen fallende Verlassenschaft; eine fernere Linien-Theilung hingegen findet nicht statt, sondern, wenn die Verwandte von der einen Linie zahlreicher sind als die von der andern, oder wenn von einer Seite Grosältern in ungleicher Zahl vorhanden

den wären, so geht die Theilung des Betrags, der auf einen Stamm fällt, gleichwohl sofort in die Häupter, so daß, wenn auf des Vaters Seite der Urgrosvater vom Grosvater, und die beede Urgrosältern von der Grosmutter her die nächste im Grad sind, dieselbe nun vollkommen gleich erben; dieses ist natürlich eben so von der Mutter Seite zu sagen. Uebrigens ist hie noch beyzufügen, daß in der aufsteigenden Linie keine Eintrittsgerechtigkeit statt finde, und also die Aeltern des nähern Grads die vom entfernteren ausschliessen.

§. 141.

Kommt das Erbrecht der Aszendenten gegen uneheliche Deszendenten in Vorwurf, so rechnet man hierunter nicht nur die wirklich uneheliche, sondern auch die, durch ein Reseript legitimirte Deszendenten; diese nun werden zwar von allen mütterlichen — hingegen nur von dem Vater und keinem weitern väterlichen Aszendenten beerbt, und wenn, nach dem oben bey den ehelichen angegebenen Verhältnuß, Kollateralen mit denselben konkurriren,

so sinds nie die väterliche, sondern nur die von der Mutter her Verwandte.

§. 142.

Mit der Erbfolge der Collateralen hat es die Bewandnuß, daß sie nie in Betracht kommen, wenn der Erblaßer Verwandte in der absteigenden Linie hinterlaßen hätte. Sind aber Aszendenten vorhanden, so haben nur die Seitenverwandte ein gegründetes Erbrecht, welche in dem vorhergehenden §. 139. benamst wurden. Andere Collateralverwandte haben in diesen Fällen kein Erbrecht; sind aber keine Erben aus diesen zwo Linien da, so sind die Collateralverwandte die nächste Erben des Verstorbenen, entweder auf seine ganze Verlassenschaft, oder wenn er zugleich einen Ehegatten hinterlassen, nur auf den Rest, welcher, über Abzug dessen noch übrig bleibt, was dem überlebenden Gatten gebührte. Die wichtigste Eintheilung der Collateral-Verwandte ist ebenfalls die in eheliche und uneheliche; jeder Klaße sollen insbesondere ein paar Worte gewidmet, und von den ehelichen zuerst gesagt werden: wie bey den

Aszen-

Aszendenten gehören blos solche darunter, deren Verwandschaft entweder von wirklichen ehelichen Personen abzuleiten ist, oder welche durch die hernachfolgende Ehe legitimirt worden sind; die durch ein Rescript Legitimirte fallen also auch hinweg. Nach der Hauptregel schließen hie die nächste im Grad die entferneren aus, mit Ausnahme

1.) des in gewißen Fällen bis auf die Kinder des nächsten Erben gehenden Repräsentations-Rechts,

2.) sodenn des Vorzugs der Verwandten von beyden Banden.

§. 143.

Es mag nicht überflüßig seyn, diese beede Ausnahmen kurz zu erläutern:

In Absicht auf den ersten Punkten stellen die Kinder der Verstorbenen sowohl Voll- als Halbgeschwistere des Erblaßers ihre Aeltern vor, und es wird also dafür gehalten, wie wenn sie mit dem Verstorbenen in eben dem Grad verwandt wären, wie es ihre ver-

storbene Aeltern gewesen sind; daher erben dieselbe

a.) in die Stämme, wenn sie mit den Geschwistern ihrer verstorbenen Aeltern konkurriren — hingegen

b.) in die Häupter — aus eigenem Recht, und nicht durch die Eintrittsgerechtigkeit, wenn sie allein vorhanden wären.

Was aber den zweyten Punkten betrift, so ist zu bemerken, daß 1.) die Geschwistere von beyden Banden, die gleich noch mit dem Verstorbenen verwandte Geschwistere von einem Band ausschließen, und 2.) die um bald einen — bald zween Grade weiter entfernte Enkel der Vollgeschwistere des Verstorbenen, mit den Einthalb-Geschwistern von demselben oder ihren Kindern zugleich nach Häuptern erben. In dieser Richtung sind also die Verwandte von beeden und einem Band von einander zerschieden, und jene bevorzugt; es können aber auch Verhältniße entstehen, in welchen sie einander gleich kommen, und zwar in dem Betracht, weil auch die Kinder der Geschwistere von einem Band, gleichwie die Ge-

Geschwistere von beyden Banden oder ihre Kinder, die eben so nahe verwandte Geschwistere der Aeltern des Erblaßers ausschließen; welcher Fall durch nachfolgendes Beyspiel angezeigt wird.

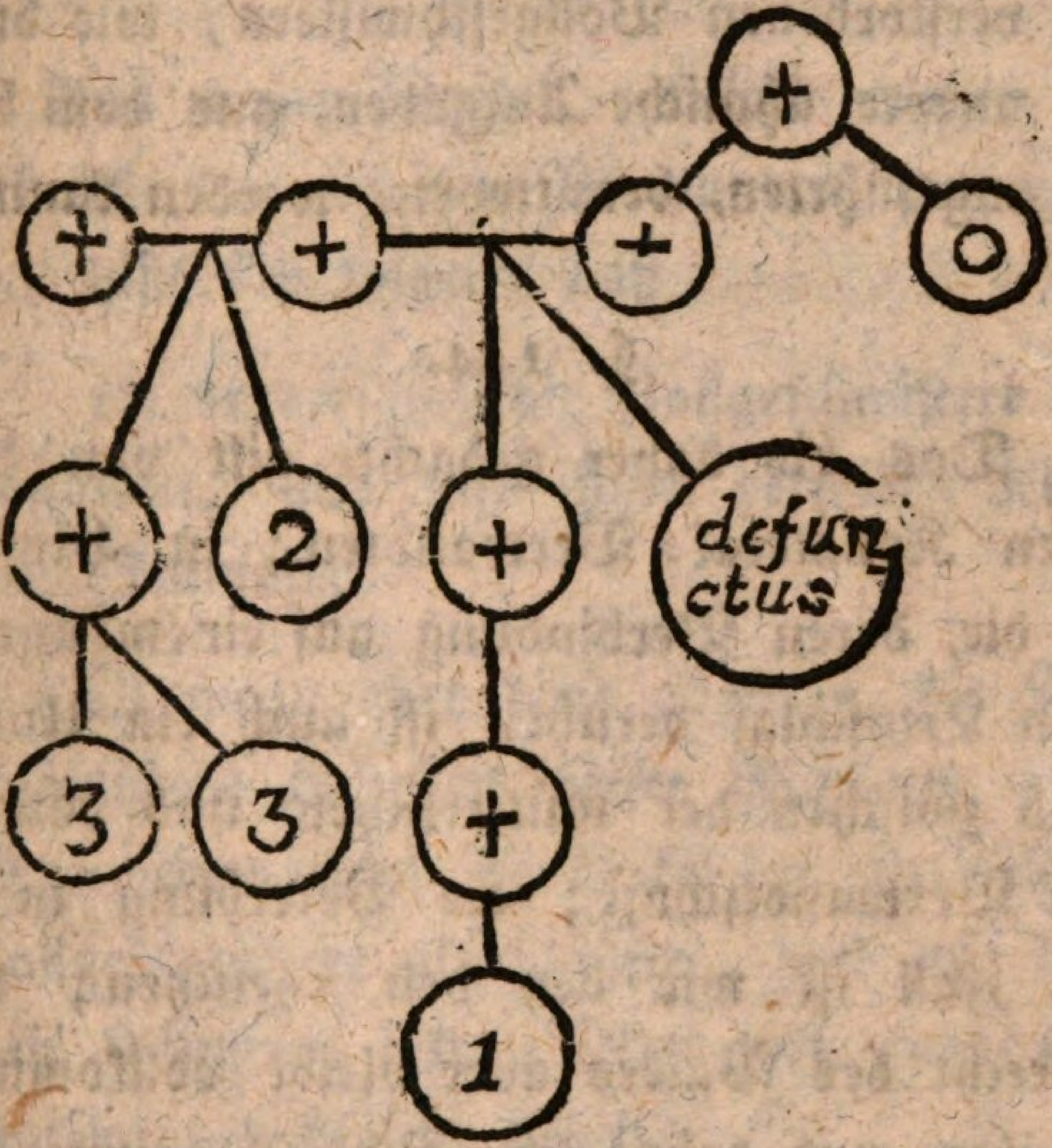

Von dieser Erbschaft wird das Geschwister eins der Aeltern ganz ausgeschlossen; die Erbschaft selbst aber geht in drey Theile. Den ersten bekömmt der Enkel des verstorbenen Vollgeschwisters, den zweyten das Halbgeschwister, und den dritten die zwey Kinder

des verstorbenen Halbgeschwisters; wäre in diesem Exempel das Halbgeschwister nicht vorhanden, so erbten die zwey Kinder des verstorbenen Halbgeschwisters nicht nach Stämmen sondern nach Häuptern mit dem Enkel des verstorbenen Vollgeschwisters, wie dies, und andere ähnliche Aufgaben, aus dem bisher angeführten, beantwortet werden kann.

§. 144.

Das bis daher gedachte gilt von ehelichen Kollateral-Verwandten; in Hinsicht auf die, deren Verbindung auf einem unehelichen Beyschlaf beruht, ist auch ein Unterschied zwischen der mütterlichen und väterlichen Verwandtschaft; die Vererbung in jenem Fall ist wie bey den ehelichen; das Erbrecht des Vaters aber bleibt vollkommen bey ihm, und dehnt sich nicht über ihn, auf andere Verwandte auf seiner Seite hinaus. Mithin können die Seiten-Verwandte vom demselben her auch hie kein Erbrecht haben, und es ist sich zu bemerken, daß in Betref dieser Verwandten, zwar die, durch die nachfolgende Ehe legitimirte Kinder, noch zu den ehe-

ehelichen, jene aber, die durch ein landesherrliches Rescript ehelich gemacht worden sind, in dieser Beziehung schon unter die uneheliche Verwandte gezählt werden.

§. 145.

Aus denen Reglen, welche wegen dem Erbrecht der Seiten-Verwandten angegeben sind, läßt sich folgern, daß

1.) vordersamst die Vollgeschwistere nach Häuptern, und mit ihnen derselben Kinder nach Stämmen,

2.) wenn aber diese abgehen, die Halbgeschwistere in eben dieser Richtung erben, mit welchen jedoch die Enkel der verstorbenen Vollgeschwistere gleichlaufen, und mit jenen nach Häuptern erben. Ohne diese beede Gattungen aber kommt sofort

3.) der nächste in der Blutsverwandschaft bis auf den zehenden Grad zur Erbschaft, unter welchen die Geschwistere der verstorbenen Aeltern des Erblaßers die erste sind, und wo im übrigen weder eine Eintrittsgerechtigkeit, noch der Vorzug des doppelten

Bands Plaz greift, auch die Enkel der Vollgeschwistere allein, (wenn nämlich nicht zugleich Halbgeschwistere oder deren Kinder da sind,) keine vorzügliche Bedeutung mehr haben, weil der Vorzug ihres Erbrechts erst durch die Konkurrenz jener begründet wird.

§. 146.

Wenn endlich der Erblaßer sich weder durch Geding oder Testament Erben gesezt hat, noch gesezliche Erben bis in den zehenden Grad vorhanden sind, so nimmt, wie behörigen Orts schon bemerkt ist, der Fiscus alle erblose Güter in Empfang; jedoch wird er Ausnahmsweise, von der Ausübung dieses Ausflußes der Landeshoheit ausgeschloßen, wenn der Verstorbene

1.) einen Gatten hinterliese, welchem, neben der, ihm gebührenden Hälfte, auch die andere zuwächset, und er dem Fiscus vorgezogen wird.

2.) ein Geistlicher war, dessen Gütern sich die Kirche bemächtigt, was aber heute kaum mehr anwendbar seyn dörfte, da die

Hier-

Hierarchische Verfassung anders bey Protestanten, wie bey den katholischen Römern ist.

3.) ein Soldat war, dessen Güter dem Regiment zufallen.

§. 147.

Nach dem §. 78. oben werden zum Charakter eines Erben zwo Haupteigenschaften, nämlich die Eröffnung eines Erbrechts und die Benuzung desselben, erfordert. Nachdem von jener inzwischen die Quellen angegeben worden sind, so ist sich nunmehr zu dieser zu wenden, wobey weiter nichts in Voraus zu erinnern ist; als daß die Vererbung erst denn zur Sprache kommen könne, wenn die Person, für welche sich ein Erbrecht geöffnet hat, auf ein oder die andere Weise an den Tag gethan hätte, von ihrem Erbrecht Gebrauch machen zu wollen, und mithin diese Frage vorher entschieden seyn müsse.

§. 148.

Um diesen Punkt zu berichtigen, muß man zuerst darauf sehen, ob der Erbe in einem

nem Verhältnus sey, in welchem die Benuzung seines Erbrechts entweder ganz von ihm abhängt, oder ob ihm diesfals eine phisische oder moralische Hindernus im Weg stehet. Zuerst ist von dem lezten Fall zu sprechen: wäre nämlich eine Person in der Lage, rechtmäßiger Verhinderung wegen, bey ihren Lebzeiten eine Erbschaft nicht antretten zu können, so transmittirte sie nach dem würtembergischen Gesezausdruk, ihre liquidirte Erbgerechtigkeit nichts desto weniger auf ihre nächste Erben. Nicht minder findet, wenn der Erb sein Erbrecht nicht weiß, im Nothfall und wenn kein anderes Mittel vorhanden ist, die erst zur Aushülfe anzuwendende Wiedereinsezung in den vorigen Stand Plaz, wenn nämlich der Erbe, nachdem ihm die Erbschaft angefallen war, abwesend gewesen, und dessen Todfall, daher die Erbschaft rührt, oder auch der nahen Verwandnus, und daher ihm gebührenden Erbrechts keine Wissenschaft gehabt, welch gleiche Wohlthat auch einem Minderjährigen zukömmt, wenn die Erbschafts-Antrettung, um der Minderjährigkeit willen, von ihm unterlassen worden ist.

§. 149.

§. 149.

Hängt aber die Benuzung des Erbrechts ganz von dem Erben ab, d. h. fallen die eben aufgezählte rechtmäßige Entschuldigungen weg, so ist, um die hie in Vorwurf kommende Frage zu entscheiden, sich vordersamst mit den alt römischen Rechtsgrundsäzen bekannt zu machen, und sofort zu bestimmen, in wie weit dieselbe mit der heutigen würtembergischen Verfassung übereinkommen. Nach jenen mußten Knechte und Kinder, welche zur Zeit, als der Erblaßer gestorben ist, in dessen Gewalt waren, und nach seinem Tod nicht in eine andere Gewalt kamen, die Erbschaft ihres Herrn oder Vaters annehmen; allein schon der römische Prätor hat sie in der Folge weniger hiezu gezwungen. Ausser diesen stund es, bey den Römern jedem Erben frey, eine Erbschaft anzunehmen oder sie zu verachten. Aus diesen Verhältnißen entstand die Eintheilung, vermög welcher die Erben entweder Notherben oder Fremde sind, nicht aber in jenem Sinn, welcher der oben abgehandelten Pflichttheils-Lehre zum Grund ligt.

§. 150.

Ob nun wohl diese Lehre wegen der Notherben in Würtemberg heute nicht mehr anwendbar ist, so hat sie jedoch noch einige Folgen hinter sich gelassen, welche in der Frage, ob eine Person, für die sich ein Erbrecht eröfnet, wirklicher Erbe sey oder nicht, bald von mehr bald minderer Wirkung sind. Das vorzüglichste davon wird hie angegeben. Knechte in jenem römischen Sinn hat man heute nicht, und also fällt wegen ihrer alles diesfalsige Intereße weg. Die Kinder des Erblaßers hingegen, welche man noch unter der Benamsung eines Notherben in der gegenwärtigen Bedeutung, paßiren lassen kann, weichen in Rüksicht der An- und Vertrettung einer Erbschaft einigermasen von denen Erben ab, welche das Römische Recht fremde Erben nennt. In Beziehung auf die Annehmung der Erbschaft, die übrigens im Grunde auch heute von ihnen abhängt, wird der Notherbe solang für den Erben gehalten, bis er erklärt, daß er es nicht sey, wenn er auch keine, ihn als Erben auszeichnende Handlung begeht, man sagt daher von ihm nicht,

er

er trette die Erbschaft an, sondern man bedient sich des schleichenderen Ausdrukes, er mische sich in die erbschaftliche Güter ein, und dieses gilt, nach der heutigen Verfassung von denen Kindern, welche nicht emanzipirt sind. Aus diesem läßt sich denn ferner abnehmen, wenn ein solcher Notherbe nicht Erbe seyn wolle, er solches ausdrüklich erklären müsse; in diesem Fall sagt man ganz gelinde, der Notherbe sey von der Erbschaft abgestanden, weil man in den Rechten annimmt, die bey den fremden Erben geltende Verschmähung, stehe den Kindern, aus Respekt gegen ihre Aeltern und das älterliche Vermögen, nicht zu. Dieser Abstehungswolthat können sich unmündige Kinder noch alsdann bedienen, wenn sie sich schon in die Erbschafts-Güter gemischt hätten, wo sie im Gegentheil denen Mündigen nur solang zusteht, solange es bey ihnen noch nicht soweit gekommen ist. Im Vorbeygehen wird hie, um der Materie willen, noch angefügt, was schon bey einer andern Gelegenheit vorgekommen ist, daß nämlich die Landesgeseze Würtembergs die besondere Verordnung enthalten, wenn

Kin-

Kinder die Erbschaft ihrer Aeltern nicht annähmen, und selbst Kinder hinterließen, diese in die Stelle ihrer Aeltern eintretten dörften, wie wenn ihre Aeltern todt wären, und mithin für sie die grosälterliche Erbschaft erhalten können.

§. 151.

Alle andere Erben, welchen die den bisher abgehandelten Notherben anklebende Eigenschaften nicht zukommen, heißen fremde Erben, denen es nun so ganz frey steht, eine ihnen angefallene Erbschaft anzutretten oder zu verschmähen. Die Antrettung muß auf die ganze Verlassenschaft des Verstorbenen geschehen, indem eine Erbschafts-Antrettung nur auf einen Theil nichts heißt, und keine wahre Erbschafts-Antrettung ist; sie geschicht durch eine Aeußerung auf zweyerley Art, deren Vollkommenheit oder Unvollkommenheit im Zweifel der Richter zu beurtheilen hat.

§. 152.

Zum Zeichen, die Erbschafts-Antrettung sey geschehen, kann der fremde Erbe sich entweder mit Worten oder in Schriften, ausdrük-

drüklich und unbedingt erklären, oder er kann sich in Betreibung der Erbschafts-Güter so aufführen, wie er es nicht thun dürfte, wenn er nicht Erbe wäre.

Diese Grundsäze sind auch bey Wittwern und Wittwen anwendbar; auch sie müssen sich auf eine der vorhergehenden Arten benehmen, um von ihnen denken zu können, sie haben die Erbschaft des verstorbenen Gatten angetretten, indem man sonst ihre Absicht so leicht nicht errathen würde; indessen kommt hie das meiste auf das Ermessen eines vernünstigen Richters an. Will aber der fremde Erbe nicht Erbe seyn, in diesem Fall läuft er mit dem Notherben in gleichem Rang, eine bloße trokene Erklärung ist alles, was er zu thun hat, nur sagen die Rechte von dem fremden Erben, auf diesen Fall, er habe die Erbschaft verschmäht.

§. 153.

Wenn nun eine Person, für die sich irgend ein Erbrecht eröfnet hat, immer einen von den bisher angeführten Wegen einträ-

se, so wäre man, über die Frage, ob sie Erbe sey oder nicht, bald im reinen. Allein, da die Annehmung oder Ausschlagung einer Erbschaft, für den Erben, eine so wichtige Epoche ist, indem im lezten Fall sein Eroberungs-Eifer risquirt, etwas zu entbehren, im ersten hingegen es geschehen kann, daß er nicht nur die ganze Erbschaft zu Bezahlung der auf ihr haftenden Schulden anwenden, sondern sogar von seinem eigenen Vermögen mehr oder weniger hiezu aufopfern muß; so haben die Geseze den Erben aus dieser Verlegenheit dadurch gehoben, indem sie ihm gestatteten, eine Erbschaft mit der rechtlichen Wohlthat des Güter-Bekenntnißes antretten zu dörfen; dieses ist eine Wohlthat, vermög welcher der Erbe, zu Bezahlung der auf der Erbschaft haftenden Schulden nur in so weit verbunden ist, in wie weit das Activ-Vermögen derselben dazu hinreicht, und er ist nun ausser Gefahr, von seinem eigenen Vermögen etwas, zu Bezahlung der erbschaftlichen Schulden, aufopfern zu müssen. Wenn der Erbe diese Wohlthat benuzen will, so hat er vor zween ehrlichen Männern zu pro-

testiren: er trette die Erbschaft mit der Wohlthat des Inventars an rc. sofort wird das Inventar auf die gewöhnliche Art errichtet.

§. 154.

Die Geseze gehen noch weiter, und begünstigen einen Erben, in dem Punkt der Benuzung eines, sich für ihn eröfneten Erbrechts, auch alsdann noch, wenn er die Erbschaft weder, eben sowenig mit, als ohne die rechtliche Wohlthat des Inventars annimmt noch abschlägt, sondern mit Tod abgeht, ohne weder das eine noch das andere an den Tag gethan zu haben. Auf solchen Fall haben die Geseze eine, von der allgemeinen Regel abweichende Verordnung gemacht, vermög welcher ein solcher Erbe, sein Erbrecht an seine Erben versendet, in sofern er zu einer Zeit mit Tod abgeht, inner welcher er noch zur Erbschafts-Forderung berechtigt ist, d. h. die Erben eines Erben tretten in die Rechte ein, welche dem lezten, in Absicht auf eine gewiße Erbschaft, zukamen.

§. 155.

Dieses Versendrecht dauert, wofern es nicht der Richter, auf Anlaß der, in Rüksicht einer Erbschaft intereßirten Personen, als z. B. der Miterben, Schuldglaubigere rc. zu beschränken veranlaßt war, volle 30. Jahre, und dieses Spazium fängt von der Zeit zu laufen an, in welcher der Erbe die Eröfnung seines Erbrechts erfuhr. Eine Ausnahm von diesem 30. jährigen Raum, macht die Versendung aus der Ueberlegungs-Gerechtigkeit, welche von der Zeit der, davon erlangten Wissenschaft an, nur ein Jahr dauert, obgleich der Erbe selbst, (nicht also seine Erben) die Erbschaft auch in 30. Jahren noch antretten könnte, wenn er so lang lebte, und die richterliche Bestimmung kein näheres Ziel sezte.

§. 156.

Da es geschehen kann, daß das Versendrecht mit der Substitution und dem Anwachsungsrecht in Collision kömmt, so ist, auf diesen Fall, der Vorzug des einen oder des andern in Richtigkeit zu bringen, und

in diesem Betracht ist der Grundsaz aufzustellen, daß der Regel nach das Versendrecht immer vorzuziehen sey, weil dasselbe, wenn es in Erfüllung kommt, sowohl die Absicht der Substitution, als die des Anwachsungs-Rechts erschöpft, und demnach diese beyde lezte erst dann geltend gemacht werden können, wenn jenes abgeht. Von dieser Regel aber gibt es Abfälle, welche dieselbe bisweilen ausdehnen, bißweilen aber einschränken. In jener Beziehung ist in den würtembergischen Gesezen verordnet: wenn einem Kind von den Aeltern ein Fremder neben- oder nachgesezt wäre, so transmittirt es die nicht angetrettene Erbschaft nicht blos auf seine Kinder, sondern auf alle seine nächste Bluts-Verwandte und Erben; und sowohl die Substitution als das Anwachsungs-Recht stehet dem Versendrecht nach. Der einschränkende Abfall von der Regel aber gehet dahin; wenn ein Kind, welchem ex jure suitatis vel

Sanguinis das Transmißions-Recht gebühr-te, keine Deszendenten hinterliese, und ihm solche Verwandte des Erbsezers neben- oder nachgesezt wären, welche zugleich des lezten Kinder sind, in diesem Verhältnus das Trans-mißions-Recht auf des Kinds übrige Erben, wegfalle, und entweder die Nacherbsezung oder das Anwachsungs-Recht hie vorzugs-weise anwendbar sey.

§. 157.

Endlich, weil das Versendrecht an sich nicht besteht, sondern andere Verhältniße vor-aussezt, so ist es nöthig, auch diese aufzude-ken, sie, ihrer Reihe nach, aufzuzählen und durchzugehen. Es kann sich nämlich 1.) in dem Ueberlegungs-Recht, oder 2.) in der väterlichen Gewalt, oder 3.) in der näch-sten Bluts-Freundschaft, oder 4.) in dem Absterben eines Kinds in den Jahren der Kindheit, begründen. Um nun diese Grund-

säulen

säulen genauer zu erläutern, sind folgende erweiterte Bemerkungen, über jede einzelne derselben, beyzufügen: 1.) solang ein Erbe nicht in Gefahr läuft, sein Erbrecht werde von einem andern verjährt, so lange kann er bey sich überlegen, ob er Erbe seyn wolle oder nicht? und er ist hie an keine Zeit gebunden, woferne nicht das Amt des Richters ein anderes anzuordnen veranlaßt wird. Soll aber der Erbe nach seinem Absterben, sein Erbrecht auf seine Erben versenden können, so muß sein Tod, innerhalb des ersten Jahrs nach dem Zeitpunkt erfolgt seyn, der ihm von seinem Erbrecht Wissenschaft ertheilte, ohne daß er sich übrigens erklärt hätte, ob er die Erbschaft annehmen, oder ausschlagen wolle? Auf diesen Fall können also seine im nähern oder entfernteren Grad von ihm abstehende Erben, sich seines Rechts noch bedienen und die Erbschaft in seinem Namen antretten, bis jene Jahresfrist völlig abgelau-

sen ist; nach dieser aber ist das Recht der Erben des Erben gefallen.

2.) Vermög der väterlichen Gewalt, welche man, nach den deutschen Sitten, treffender die älterliche Gewalt nennt, versendet der Erbe, wenn er ein, in des Erblaßers Gewalt stehendes Kind, Enkel ꝛc. wäre, und er stärbe unerklärt, ob er an der älterlichen Erbschaft ein Erbe seyn wolle oder nicht, sein Erbrecht, auf seine Kinder und andere Deszendenten, so wie nach Lauterbach

ad Jus prov. P. IV. Th. 18. Nro. 2.

auf alle seine Erben, doch mit der Ausnahme: daß, wenn ein solches Kind keine Deszendenten — sondern rechte Geschwistere oder solche Blutsverwandte verlassen, welche auch desjenigen, von dem die Erbschaft kommt, Kinder oder Kindskinder sind, so fällt die Erbschaft vordersamst auf diese, und erst als-

denn

denn wenn auch sie abgehen, kommt die Erbschaft, nach dem

Landrecht Part. IV. Tit. 22.

auf die Aszendenten einer andern Linie dieses Kinds.

3.) Aber nicht nur die, in väterlicher, älterlicher Gewalt stehenden — sondern auch alle übrige Kinder, haben, wegen nächster Blutsverwandnus, das Versendrecht der nicht angetrettenen und eben sowenig verschmähten älterlichen Erbschaften, jedoch nur auf ihre Kinder und Kinds-Kinder. Bey diesen zwoen Versendungs-Arten werden nach der gemeinen Meynung, unter den Kindern, auch die posthumi verstanden, und haben auf die väterliche — altväterliche Erbschaft nur die eheliche — auf die mütterliche — altmütterliche aber auch die uneheliche Kinder ꝛc. das Versendungs-Recht für sich.

4.) Endlich versendet ein, in der Kindheit, also unter dem Antritt des achten Jahrs gestorbenes Kind, die ihm zugefallene Erbschaft, welche bey seinen Lebzeiten, von dessen Vater oder Pfleger nicht angetretten worden, auf seinen Vater und Mutter, oder auf das überlebende davon allein; hätten aber die Aeltern des Kinds diese Erbschaft vor ihrem Absterben, auch nicht angetretten, so wird sie nicht auf die andere Erben dieser Aeltern transmittirt, sondern auf die nächste Verwandte des Erblaßers, nach dem gemeinen Sukzeßions-Recht devolvirt.

§. 158.

So sieht es also mit der würtembergischen Theilungs-Lehre in thesi aus. Nun noch einen allgemeinen Blik auf die Anwendung und Verfahrungs-Art bey den Theilungen selbst. Zu diesem Zwek muß man vorzüglich zween Punkte beherzigen, und zwar,

ob

ob man die Theilung blos auf dem Papier zu entwerfen habe, oder ob die Erben auch zur Besiznehmung der erbschaftlichen Sachen befugt seyen? Jener Fall ist als Ausnahme vorhanden, wenn den Erben blos das Eigenthum des Erbguts zufiele, und eine solche Theilung heißt, wie schon an einem andern Ort bemerkt ist, eine Eventual-Abtheilung; der lezte Fall aber ist Regel, und ist also immer da, wo keine Ausnahme statt hat; die hie vorzunehmende Theilung nennt man eine Real-Abtheilung. Beede Arten sind sehr merklich von einander unterschieden, und daher insbesondere abzuhandlen.

§. 159.

In einer eventual-Abtheilung wird daher, wenn man das wahre Verlaßthum des Erblaßers zuvor, auf die schon seines Orts angedittene Weise, behörig in Richtigkeit gebracht hat, blos auf dem Papier ausgeworfen, wie

wie viel es jeden Erben, nach den diesmaligen Umständen und der Taxation, betreffe, dabey angemerkt, wem die Nuznießung darauf zustehe, wie lang das Nuznießungs-Recht daure, und womit der Nuznießer den Eigenthümer wegen der dereinstigen Restitution der Substanz, versichert habe? worauf man sofort die Theilung, mit einer Kosten-Spezifikazion und einem Urkund, beschließt.

§. 160.

Eine Real-Abtheilung hingegen verbindet sich mit einer weitläufern Behandlung; vorzüglich kommen dabei die zween Hauptgegenstände in Vorwurf, daß der Erbe vordersamst sein Erbrecht berichtige; in der Folge aber ist auch das Augenmerk darauf zu nehmen, wie der Erbe in den Besiz der Erbschaft gebracht werde? Jener Punkt ist bereits in mehrerm ausgeführt; was den lezten betrift, so ist dies eben der, womit man sich, bey der Vor-

nahme

nahme einer Theilung, beschäftigt, indem man nicht blos die Theilung auf dem Papier entwirft, sondern auch sofort jedem Erben die ihm gehörende Stüke in Natura einräumt und übergibt.

Hie kommt es nun hauptsächlich darauf an, ob unter dem zu vertheilenden Vermögen nuznießliche, und, dem Eigenthum nach, andern hinterfällige Güter begriffen seyen oder nicht.

§. 161.

Ist es nämlich z. B. bey denen nuzniessenden Aeltern nicht soweit gekommen, daß man ihnen die Nuznießung der, ihren Kindern hinterfälligen Güter, bey ihrem Leben entziehen, und denen Kindern, die, ihnen zur Sicherheit als Eigenthum verschriebene Güter retten müßte, so geschicht, bey einer Theilung, wo der Ersaz der nuznießenden Güter zur

Frage

Frage kömmt, derselbe, nach dem revidirten Werth, einmal auf dem Papier, das anderemal aber zur Abfertigung mit solchen Güter- und übrigen Vermögens-Stüken in Natura, welche die nuznießliche Güter ausmachten, und zwar bekommen die Kinder von solchen Gütern soviel, bis der Werth derselben dem Betrag gleich ist, welchen sie noch zu fordern haben. In Rüksicht der Vermehr- oder Verminderung der hinterfälligen Güter haben alle jene Reglen statt, welche überhaupt beym Eigenthum gelten, und, vermittelst der Revision, angewandt zu werden pflegen.

Hieraus ergibt sich nun, man könne unter der Verlassenschaft eines Verstorbenen nur jene Güter, in eigentlicher Bedeutung, verstehen, welche der Person eigen waren, von deren Vererbung die Frage ist, und wenn daher unter den Gütern des Verstorbenen im allgemeinen, auch solche begriffen wären,

welche der Erblaßer nur in Nuznießung hatte, und die andern Personen, dem Eigenthum nach, hinterfällig sind, so können unstreitig auch nur die Hinterfalls-Erben solche Güter fordern; es folgt ferner, diese Hinterfalls-Erben laufen, sofern sie auch Erben auf die übrige Verlassenschaft des Verstorbenen sind, sofort in Rüksicht der weitern, dem Erblaßer volleigenthumlichen Güter, mit andern Erben des Verstorbenen vollkommen gleich, denen keine solche hinterfällige Güter zurükstehen, sondern welche nur die volleigenthumliche Verlassenschaft des Verstorbenen, mit denen Hinterfalls-Erben zugleich erblich bekommen.

§. 162.

Hatte aber der Verstorbene keine solche Güter in der Nuznießung, oder ist seine Verlassenschaft von denselben sowohl auf dem Papier als in Natura wenigstens gereinigt, kurz — war sein zurüklassendes Vermö-

gen

gen sein volles Eigenthum; so hat jeder Erbe auf die ganze Erbschaft, und jede einzelne, unter derselben begriffene Sache, in dem Verhältnus gegen die Miterben, vollkommen gleiches Recht, wenn schon seine Portion nicht so beträchtlich ist, wie des andern. Selbst der Pflichttheils-Erbe hat, in der Vertheilung der Sachen, ein so gewichtiges Votum, wie der Vollerbe.

§. 163.

Diese Sachen-Theilung sucht man vordersamst durch Vergleich zu berichtigen, wo aber dieser nicht zu Stande gebracht werden kann, da entscheidet zur Aushülfe entweder der Richter oder das Loos, jenachdem es die Umstände am räthlichsten machen, im lezten Fall ist die Verfahrungs-Art etwa folgende: Die, unter die Erbschaft gehörige, nicht durch Vergleich vertheilte Sachen, werden nach möglichster Gleichheit auf so viel besondere

Pa-

Papiere, welche man Looszettel nennt, mit ihrem Werth, herausgeschrieben, so viel Erbs-Portionen vorhanden sind; alsdenn zeichnet man die Namen der Erben auf eben soviel besondere Zettelen, mischt dieselbe untereinander, läßt sie von einer unbefangenen Person, unter einem Verdek, nacheinander hervorlangen, und jedes auf einen andern Looszettel legen. Wessen Name von den Erben, in dem — auf dem Looszettel gelegten kleinen Zettelen stehet, dem gehören die — auf'm Looszettel enthaltene Sachen von den erbschaftlichen Gütern, zur Abfertigung an seiner Portion zu.

§. 164.

Wenn nun jede, der unter ein erbschaftliches Vermögen gehörenden Sachen, an einem oder dem andern der Erben ihren Eigenthümer hat, wendet man sich sofort zur

Verweisung. Bey derselben kommt es vornehmlich darauf an,

1.) wie viel der Erbtheil des Erben betrage, und

2.) wie hoch sich der Werth der, in Natura erhaltenen erbschaftlichen Sachen belaufe?

Hie lassen sich nun drey Fälle denken, denn es ist entweder beydes einander gleich, oder das erste übertrift das lezte, oder das lezte das erste.

Im ersten Fall ist die Verweisung schon richtig; im zweyten erhebt der Erbe von denen der Miterben, welche zuviel erhielten, so viel, bis Gebühr und Empfang einander gleich kömmt; im lezten, muß der Erbe hinaus bezahlen, was der Empfang gegen der Gebühr zuviel besagt, und dieß zwar entweder

a.) an denen auf der Erbschaft haftenden Schulden,

b.) oder an die Erben, welche nach dem zweyten Fall weniger empfiengen, als ihnen gebührte.

Ist auf solche Weise jeder Erbe richtig verwiesen, so kann am Ende keiner mehr zu viel oder zu wenig haben, aller Orten muß eine Gleichheit herauskommen, und sich somit die Probe sowohl activ als paßiv ergeben. Die ganze Verweisung wird durch einen Theilungs-Auszug — den man Theil- oder Verweis-Zettel nennt, jedem Erben in sofern sie ihn betrift, kommunizirt, damit er eines theils sich von seiner Erbschaft immer daraus unterrichten könne, andern Theil aber, um in Zukunft nicht jedesmal die Nachschlagung der ganzen Theilung nöthig zu haben, wenn man das Erbgut revidiren, oder sonsten dergleichen etwas mit ihm vornehmen will.

§. 165.

Auss r diesem, im allgemeinen angeführten ließe sich über die Verfahrungs-Art en detail noch manches bemerken; allein, da man in der Praxi, bey einem Geschäft, mit weniger Mühe lernen kann, als man mit ungeheurer Mühe beschreiben müßte, um die Sache auszuführen, so sey dies der Anlaß zum — Schluß!

Vierzehnter
Zwanzigster
Schlußtheil

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Ueber das Würtembergische Theilungs- und Inventurwesen

Frankfurt u.a. 1790

J.germ. 207
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10552821-4
VD18 14735806-001